Die mehrfache Staatsangehörigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung

Eine rechtsvergleichende Studie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Assessor

Ernst Otto Hörnig

aus Gotha.

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz

1939

Obmann: Prof. Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. von Mangoldt

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Genzmer

Tag der mündlichen Prüfung: 29. September 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen.

Dem Andenken meines Großvaters,
des Wirklichen Geheimen Rates
Ernst Schmidt

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Aufgabe der Arbeit 12

§ 2. Völkerrecht und Staatsrecht 13

§ 3. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht 16

§ 4. Der Erwerb der doppelten Staatsangehörigkeit durch Geburt. 21

§ 5. Entstehung der mehrfachen Staatsangehörigkeit durch spätere Ereignisse 27

§ 6. Die mehrfache Staatsangehörigkeit als Quelle zwischenstaatlicher Konflikte 34

§ 7. Die Lösungsversuche in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen und Verwaltungen zur Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit 38

§ 8. Insbesondere die Nichtberücksichtigung einer Staatsangehörigkeit durch die staatlichen Organe 50

§ 9. Mehrfache Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit 69

§ 10. Die Versuche, durch zwischenstaatliche Vereinbarung die doppelte Staatsangehörigkeit auszuschalten 74

§ 11. Versuche, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die aus der doppelten Staatsangehörigkeit entstehenden Konflikte zu mildern, insbesondere die Wehrpflicht des sujet mixte 79

§ 12. Die Versuche der internationalen Gesellschaften und der Wissenschaft, die mehrfache Staatsangehörigkeit zu beseitigen und ihre Konflikte zu lösen 84

§ 13. Schlußbetrachtung 90

Abkürzungen:

A.J. (suppl.) = The American Journal of International Law, Washington (supplement).

Annual Digest = Annual Digest of public international law cases, herausgegeben von MacNair und Lauterpacht, London.

Archiv ö. Recht = Archiv des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Gerber, Koellreutter und Medicus, Tübingen.

A.S. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts.

Clunet = Journal du droit international, herausgegeben von Clunet, Paris.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung, Berlin.

Dev. Arch. = Devisenarchiv, Berlin

Frank = Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935, herausgegeben von Frank.

Hans.Ger.Z. = Hanseatische Gerichts- und Richterzeitung.

Hirths Annalen = Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth u. Seidel, München-Berlin.

JW. = Juristische Wochenschrift, Berlin.

Niemeyer = Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Kiel.

Ostrecht = Ostrecht, Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten, Berlin.

L.T.R. = Law Times Reports, London.

L.Z. = Leipziger Zeitschrift.

R.G.Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Berlin.

R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Berlin

Revue = Revue de droit international et de droit pénal international (Darras-Lapradelle), Paris.

R.D.J.L.C. = Revue de droit international et de législation comparée, Brüssel.

R.G.D.I.P. = Revue générale de droit international public, Paris.

Strupp = Strupp's Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

Verw.Arch. = Verwaltungsarchiv.

Z.a.I.P.R. = Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin-Leipzig.

Z.a.ö.R.V.R. = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin-Leipzig.

Z.V. = Zeitschrift für Völkerrecht.

S.d.N. = Société des Nations.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Schrifttumsverzeichnis.

Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts. I. Bd. übersetzt von Bruns und Schmidt. Berlin-Leipzig 1929.

Auburtin: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. In: Z.a.ö. R.V.R. 1936, S. 36 ff.

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Bd. I 2. Aufl. Hannover 1889.

Basdevant: Conflits de nationalités dans les arbitrages vénézuéliens de 1903—1905. In: Revue de droit international privé et de droit pénal international Bd. V (1909), S. 41—63.

Baty: La double nationalité est-elle possible? In: Revue de droit international et de législation comparée 1922 S. 613 ff.

Becker: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums. In: Zeitschr.f.VölkerR. Bd. 15 (1930), S. 478 ff.

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Berlin 1926.

Bles: Un droit uniform sur la nationalité. In: Revue de droit international et de législation comparée 1921, S. 513 ff.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

v. Bodmann: Die Rechtsverhältnisse der sujets mixtes. In: Arch.ö.R. Bd. 12 (1897), S. 200 ff., 317 ff.

de Boeck: La sentence arbitrale de la Cour Permanente de la Haye dans l'affaire Canevaro (3 mai 1912). In: Revue générale de droit international publ. XX (1913), S. 317—372.

Borchard: The diplomatic protection of citizens abroad or the law of international claims, New York 1927.

Borger: Staatenlosigkeit und mehrfache Staatsangehörigkeit. Diss. Würzburg 1933.

Bruns: Völkerrecht als Rechtsordnung. In: Zeitschr. f. ausl. u. öff. Recht u. Völkerrecht. Bd. I (1929) Teil 1, S. 1 ff.

— Fontes juris gentium. Series A Sectio I, Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Schiedshofs 1902—1928. Berlin 1931, S. 28/29.

— Fontes juris gentium. Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen. Series A Sectio II. Berlin 1931.

Cobbet-Bellot: Cases and opinions on international law, part 1, peace. 4. Aufl. London 1922.

Crusen: Die Ergebnisse der ersten Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts. In: DJZ. 1930, S. 649 ff.

Dickinson: The interpretation and application of international law in anglo-american countries. Michigan 1932.

Dreyfus et Cros-Mayrevieille: Les conflits de nationalités et leur solution par la jurisprudence de la Chancellerie. In: Clunet 1914, S. 799 ff.
Dorn: Das Recht der internationalen Doppelbesteuerung. In: Vierteljahresschr. f. Steuer- u. Finanzrecht. Bd. I (1927), S. 189 ff.
Edmunds: Das Völkerrecht, ein Pseudorecht. Übersetzt von Bruns. Berlin 1933.
Erhard: Mehrfache internationale Staatsangehörigkeit und Erfüllung der Wehrpflicht. In: Arch.f.MilR. Bd. 6 (1915), S. 165 ff.
Erler: Das Recht der nationalen Minderheiten. Münster 1931.
Fauchille: Traité de droit international public. 8. Aufl. Paris 1922.
Fiore: Trattato di diritto internazionale pubblico. Turin 1879.
Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.
Flournoy: Dual nationality and election. In: Yale Law Journal Bd. 30 (1920—1921), S. 545 ff., 693 ff.
— Naturalization and expatriation. In: Yale Law Journal Bd. 31 (1921—1922), S. 702 ff., 848 ff.
Flournoy-Hudson: A collection of nationality laws New York 1929.
Freund: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten. 1934/1935. Teil 2: Staatsform und Wirtschaft der Nationen. Essen 1937.
Gefeler: Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht. Diss. Erlangen 1916.
Gläser: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Hispano-Amerika. In: Abhandl. d. Instituts für politische Auslandskunde an der Univers. Leipzig, Heft 9.
Gürke: Grundzüge des Völkerrechts in Lammers-Pfundtner: Grundlagen, Aufbau u. Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Heft 23.
Gutachtensammlung der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft: Doppelte Staatsbürgerschaft. Wien 1928.
Hall-Higgins: A Treatise on International Law. 8. Aufl. Oxford 1924.
Hamm: Sind Deutsche im Ausland, die dort vor dem 1. Jan. 1914 die ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, zum deutschen Heeresdienst verpflichtet? In DJZ. 1916, Sp. 1061—63.
Hartenstein: Devisennotrecht. Komm. Berlin 1935.
Havestadt: Der Staat und die nationale Gesamtordnung. In: Arch.ö.R. N. F. Bd. 27, S. 28 ff., 137 ff.
Hennig: Das Reichserbhofrecht. Komm. Berlin 1935.
Heyck: Die Staatszugehörigkeit der Schiffe und Luftfahrzeuge. Diss. Göttingen 1935.
Hitler: Mein Kampf.
Isay: Die mehrfache Staatsangehörigkeit. In: JW. 1924, S. 1481 ff.
Keidel: Geburt und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. In Arch.ö.R. Bd. 16 (1901), S. 88 ff.
v. Keller-Trautmann: Komm. zum Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914.
Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. 2. Aufl. 1928.
Köhler: Das Problem der natürlichen Mehrstaatigkeit. Diss. Jena 1933.
Koellreutter: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
König: Handbuch des deutschen Konsularwesens. 7. Aufl.
Köppen: Das Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz nebst den Gesetzen und sonstigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Deutschlands, Polens, Rußlands, Litauens, Memels, Estlands, Lettlands und Finnlands. Berlin 1929.

Krause: Das deutsche Paßrecht. Berlin 1925.
Kunz: Die völkerrechtliche Option. I. Bd. Breslau 1925. II. Bd. Breslau 1928.
— Zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit. In: Zeitschr. f. Ostrecht. Bd. II (1928), S. 401.
Lapradelle-Niboyet: Répertoire de droit international.
a) Codification du droit international, Bd. 3, S. 520 ff.
b) Conflits de nationalités, Bd. 4, S. 639 ff.
c) Nationalité, Bd. 9, S. 247 ff.
Paris 1929—1931.
Leibholz: Sujets mixtes. In: Strupps Wörterb. d. Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. II, S. 698 f.
— Staatsangehörigkeit und Naturalisation. In: Strupps Wörterb. Bd. II, S. 588 ff.
— Das Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauches im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten. In: Zeitschr. f. ausl. und öff. Recht u. Völkerrecht. Bd. I 1929, Teil I S. 78—125.
Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. VII: Das Recht d. Staatsangehörigkeit der europäischen u. außereuropäischen Staaten. Berlin 1934—1936.
de Leval: De la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Brüssel 1907.
Lichtenberg: Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Diss. Leipzig 1928.
Lichter: Ausbürgerung. In: Frank: Nat.-Soz. Handbuch für Recht u. Gesetzgebung. 2. Aufl. München 1935, S. 369 ff.
Lichter-Knost: Deutsches und ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin 1935.
v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Lösener: Staatsangehörigkeit. In Frank: Nat.-Soz. Handb. für Recht u. Gesetzgebung. 2. Aufl. München 1935, S. 354 ff.
— Staatsangehörigkeit. In: Die Verwaltungsakademie. Bd. I Gruppe 2 Heft 12. Berlin 1935.
— Staatsangehörigkeit. In Lammers-Pfundtner: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Heft 13.
Lösener-Knost: Die Nürnberger Gesetze. Berlin 1936.
v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. In: Hirths Annalen 1875, S. 791 ff., 1113 ff.
Melchior: Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts. 1932.
Müller, Kaspar: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Diss. Köln 1927.
Moore: History and Digest of the International arbitrations to which the United States has been a party. Vol. III. Washington 1898.
Octavio: La double nationalité et la perte de la nationalité, spécialement au point de vue de la législation du Brésil. In: Clunet 1913, S. 412 ff.
Oppenheim-MacNair: International Law. Bd. I 4. Aufl. London 1928.
Pohl, Heinrich: Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht. In: Recht und Staat im neuen Deutschland. Bd. II S. 409—439.
Raape: Bei Staudinger, Einführungsgesetz zum BGB.
Ralston: The law and procedure of International Tribunals. Stanford University 1926.
Ralston-Doyle I: Venezuelan arbitrations of 1903. Washington 1904.
Ralston-Doyle II: Report of French-Venezuelan Mixed Claims Commission of 1902. In: Senate Documents 59 th Congress 1st session, vol. 29. Washington 1906.

Raneletti: Istituzioni di diritto pubblico. 4. Aufl. Padua 1933.
Ratjen: Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht. Bei Niemeyer 1913, S. 268.
Rehm: Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht. In: Hirths Annalen 1892, S. 13.
Rundstein: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts und die Fragen der Staatsangehörigkeit. In: Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd. 16 (1932), S. 14 ff.
Saebisch: Der Begriff der Staatsangehörigkeit. Diss. Jena 1935.
Schätzel: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. Berlin 1921—22.
— Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich. Berlin 1921.
— Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg. Berlin 1927.
— Politisierung des Staatsangehörigkeitsrechts. In: Zeitschr. f. Politik. Bd. 21 (1932) S. 556 ff.
Schmiedt-Sollislau: Zur Frage der Staatslosigkeit und mehrfachen Staatsangehörigkeit in Mitteleuropa als Folge der Friedensverträge von St. Germain. und Trianon. Prag 1924.
Schmitt, Carl: Verfassungslehre. München 1928.
Schnurre: Die Behandlung der mehrfachen Staatsangehörigkeit in der Rechtsprechung internationaler Gerichte. In JW. 1928, S. 1175 f.
Schwartz, Gustav: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. Berlin 1925.
Schwartz: Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. Aug. 1927. In JW. 1928, S. 31 ff.
Sieber: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. Bern 1907.
— Die Zwangseinbürgerung, die mehrfache Staatsangehörigkeit und die Option im internationalen Verkehr. Zürich 1916.
Siotto Pintor: Questioni relative alla cosa giudicata, alla responsabilità internazionale e alla plurinazionalità in una recenta sentenza arbitrale. In: Rivista di diritto internazionale 1934 S. 57 ff.
Société des Nations (League of Nations):
Conférence pour la codification du droit international. Bases de discussion, tome I: Nationalité No. off. C. 75 M. 38 1929, V.
Supplément au tome I.
No. off. C. 73 (a) M. 38 (a) 1929 V.
C. 73 (b) M. 38 (a) 1929 V.
C. 73 (c) M. 38 (c) 1929 V.
Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité No. off. C. 224 M. 111, 1930 V.
Acts of the Conference for the codification of international law, vol. I plenary meetings Off. No. C. 351 M. 145, 1930 V.
vol. II. minutes of the first committee: nationality Off. No. C. 351 (a) M. 145 (a) 1930 V.
de Staël-Holstein: La nationalité, son acquisition et sa perte d'après les nouvelles lois: In: Revue de droit international et de législation comparée. Bd. 6 (1925), S. 676 ff.
Steichele: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934. München 1934.

Strupp: Die sogenannte erste Haager Völkerrechtskodifikationskonferenz. In: JW. 1930, S. 1814 ff.
— Deutsche Materialien zur völkerrechtlichen Kondikation des Staatsangehörigkeitsrechts. In: Schriften des deutschen Auslandinstitutes. Bd. 3, Stuttgart 1930.
Stuckart-Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. Bd. I. Reichsbürgergesetz v. 15. 9. 1935, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. München-Berlin 1936.
Stülken: Die mehrfache Staatsangehörigkeit. Diss. Göttingen 1935.
Surville: Cours élémentaire de droit international privé. 7. Aufl. Paris 1925.
Triepel: Virtuelle Staatsangehörigkeit. Berlin 1921.
— Völkerrecht und Landesrecht.
— Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit. In: Zeitschr. f. ausländisches öffentl. Recht und Völkerrecht. Bd. I (1929) Teil I, S. 185 ff.
Frhr. von Türcke: Staatsangehörigkeit und Volkstum. In: Z.V. Bd. 18 (1934), S. 20 ff.
Uhlenbrock: Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit. Würzbg. 1936.
Vattel: Le droit des gens ou principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et de Souverains. In: The Classics of international Law, herausg. von James Brown — Scott. Washington 1916.
von Verdross: Einheit des rechtlichen Weltbildes. Tübingen 1923.
— Völkerrecht. Berlin 1937.
Walker: Internationales Privatrecht. 3. Aufl. Wien 1924.
Walz: Völkerrecht und staatliches Recht. Stuttgart 1933.
Weiß, André: Manuel de droit international privé. 9. Aufl. Paris 1925.
— Traité théorique et pratique de droit international privé, tome premier de la Nationalité. 2. Aufl. Paris 1907.
Welte: Die Staatsangehörigkeit. Diss. München 1935.
Westlake-Bentwich: A treatise on private international Law. 7. Aufl. London 1925.
Wilmanns: Devisenrecht und Einwanderer. In: Dev. Arch. I. Jahrg. (1936), S. 997 ff.
Witte: Die mehrfache Staatsangehörigkeit, ihre Entstehung, sowie Versuche und Möglichkeiten ihrer Beseitigung. Diss. Erlangen 1928.
Zeballos: La nationalité au point de vue de la législation comparée et du droit privé humain. Paris 1914—1919.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. München-Leipzig 1914.
— Der Canevarofall. In: Strupps Wörterbuch d. Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. I, S. 178 ff.
— Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Geburt. In: Verwaltungsarchiv Bd. 20 (1911/12), S. 1 ff.
— Der Canevaro-Streitfall. In Schücking: Das Werk vom Haag Bd. III, S. 167 ff. München-Leipzig 1914.
Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (Leipzig) 2. Band, S. 306 ff. Leipzig-Berlin 1932.

§ 1.

Aufgabe der Arbeit.

Die mehrfache Staatsangehörigkeit ist oft Gegenstand eingehender Forschungen gewesen. Mit ihren Problemen hat sich die Völkerrechts- und Staatsrechtswissenschaft auf zahlreichen internationalen Kongressen[1]) beschäftigt. Die hier gemachten Vorschläge gehen meistens dahin, daß ein einheitliches für alle Staaten verbindliches Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen werden muß, um dadurch von vorneherein eine mehrfache Staatsangehörigkeit auszuschließen. Andererseits versuchen auch die Staaten durch gesetzgeberische Maßnahmen die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit zu beseitigen und die dadurch entstehenden Mißstände zu beheben.

Die Arbeit sieht es als ihre Aufgabe an, aus den Ansichten, die in Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit in Verwaltungsentscheiden, in Rechtsprechung und Gesetzgebung und in der Wissenschaft geäußert sind, die herrschenden Grundgedanken zu entwickeln und zu untersuchen, inwieweit diese Gedanken die Probleme der mehrfachen Staatsangehörigkeit lösen können. Bevor diese Aufgabe gelöst werden kann, sind jedoch einige Begriffe klarzustellen, über die in Wissenschaft und Praxis keine einheitliche Auffassung herrscht.

Sowohl das innerstaatliche Rechtsleben als auch die gegenseitigen Beziehungen der Staaten zueinander werden aufs stärkste durch die mehrfache Staatsangehörigkeit beeinflußt. Jeder Versuch, die Fragen der mehrfachen Staatsangehörigkeit zu regeln, greift also in die innerstaatliche Rechtsordnung wie auch in das zwischenstaatliche Recht ein. Da diese beiden Rechtsgebiete nicht unabhängig voneinander sind, ist es notwendig, sich zunächst über das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht klar zu werden. Gerade aber über dieses Verhältnis sind sich völkerrechtliche Wissenschaft und Praxis nicht einig. Im nächsten Kapitel soll daher die der folgenden Untersuchung zu Grunde gelegte Ansicht über den Begriff des Völkerrechts in seinem Verhältnis zum Staats- und Landesrecht kurz umrissen werden.

[1]) Zuletzt auf der Konferenz für Rechtsvergleichung im Haag 1937.

§ 2.

Völkerrecht und Staatsrecht.

In der Beantwortung der Frage nach den Beziehungen des Völkerrechts zum Staatsrecht als innerstaatlichem Landesrecht sind zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen vorhanden. Der dualistischen oder pluralistischen von Triepel und Walz eingehend erörterten Lehre von der begrifflichen Scheidung und einem folglichen Nebeneinanderbestehen beider Rechtsordnungen[2]) steht die von der Wiener Schule geschaffene monistische Konstruktion[3]) gegenüber. Letztere will das gesamte Rechtssystem aus einer obersten Grundnorm ableiten; sie glaubt dadurch die „Einheit eines rechtlichen Weltbildes"[4]) herzustellen, in welchem Völkerrecht und Staatsrecht Teile einer einheitlichen Rechtsordnung und einer obersten Grundnorm unterworfen sind. Als notwendige Schlußfolgerung fordert diese Lehre „den Primat des Völkerrechts über das Landesrecht."

Diese Lehre von der Überordnung des Völkerrechtes über das Staatsrecht führt dazu, die zwar vorhandene, aber in Ausmaß und Wirkung stark begrenzte politische Wirklichkeit einer Völkerrechtsgemeinschaft zu überschätzen. Weiterhin muß nach dieser Lehre jeder Staat sein politisches und rechtliches Leben nach den Vorschriften dieser Völkerrechtsgemeinschaft gestalten, andernfalls sind die das Staatsleben gestaltenden Normen nicht rechtmäßig und demnach zum mindesten anfechtbar. Dies ist aber ein Ergebnis, das mit dem Gedanken der Souveränität als „Inbegriff der Möglichkeit letzter unabhängiger politischer und rechtlicher Gestaltung des Staates"[5]) nicht in Einklang zu bringen ist. Diese Souveränität ist als geschichtliche und politische Tatsache nicht zu leugnen; denn sie ist die Grundforderung des politischen Lebens, das jeden modernen Staat beherrscht.

Das Völkerrecht, das sich mit der rechtlichen Natur der zwischenstaatlichen Beziehungen befaßt, hat die Tatsache der Souveränität der Staaten als eine politische Wirklichkeit und daher in jedem Falle als gegeben anzusehen. Die Souveränität als „die Selbstbestimmung des Staates über seine innere Ordnung und damit auch über die äußeren Bindungen"[6]) muß der Ausgangspunkt sein, von dem das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zu betrachten ist.

---

[2]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht; Walz, Völkerrecht und staatliches Recht; Anzilotti, S. 37.

[3]) v. Verdroß, S. 44; Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts.

[4]) v. Verdroß, Einheit des rechtlichen Weltbildes.

[5]) Koellreutter, S. 58 ff. § 15; S. 226. Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, wenn hier noch die verschiedenen Auffassungen über den Souveränitätsbegriff behandelt würden. Siehe auch hier die Wiener Schule, die in der Souveränität und unmittelbaren Völkerrechtsunterworfenheit ein und dasselbe sieht (Verdroß, Einheit S. 25).

[6]) Gürke S. 8.

Diese Souveränität wird allerdings durch die Aufnahme zwischenstaatlicher Beziehungen eingeengt, weil sich der Staat in die von uns als politische Tatsache nicht geleugnete Völkerrechtsgemeinschaft einordnet. Er unterwirft sich dadurch notwendigerweise etwaigen von dieser Gemeinschaft aufgestellten Forderungen, die seine innerstaatliche Lebensgestaltung beeinflussen und daher zu dem Gedanken der Souveränität als seiner politischen und rechtlichen Unabhängigkeit in einem gewissen Widerspruch stehen. Zur Klärung dieses Widerspruches bedarf es eines kurzen Eingehens auf die Aufgaben des Völkerrechts. Diese bestehen darin, die zwischenstaatlichen Beziehungen der Staaten untereinander rechtlich zu erfassen[7]) und den Umfang zu bestimmen, in welchem die Souveränität des Staates durch das Geflecht der internationalen Beziehungen eingeschränkt ist. Diese Grenzen der einzelstaatlichen Souveränität werden durch die Normen und Rechtssätze festgelegt, die der gemeinsame Wille der Staaten zum Völkerrecht erhebt. Dieser letztere kommt als geschriebenes Recht in den völkerrechtlichen Verträgen zum Ausdruck. Als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht tritt uns der gemeinsame Wille der Staaten daneben — wenn auch nicht unzweideutig — in den innerstaatlichen Gesetzgebungen und Verwaltungsakten, ferner in den im Verkehr der Staaten untereinander üblichen Gebräuchen und in den in den Entscheidungen der internationalen Gerichte und Kommissionen niedergelegten Rechtssätzen entgegen.[8])

Das Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht bedarf nun nicht nur zu seiner Entstehung, sondern auch zu seiner Durchsetzung der Mithilfe der Einzelstaaten, die in geeigneter Weise durch innerstaatliche Rechtssätze die Verwirklichung des Völkerrechtes zu sichern haben.

Eine Verwirklichung des Völkerrechtes ist zum anderen aber auch nur dann möglich, wenn die an der Völkerrechtsgemeinschaft teilnehmenden Staaten nicht willkürlich handeln, sondern ihr Verhalten dem von ihnen gesetzten Völkerrecht anpassen. Das bedeutet, daß die Staaten die untereinander geschlossenen Vereinbarungen zu achten haben und nur unter den Bedingungen und Voraussetzungen lösen können, die die Staaten selbst als für alle Staaten verbindlich aufgestellt haben.[9])

Für diese hier geäußerten Auffassungen vom Wesen des Völkerrechtes spricht einmal die historische Erfahrung. Danach fühlen sich die Staaten nur durch solche völkerrechtliche Verträge verpflichtet,

---

[7]) „Le droit international régit les rapports entre les Etats indépendants" in Publications de la Cour Permanente de Justice internationale, (série A Nr. 10 p. 18).

[8]) Daß Gewohnheit für das Völkerrecht Rechtsquelle ist, ist herrschende Ansicht: siehe Anzilotti S. 53 ff; v. Liszt-Fleischmann S. 16; Frankenbach in DJZ. 1915, Sp. 381.

[9]) Nach Anzilotti S. 52 ist dieser Satz, untereinander geschlossene Verträge zu achten, nicht weiter ableitbar. Er ist die begriffsnotwendige Voraussetzung dieser Normen.

die sie selbst eingegangen sind. Sie sind auch nicht in der Lage, sich von diesen Verträgen willkürlich und ohne zutreffende Gründe loszusagen. Weiterhin haben diese Auffassungen auch die Überzeugung der Staaten auf ihrer Seite, denen allen der Gedanke fremd ist, daß sie eine aus der Völkerrechtsordnung abgeleitete Herrschaft ausüben. Denn der Staat kann es als höchste rechtliche Form menschlicher Lebensgemeinschaft und als nationale Lebensordnung eines Volkes nicht zulassen, daß er seine Rechtsnormen von einer übervölkischen Völkerrechtsgemeinschaft empfängt.

Aus der Abhängigkeit des Völkerrechtes von dem Willen der Staaten, verbindliches Völkerrecht zu schaffen, ergibt sich für das Wesen des Völkerrechtes die wichtige Folgerung, daß es ein Recht im ausgesprochen politischen Sinne ist. Da eine übergeordnete rechtsetzende und die Durchführung der Rechtssätze erzwingende Stelle fehlt, so sind die Gestalter des positiven Völkerrechtes nur die Staaten. Unter ihnen sind besonders die Großmächte infolge ihrer Machtfülle berufen, bei der Schaffung neuer Völkerrechtssätze ihr politisches Übergewicht in die Wagschale zu werfen und dadurch auch für die anderen Staaten den Rahmen zu bestimmen, in dem ein bestimmtes rechtliches Lebensgebiet völkerrechtlich geregelt sein soll.

Wenn das Völkerrecht sich nicht selbst seiner Existenzgrundlage berauben will, so muß es den Staaten in gewissem Umfange die Selbstbestimmung über ihre innere Ordnung lassen. Soll dieses Recht der Staaten zur Selbstbestimmung nicht der Anlaß zu Konflikten zwischen ihnen werden, so ist auf der anderen Seite eine Abgrenzung der ihnen damit zugestandenen Machtbefugnisse in räumlicher wie in persönlicher Hinsicht erforderlich. Mit der räumlichen haben wir uns hier nicht näher zu befassen. Es ist darunter das Staatsgebiet zu verstehen, auf dem die Staatshoheit eines jeden Staates ausgeübt wird. Mit der persönlichen Seite beschäftigt sich das Staatsangehörigkeitsrecht. Dieses erlangt durch die ihm durch das Völkerrecht gestellte Aufgabe, nämlich einen Rechts- und Pflichtenkreis des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten abzugrenzen, seine völkerrechtliche Bedeutung. Diese Grenzen sind verhältnismäßig leicht zu ziehen, wenn die in Frage kommende Person, gegen die der Staat seine Hoheitsgewalt geltend macht, nur im Besitze einer Staatsangehörigkeit ist. Es führt aber zu politischen und völkerrechtlichen Schwierigkeiten, wenn noch ein anderer Staat gegenüber derselben Person dieselben Rechte beansprucht. Ob und inwieweit sich diese Schwierigkeiten vermeiden lassen, soll in der Arbeit nachgewiesen werden.

Die erste Schwierigkeit, die sich für die weitere Untersuchung ergibt, liegt bereits darin, daß über den Begriff der Staatsangehörigkeit keine Klarheit herrscht. Vor allen Dingen werden Staatsbürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht oft einander gleichgestellt oder miteinander verwechselt. Bevor die im Zusammenhang mit der doppelten Staatsangehörigkeit stehenden Fragen behandelt werden können, sind daher die Begriffe der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechtes klarzustellen.

§ 3.

Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht.

Die bei der Bestimmung des Wesens und Inhaltes der Staatsangehörigkeit bestehenden Unklarheiten hängen mit der Tatsache zusammen, daß auch dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, wie allen Begriffen des öffentlichen Rechtes, eine nicht nur rechtliche, sondern auch eine politische Bedeutung innewohnt. In der Normierung des Staatsangehörigkeitsrechtes liegt die politische Entscheidung des Staates, auf welchen Personenkreis er seine oben erwähnte, ihm durch das Völkerrecht garantierte Hoheitsgewalt ausdehnen will. Das bedeutet mit anderen Worten die Entscheidung darüber, welche Personen zu dem Staate und zu der in ihm organisierten Gemeinschaft gehören sollen. Das heißt aber weiterhin, daß, wenn man den Staat nach der landläufigen Definition als „eine dauernde Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter einer bestimmten höchsten Gewalt in dem Rahmen einer festen Ordnung“[10]) bezeichnet, dem Staatsangehörigkeitsrecht die Aufgabe zugewiesen ist, einen der Grundpfeiler des Staates, nämlich das Staatsvolk, rechtlich aufzubauen. Die Staatsangehörigkeit ist demnach lediglich das Band, welches die in dem Staate als höchste Form des menschlichen Zusammenlebens zusammengeschlossene Gemeinschaft von Menschen mit ihrem Staate verbindet. Welche Rechte und Plichten durch dieses Band begründet werden, entscheiden nicht die Sätze, welche dieses Band begründen, sondern andere Rechtsnormen.

Die dem Staatsangehörigen nach diesen Rechtsnormen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten sind je nach den politischen Auffassungen und Zielen, die in den einzelnen Staaten herrschen, verschieden und erheblichen Veränderungen unterworfen. Es läßt sich daher kein brauchbares Ergebnis erzielen, wenn man eines dieser Rechte und eine dieser Pflichten, die in fast allen Staatsangehörigkeitsrechten zu finden sind, herausgreift und als wesentliches Merkmal des Staatsangehörigkeitsbegriffes hinstellt. Als wesentlicher Inhalt der Staatsangehörigkeit ist z. B. das Recht auf Aufenthalt im Staatsgebiet, das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland oder die Treuepflicht des Staatsangehörigen zu seinem Staate genannt worden.[11]) Abgesehen davon, daß die Ausgestaltung dieser einzelnen für wesentlich erklärten Merkmale in den einzelnen Staaten durchaus verschieden sein kann, treffen auch gerade diese Punkte nicht den Kern der Sache, da gerade diese einzelnen Merkmale bei einigen Staatsangehörigen nicht zu finden sind, andererseits einige auch für Ausländer zutreffen können. So kann ein Staat auf den Schutz seiner Staatsangehörigen verzichten, indem er sie fremden Gerichten zur Bestrafung ausliefert; andererseits ist auch der Ausländer, der sich im Gebiet eines fremden Staates aufhält, dessen Territorialhoheit unterworfen und ihm zu Leistungen verpflichtet, die inhaltlich denen der eigenen Staatsangehörigen gleichkommen können.

[10]) So noch Lösener S. 2.
[11]) Martitz S. 799; s. auch Sieber Bd. I S. 6.

Durch das Herausgreifen einzelner Rechte und Pflichten wird daher der Gesamtinhalt des Staatsangehörigkeitsbegriffes nicht erfaßt. Die Staatsangehörigkeit bildet lediglich die Voraussetzung von Rechten und Pflichten, die dann von den Gesetzen an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft sind. Dem Völkerrecht kommt es darauf an, mit Hilfe der Staatsangehörigkeit die Hoheitsgewalten der einzelnen Staaten nach der persönlichen Seite voneinander abzugrenzen. Es genügt ihm daher, daß eine von einem Staate als eigener Staatsangehöriger in Anspruch genommene Person Inhaber dieser ihr durch die innere Staatsordnung gewährten Rechte ist und diesem Staate als Staatsangehöriger besonders verpflichtet ist. Dem Völkerrecht kann es dabei, soweit nicht besondere Abmachungen wie beispielsweise die Minderheitenschutzverträge bestehen, gleichgültig sein, wie im einzelnen diese Rechte und Pflichten geregelt sind. Die oben gegebene Umschreibung der Staatsangehörigkeit reicht daher für die Zwecke des Völkerrechtes aus.

Von noch größerer Wichtigkeit als auf völkerrechtlichem Gebiet ist die Funktion der Staatsangehörigkeit im innerstaatlichen Rechtsleben. Auch hier schweigt sich die oben gegebene Definition darüber aus, welches im einzelnen die Rechte und Pflichten sind, die dem einzelnen Staatsangehörigen zustehen. Die Staatsangehörigkeit ist hier das rechtliche Mittel, das Staatsvolk zu schaffen. Jeder Staat, d. h. die in ihm zusammengeschlossene und organisierte Gemeinschaft bestimmt die aus der Staatsangehörigkeit fließenden Rechte und Pflichten und damit das Verhältnis der Einzelperson zu dem Staate.

Welche rechtlichen Folgen im einzelnen die Staatsangehörigkeit nach sich zieht, kann kaum aufgezählt werden. Denn es gibt kaum ein gesetzlich geregeltes Lebensgebiet, in dem die Staatsangehörigkeit nicht in irgendeiner Form eine Rolle spielt. So ist beispielsweise im bürgerlichen Recht die Staatsangehörigkeit von Bedeutung bei der Lösung der Kollisionen der Privatrechtsbestimmungen des einen Staates mit denen eines anderen.[12])

Besonders vielfältig ist ferner die Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Staats- und Verwaltungsrecht. Auf diesen Rechtsgebieten liegt die Entscheidung, die ein jeder Staat zu treffen hat, um das Verhältnis zwischen seinen Staatsangehörigen und ihm zu bestimmen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Feststellung der dem einzelnen Staatsangehörigen zustehenden staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. „Soweit sich für den einzelnen Staatsangehörigen aus der Rechtsnatur des Staatsangehörigkeitsverhältnisses öffentliche Rechte und Pflichten (droits politiques) ergeben, bezeichnet man dieses Verhältnis als Staatsbürgerschaft."[13]) Diese stellt sich demnach dar als die Summe der Rechte des einzelnen auf Beteiligung an der Gestaltung und Willensbildung des Staates und der Pflichten, die sich daraus ergeben, daß der einzelne an den Einrichtungen des

[12]) Vergl. Art. 7, 13, 14, 15 usw. des EGBGB.
[13]) Koellreutter § 12 S. 46 ff.

Staates teilnehmen darf. Die dem Staatsbürger gegebenen Rechte sind notwendig, um die Willensbildung des Staates, der die Gesamtheit des Volkes in seiner Einheit bildet, zu ermöglichen. Die Pflichten sind erforderlich, um dieser Einheit die Möglichkeit zu geben, ihre durch die Willensbildung geschaffenen Entschlüsse zur Ausführung zu bringen. Welchen Umfang diese Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen als Staatsbürger haben und wie sich ihr Verhältnis zum Staate demnach gestaltet, hängt davon ab, welche Anforderungen der Staat an den einzelnen stellt, damit er für wert befunden wird, an der Staatswillensbildung mitzuwirken. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Staaten verschieden hoch und werden von den geistigen und politischen Grundkräften bestimmt, die jeden Staat tragen und der in jedem Staate herrschenden Staatsidee entsprechen.

In den liberalen Staaten besteht wegen des in ihnen herrschenden westlich-demokratischen Gleichheitsgrundsatzes kein Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft. In den liberalen Staaten ist grundsätzlich jeder Staatsangehörige in gleicher Weise Teil des Volkes und daher auch ohne weiteres Inhaber der staatsbürgerlichen Rechte und Träger der staatsbürgerlichen Pflichten, ohne daß er durch besondere Leistung oder wegen seiner rassemäßigen Zugehörigkeit dazu qualifiziert zu sein braucht.[14])

Diese Gleichstellung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht in der Praxis des liberalen Staates läßt außer acht, daß Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft nicht identisch sind. Hier werden dem Staatsangehörigkeitsbegriff Merkmale zugeschrieben, die weniger der Staatsangehörigkeit als der Staatsbürgerschaft eigentümlich waren. So setzt sich die von Martitz[15]) erwähnte Treuepflicht aus verschiedenen Pflichten zusammen, die zwar auch dem Staatsangehörigen, in ihrer Mehrheit aber dem Staatsangehörigen als Staatsbürger obliegen. Der Verstoß gegen diese Treuepflicht zieht zwar in allen Staaten eine Bestrafung wegen Hoch- und Landesverrates nach sich. Trotzdem besteht der Umfang dieser Treuepflicht nicht in einem von vorneherein feststehenden Pflichtenkreis, sondern die Pflichten sind mannigfaltiger Art und in den einzelnen Staaten verschieden. Sie fordern von dem Staatsangehörigen Leistungen, die in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich als staatsbürgerliche Pflichten aufgeführt sind.[16]) Neben diesen Staatsbürgerpflichten gibt es auch Treueverpflichtungen, die mit der staatsbürgerlichen Tätigkeit des einzelnen nicht in Zusammenhang zu bringen sind und die jedem Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Staatsbürger obliegen. Daß derartige Verpflichtungen bestehen, beweisen die Gesetze

[14]) S. Art. 109 der Weimarer Verfassung.

[15]) S. 799.

[16]) Z. B. die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit nach Art. 132, die Erfüllung der Steuer- und Abgabepflicht nach Art. 134, die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht nach Art. 133 der Weimarer Verfassung; die Wahlpflicht nach Art. 48 Abs. 2 der belgischen Verfassung von 1893: Le vote est obligatoire.

vieler Staaten, die denjenigen die Staatsangehörigkeit entziehen, die sich eines treulosen Verhaltens schuldig gemacht haben.

Diese Ehrenstrafe der Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann nach dem deutschen Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 gegen im Ausland befindliche Reichsangehörige verhängt werden, „sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue zu Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben". Nach Artikel 33 des jugoslawischen Nationalitätsgesetzes vom 21. 9. 1928 kann die Ausbürgerung eines naturalisierten Staatsangehörigen ausgesprochen werden, wenn er gegen die Rechte und die nationalen Interessen des Staates handelt. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Staatsangehörigkeitsgesetze von Brasilien, Frankreich, Ägypten, Chile, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, der Schweiz und der Türkei.

Trotz der im allgemeinen üblichen Gleichstellung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft war auch im liberalen Staate der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen bekannt. Denn einige Staaten, deren Verfassungsgrundsätze auf dem Gedanken der liberalen Staatsidee beruhen, geben nicht jedem Staatsangehörigen alle Rechte eines Staatsbürgers. So sehen z. B. Argentinien, Brasilien, Bolivien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Jugoslavien, Peru, Portugal und Rumänien eine bestimmte Wartezeit vor, nach deren Ablauf erst ein eingebürgerter Staatsangehöriger ein öffentliches Amt übernehmen darf.

Die Regelung des Staatsbürgerrechtes im liberalen Staate entspricht nicht den Anforderungen einer völkischen Lebensordnung, worin der Nationalsozialismus das Wesen des Staates erblickt.[17]) Der Nationalsozialismus erstrebt den Staat lediglich als äußere Erscheinungsform des deutschen Volkes. In ihm sollen Volk und Staat eine organische Einheit bilden. Dabei geht sein Staatsgedanke von der Überlegung aus, daß jeder Mensch in eine Geschlechterfolge hineingesetzt ist, der er sich nicht entziehen kann. Auf der Verbundenheit dieser Familiengemeinschaft gründen sich andere Gemeinschaften blutmäßiger Art, die sich mit der Verzweigung des sozialen Lebens durch Gemeinschaften des gleichen Berufes und des gleichen Wohnsitzes ergänzen, bis zu der Gemeinschaft aller derer, die auf der Grundlage gleicher Rassen oder gemeinsam erlebter Geschichte ein Volk geworden sind. Sinngehalt dieses Volksbegriffes ist ein Gemeinschaftsgeist, der sich in einem gemeinsamen Staate einen lebendigen Organismus seines Volkstumes schafft.[18])

Erst wenn der einzelne diesen Gemeinschaftsgeist besitzt, wird er für würdig befunden, an dem Gemeinschaftsleben, d. h. an dem Staatsleben aktiv teilzunehmen. Dies führt dazu, die bloße Staatsangehörigkeit von der Staatsbürgerschaft scharf zu unterscheiden. Während die Staatsangehörigkeit alle umfaßt, die dem Schutzverband des

[17]) S. die scharfe Kritik von Hitler in: Mein Kampf, Bd. II 3 Kap.
[18]) Koellreuter, S. 35; Lösener bei Frank S. 2.

deutschen Reiches angehören und ihm dafür besonders verpflichtet sind (§ 1 des Reichsbürgergesetzes), hat der nationalsozialistische Staat den Erwerb der Staatsbürgerschaft an die Erfüllung von bestimmten Pflichten geknüpft, die inhaltlich einen Teil der Treueverpflichtung des einzelnen gegen Volk und Staat ausmachen. Erst nach der gewissenhaften Erfüllung dieser Pflichten — Schul-, Wehr- und Arbeitsdienstpflicht — wodurch der Staatsangehörige zunächst seine Bewährung und seinen Gemeinschaftsgeist zu beweisen hat, wird ihm das volle Staatsbürgerrecht als Reichsbürgerrecht verliehen. Damit wird er erst zum politischen Vollbürger.

Die Auffassung vom Staate als völkischer Lebensordnung hat weiterhin zur Folge, daß nur die Staatsangehörigen zur Erfüllung der den Erwerb der Staatsbürgerschaft ermöglichenden Pflichten zugelassen werden, die auch blutmäßig dem deutschen Volke zugerechnet werden können oder ihm artverwandt sind. Es müssen demnach von vorneherein diejenigen von der Möglichkeit, an der Staatswillensbildung mitzuwirken, ausgeschlossen sein, die wegen ihrer Rassefremdheit niemals geeignet sind, Teile des deutschen Volkes zu werden. Es ist daher folgerichtig, daß nur Angehörige des deutschen Volkes wehrdienst- und arbeitsdienstpflichtig sind.[19])

Im Gegensatz zum völkischen Staat setzt der Sowjetstaat an die Stelle der Gleichartigkeit eines Volkes die Gleichartigkeit einer Klasse. Die Staatsidee Sowjetrußlands, die von der Solidarität der Arbeiter aller Nationen ausgeht, führt dazu, daß ein Teil der russischen Staatsangehörigen, nämlich alle die, welche nicht zur Klasse der werktätigen Bevölkerung gehören, nicht im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte sind. Andererseits gewährt nach Art. 20 der Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes[20]) die Sowjetrepublik den auf ihrem Territorium zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte ausnutzenden Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte des russischen Staatsbürgers. Danach wird auch hier nicht der Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht geleugnet, jedoch ist hier nicht die Zugehörigkeit zu einem Volke, sondern die zu einer Klasse Voraussetzung für die Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte. Inhalt dieser Staatsbürgerschaft ist der Geist der Solidarität und der Treue, der hier nicht die Menschen bestimmter Völker, sondern die Arbeiter aller Staaten verbindet. Dieser Mensch soll vor allen Dingen seiner Klasse treu sein.

Aus dieser Gegenüberstellung der in diesen Staaten geltenden Staatsbürgerrechte ergibt sich, daß die innerstaatliche Ausgestaltung des Staatsbürgerrechtes mit den rechtlichen und außerrechtlichen Ideen eng verbunden ist, von denen ein jedes Staatswesen geleitet wird. Da aber jeder Staat danach trachtet, sein Staatsangehörigkeits-

[19]) S. § 15 Wehrgesetz, § 7 Reichsarbeitsdienstgesetz.
[20]) Abgedruckt bei Schmitt, S. 234.

recht mit seinem Staatsbürgerrecht in Einklang zu bringen, so unterliegt auch das Staatsangehörigkeitsrecht denselben Ideen. Diese bestimmen demgemäß auch den Inhalt, mit dem der schon von der völkerrechtlichen Seite ermittelte Staatsangehörigkeitsbegriff auszufüllen ist. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn das Wesen der Staatsangehörigkeit in jedem Staate verschieden aufgefaßt wird. Der eine Staat gewährt dem einzelnen Staatsangehörigen ohne weitere Voraussetzungen die volle Staatsbürgerschaft, während der Staatsangehörige in einem anderen Staate sich erst durch besondere Leistungen für die Staatsbürgerschaft zu qualifizieren hat. Dieses Ergebnis führt dazu, daß die Staatsangehörigkeit verschiedener Staaten in ihrem Wesen nur insoweit miteinander vergleichbar ist, als die Grundkräfte, die jeden einzelnen Staat beherrschen, dieselben oder zumindesten ähnliche sind. Eine für alle Staaten gleichlautende Beschreibung des Wesens der Staatsangehörigkeit zu geben, ist unter diesen Umständen unmöglich. Man muß sich daher damit begnügen, die Staatsangehörigkeit auch für die innerstaatliche Betrachtungsweise als „die Rechtsstellung einer Person in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Staate, und zwar als eines von diesem gemäß dessen Rechtsnormen anerkannten oder in Anspruch genommenen Gliedes der politischen Gemeinschaft" zu bezeichnen. In dieser Umschreibung ist das jeder Staatsangehörigkeit Gemeinsame enthalten, nämlich daß sie die Voraussetzung dafür ist, daß der Staat den Kreis der an der Gestaltung seiner inneren Ordnung Teilnehmenden feststellen und damit das Maß ihrer Teilnahme gleichzeitig bestimmen kann.

Damit ist die Staatsangehörigkeit als rechtlicher Zustand anerkannt worden, der den einzelnen als Glied seines Staates erscheinen läßt. Über die Zugehörigkeit zu einem Volke oder einer Nation als einer geschichtlich gewordenen Einheit ist mit dem Worte der Staatsangehörigkeit nichts gesagt. Hierüber gibt der in allen Kulturstaaten[21]) bekannte Begriff der Volkszugehörigkeit oder Nationalität Auskunft. Dieser Begriff bedeutet die Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Gemeinschaft, die durch die Gemeinsamkeit der Rasse, der Sprache, der Geschichte oder der Religion miteinander verbunden ist.

§ 4.

Der Erwerb der doppelten Staatsangehörigkeit durch Geburt.

Geburt, Heirat, Legitimation unehelicher Kinder, Eintritt in fremde Staatsdienste, förmliche Entlassung aus dem Staatsverbande und Entziehung der Staatsangehörigkeit sind in allen Staaten in gleicher Weise die Vorgänge, an die der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft wird. Die Anknüpfungspunkte sind also in allen Staaten dieselben. Da aber die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes von den weltanschaulichen und politischen Grundsätzen einer Staatsidee

[21]) S. in Italien Raneletti, S. 5 f.

abhängt, regeln trotz der Gleichheit der Anknüpfungspunkte die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in verschiedener Weise. Es ergibt sich so eine ungemein große Zahl von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. Bei der weiteren Untersuchung scheiden die Fälle der Staatenlosigkeit und die der „unechten Doppelstaatsangehörigkeit" aus. Hierunter versteht man die Fälle, in denen eine Person vom Staate A als Angehöriger des Staates B betrachtet wird, während dieser ihn als Angehörigen des Staates A behandelt.[22]) Die Stellung solcher Personen ist der eines Staatenlosen ähnlicher als der eines Mehrstaaters.

Bevor jedoch untersucht werden soll, wie sich die aus der doppelten Staatsangehörigkeit entstehenden Konflikte lösen lassen, erscheint es erforderlich, auf die Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der dabei geltenden Prinzipien einzugehen. Neben den schon erwähnten politischen und weltanschaulichen Grundsätzen spielen bei dem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit noch bevölkerungspolitische und sicherheitspolitische Erwägungen und nationalpolitische Rücksichten eine entscheidende Rolle.

In allen Staaten wird die Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben. Hierbei stehen sich zwei Grundprinzipien gegenüber. Die Staaten folgen entweder dem Grundsatz der Abstammung (ius sanguinis) oder dem des Geburtsortes (ius soli). Ob für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern oder die Geburt im Lande maßgebend ist, wird nach der nationalpolitischen Entwicklung der einzelnen Staaten beurteilt. Die geschichtliche Entwicklung, die geographische Lage, Rasse- und Wirtschaftspolitik sind die Ursache, daß in fast keinem Staate der eine oder der andere Grundsatz unbeschränkt gilt. Meist überwiegt wohl das eine oder das andere Prinzip, jedoch sind zu Gunsten des unterliegenden Prinzips erhebliche Zugeständnisse gemacht. Die südamerikanischen Republiken vertreten als ehemalige Kolonialländer, deren koloniale Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und die daher auf weiteren Bevölkerungszuwachs durch Einwanderung angewiesen sind, das Territorialprinzip. Würden sich diese für das ius sanguinis entscheiden, so würde die in ihrem Staatsgebiet ansässige Bevölkerung fremder Staatsangehörigkeit bald den eigenen Staatsangehörigen an Zahl überlegen sein.[23]) Dagegen stehen die europäischen Staaten mit Ausnahme von England und Portugal auf dem Boden des ius sanguinis.[24]) Ihnen sind von den außereuropäischen Staaten Afghanistan,

[22]) Kunz im Ostrecht, S. 436.

[23]) Vgl. für Argentinien die Rede des argentinischen Außenministers Dr. Saavedra-Lamas auf dem 8. panamerikanischen Kongreß zu Buenos-Aires 1936 (Berliner Börsen-Zeitung 1936, Nr. 593).

[24]) Das Staatsangehörigkeitsrecht ist teilweise in den Verfassungsgesetzen, teilweise in besonderen Staatsangehörigkeitsgesetzen enthalten. Eine genaue Übersicht über sämtliche europäischen Rechte gibt Leske-Löwenfeld, sonst in englischer Sprache Flournoy-Hudson. Auch Lichter-Knost gibt eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Gesetze.

Ägypten, China, Costa Rica, Cuba, Dominika, Großlibanon, Haiti, Irak, Iran, Japan, Liberia, Palästina und San Salvador gefolgt.

Nur wenige Staaten lassen den Abstammungsgrundsatz unbeschränkt gelten; zu ihnen rechnen u. a. Deutschland und das ehemalige Österreich.

Dabei ist die Bestimmung des § 4 Abs. II des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes, daß Findelkinder die Staatsangehörigkeit des Landes erwerben, in dessen Bereich sie aufgefunden worden sind, keine Durchbrechung des Abstammungsgrundsatzes. Denn es wird vermutet, daß ihre Eltern die Staatsangehörigkeit dieses Landes besitzen.[25]) Der Gegenbeweis gegen diese Vermutung ist zugelassen. Diese Bestimmung haben neben Deutschland noch ausdrücklich Albanien, Ägypten, Belgien, Belgisch-Kongo, Dänemark, Danzig, Estland, Island, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Memelgebiet, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn in ihre Staatsangehörigkeitsgesetze aufgenommen. Im übrigen wird die Staatsangehörigkeit nicht ausnahmslos durch die Abstammung bestimmt.

In Albanien, Ägypten, Belgien, Belgisch-Kongo, Bulgarien, China, Costa, Rica, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Palästina, Polen und Spanien erwerben die Kinder, deren Eltern unbekannt sind, die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes. Diesen Kindern stehen diejenigen unehelichen Kinder gleich, deren Eltern es versäumt haben, die Kinder als die ihrigen anzuerkennen.[26])

In den skandinavischen Staaten, außer in Finnland, erwerben die im Inland geborenen Kinder ausländischer Eltern die inländische Staatsangehörigkeit, wenn sie seit ihrer Geburt bis zur Vollendung ihres 19. oder 22. Lebensjahres in diesen Staaten gewohnt und nicht auf die inländische Staatsangehörigkeit verzichtet haben. Eine ähnliche Regelung kennen Albanien, Bulgarien, Dominika, Frankreich, Griechenland, Großlibanon, Irak, Iran, Italien, Luxemburg, Niederlande, Palästina, Syrien, Türkei und Ungarn. Inwieweit dabei bevölkerungspolitische Ziele in den Vordergrund treten, läßt sich am besten an dem Beispiele von Frankreich zeigen. Im alten französischen Staatsangehörigkeitsrecht war zuerst das ius sanguinis als allein herrschender Grundsatz gesetzlich anerkannt worden. Der starke Geburtenrückgang und die große Zahl von Personen, die in Frankreich als Kinder ausländischer Eltern geboren wurden und dort, ohne im Besitze der französischen Staatsangehörigkeit zu sein, wohnen blieben, veranlaßten den französischen Gesetzgeber, den Grundsatz des ius sanguinis zu durchbrechen und möglichst weitherzig ausländische Elemente in den französischen Staatsverband aufzunehmen. Er bestimmte daher, daß die Kinder ausländischer Eltern, die auf französischem Hoheitsgebiet zur Welt kommen, die französische Staatsangehörigkeit

---

[25]) Pohl, S. 420.

[26]) S. art. 334—342 code civil.

erwerben, wenn die Eltern schon im Inlande geboren sind oder die Kinder keine andere Staatsangehörigkeit durch die Geburt erwerben.

Auch nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der anderen soeben genannten Staaten können unter denselben Voraussetzungen wie in Frankreich die im Inland geborenen Kinder ausländischer Eltern inländische Staatsangehörige werden. In San Salvador wird das dort geborene Kind eines Ausländers und einer salvadorenischen Mutter inländischer Staatsangehöriger mit der Möglichkeit, durch Wahl der Staatsangehörigkeit des Vaters auf die salvadorenische Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Eine besondere Regelung kennt Ägypten. Nach Art. 6 Ziff. 4 werden ägyptische Staatsangehörige die in Ägypten geborenen Kinder ausländischer Väter, die der arabischen Rasse und islamitischen Religion angehören.

Auch Haiti und Liberia stellen rassische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Beide Staaten gewähren nur den auf ihrem Hoheitsgebiet geborenen Kindern afrikanischer Rasse und Herkunft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern das inländische Bürgerrecht.

Wie schon oben erwähnt, sind die südamerikanischen Einwanderungsländer das Hauptgeltungsgebiet des ius soli; Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Peru und Uruguay, in Europa jedoch nur Portugal. Aber auch in diesen Staaten wird das Prinzip nicht rein durchgeführt. So gewähren Bolivien, Chile, Columbien, Guatemala, Paraguay, Peru, Portugal und Uruguay den im Ausland geborenen Kindern ihrer Staatsangehörigen unter der Voraussetzung der Niederlassung im Inlande oder der Eintragung in ein Staatsangehörigkeitsregister ihre Staatsangehörigkeit. Hier bildet den Rechtsgrund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht die Niederlassung im Inland, sondern die Abstammung von eigenen Staatsangehörigen im Auslande. Wenn die Eltern aus politischen Gründen ausgewandert sind, so erwerben nach dem Rechte von Bolivien und Peru ihre im Ausland geborenen Kinder trotzdem die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Chile und Brasilien kennen noch eine weitere Ausnahme; in diesen beiden Staaten sind die in ihrem Gebiet geborenen Kinder nur durchreisender Mütter nicht dem ius soli unterworfen. Überdies haben Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Portugal ausdrücklich bestimmt, daß die im Inland geborenen Kinder der bei diesen Staaten akkreditierten diplomatischen Vertreter nicht die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes erwerben. Mit dieser Regelung nehmen jedoch diese Staaten eher Rücksicht auf die exterritoriale Stellung der diplomatischen Vertreter, als daß sie damit eine Ausnahme von dem Grundsatz des ius soli machen.

Während in den oben erwähnten Staaten entweder der eine oder der andere Grundsatz vorherrscht, gelten beide Grundsätze in Hedschas, Mexiko, Siam und Venezuela unbeschränkt. Demnach erwerben sowohl die im Ausland geborenen Kinder inländischer Staats-

angehöriger wie die im Inland geborenen Kinder ausländischer Staatsangehöriger ohne weiteres die Staatsangehörigkeit eines dieser vier Staaten.

Eine Sonderstellung nimmt der angloamerikanische Rechtskreis ein; in ihm sind noch Gedanken des Lehnsrechtes lebendig, in welchem alle Personen, die unter der Lehnshoheit eines Lehensherrn geboren sind, diesem durch die Lehnstreue bis zu ihrem Tode verbunden (perpetual allegiance) sind.[27]) Das Staatsangehörigkeitsrecht der anglo-amerikanischen Länder steht demnach zunächst auf dem Grundsatz des ius soli, wie es noch heute in den Vereinigten Staaten in dem 14. Zusatz zur Bundesverfassung ausgesprochen ist: „all persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the state wherein they reside." In Großbritannien ist derselbe Grundsatz in dem Nationality and Status of Aliens Act von 1914 niedergelegt. Während der amerikanische Schiedsrichter einer mixed claims commission einst das ius soli als Naturrecht erklärte,[28]) zögerte die britische und amerikanische Staatsangehörigkeitsgesetzgebung nicht, auch das ius sanguinis anzuerkennen, um hierdurch auch die im Ausland geborenen Kinder eigener Staatsangehöriger an das Mutterland zu binden. Demnach gilt heute im anglo-amerikanischen Rechtskreis sowohl ius soli als auch ius sanguinis, das letztere jedoch mit erheblichen Einschränkungen. So verlangt Großbritannien — im übrigen auch sämtliche britischen Dominien und Kolonien —, daß der Vater des im Ausland geborenen Briten noch auf britischem Boden geboren ist. Die Vereinigten Staaten geben einem im Ausland geborenen Kinde das amerikanische Bürgerrecht nur, wenn ein Elternteil vor der Geburt in Amerika gewohnt hat oder das Kind bei Volljährigkeit sich mindestens 5 Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten und den Treueid auf die amerikanische Verfassung geschworen hat.

Der Überblick zeigt, in welchem Maße die Staatsangehörigkeitsgesetze voneinander abweichen. Solange diese Abweichungen bestehen, ist es unausbleiblich, daß für denselben Geburtsfall die Voraussetzungen verschiedener Staatsangehörigkeitsgesetze verwirklicht werden. Dieser Fall bewirkt, daß ein und dasselbe Individuum mehr als eine Staatsangehörigkeit erhält. So bilden das Zusammentreffen von ius soli und ius sanguinis die Hauptquelle für die mit mehrfacher Staatsangehörigkeit bezeichneten Verhältnisse. Das in einem ius-soli-Staat geborene Kind, das von einem Vater abstammt, dessen Heimatstaat das ius sanguinis als Richtschnur gewählt hat, erwirbt im Augenblick der Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters und die des Geburtslandes.

In den meisten Staaten, in denen als Grundsatz das ius sanguinis gilt, folgt regelmäßig das uneheliche Kind der Staatsangehörigkeit

---

[27]) Cavin's case zit. b. Flournoy, Yale LJ. Bd. 30, S. 546 f.

[28]) Mathison Case in U.S. Sen. Doc. (58th Congreß 2d Session) No. 316 p. 429, 436.

der Mutter. Beim Zusammentreffen mit dem ius soli ergeben sich dieselben Folgen wie bei der ehelichen Geburt; so ist das in Argentinien geborene uneheliche Kind einer deutschen Mutter zugleich Argentinier und Deutscher.

Selbst wenn zwei Gesetze in den Grundsätzen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit übereinstimmen, ist eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen. Dies beruht darauf, daß die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Vorfragen des bürgerlichen Rechts abhängt, die ein jeder Staat verschieden behandeln kann.[29]) Solange die Gesetze über Ehe, uneheliche Kinder, Legitimation, Adoption, Großjährigkeit und Vormundschaft in den einzelnen Staaten verschiedenartig sind, ist eine vollständige Behebung der mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht denkbar. Einige Beispiele mögen dies belegen:

So kann ein Kind in dem einen Staate noch ehelich sein, während es in dem anderen schon als unehelich angesprochen wird. Es wird beispielsweise nach § 1592 BGB vermutet, daß ein nach Auflösung der Ehe geborenes Kind, das zwischen dem 181. und 302. Tage vor seiner Geburt noch bei Bestehen der Ehe empfangen ist, noch ehelich ist. Andererseits gilt nach französischem und schweizerischem Recht als Empfängniszeit nur die Zeit vom 180. bis zum 300. Tage.[30]) Das bedeutet aber, daß ein solches Kind eines deutschen Vaters und einer französischen Mutter, das am 301. Tage geboren wird, nach französischem Recht unehelich und Franzose, nach deutschem Recht ehelich und deutscher Staatsangehöriger ist.

Ähnlich liegt der Fall, wenn die Frist zur Erhebung der Eheanfechtungsklage verschieden bemessen ist. Sie beträgt nach deutschem Recht[31]) ein Jahr, während sie in Frankreich und im ehemaligen Österreich erheblich kürzer ist.[32]) Auch hier würde das Kind eines französischen Vaters und einer deutschen Mutter, dessen Ehelichkeit nach dem deutschen Gesetz und nach Ablauf der von dem französischen Recht gesetzten Frist angefochten wird, französischer und deutscher Staatsangehöriger sein.

Die Gültigkeit einer Ehe behandeln die einzelnen Staaten verschieden. Dies hat zur Folge, daß die in solchen Ehen geborenen Kinder in dem einen Staat noch ehelich sind, während sie in dem anderen als unehelich gelten, also einmal die Staatsangehörigkeit des Vaters, in dem anderen Staate die der Mutter besitzen. Haben beide Eltern nicht dieselbe Staatsangehörigkeit, so gehört das Kind mehreren Staaten an.

Ein Institut des französischen Rechts verursacht oft Doppelstaatigkeit. Danach wird die Staatsangehörigkeit der unehelichen Eltern auf das uneheliche Kind nur übertragen, wenn die Abstammung durch Anerkennung oder gerichtliche Zusprechung rechtlich festgestellt ist.

---

[29]) Keller-Trautmann, S. 43.
[30]) Art. 315 c.c.; §§ 252, 254 ZGB.
[31]) § 1594 BGB.
[32]) Art. 315 c.c.; § 158 ABGB.

Ein demnach nicht formgemäß anerkanntes Kind gilt als Kind unbekannter Eltern und erwirbt die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes. So ist es möglich, daß das uneheliche Kind einer Deutschen, das in Frankreich geboren ist und von keinem Elternteile nach französischem Recht gültig anerkannt ist, von Geburt an die deutsche und französische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Anerkennung durch den außerehelichen Vater genügt, um dem unehelichen Kind die Staatsangehörigkeit zu verschaffen; eine gültige Legitimation ist nicht erforderlich. So macht das italienische Recht keinen Unterschied zwischen ehelichen und anerkannten unehelichen Kindern.[33]) Auf dieselbe Weise kann das anerkannte Kind eines Niederländers und einer Deutschen die deutsche und niederländische Staatsangehörigkeit,[34]) das anerkannte Kind eines Belgiers und einer Österreicherin die belgische und österreichische Staatsangehörigkeit[35]) erwerben.

§ 5.

Entstehung der mehrfachen Staatsangehörigkeit durch spätere Ereignisse.

Nicht nur die verschiedene Behandlung des ursprünglichen Staatsangehörigkeitserwerbes verursacht mehrfache Staatsangehörigkeit, sondern auch spätere nach der Geburt liegende Ereignisse rufen häufig eine mehrfache Staatsangehörigkeit hervor, nämlich wenn infolge der innerstaatlichen gesetzlichen Verschiedenheit der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit ohne Verlust der bisherigen eintritt. Die Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in diesen Fällen sind familienrechtlicher, staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Art.

Als familienrechtliche Gründe kommen die Legitimation des unehelichen Kindes durch den außerehelichen Vater, die Adoption und die Heirat, als staatsrechtliche die Naturalisation und die Anstellung im Staatsdienst, als völkerrechtliche Gebietsabtretungen in Betracht. Dabei ist zunächst der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation, Adoption und Anerkennung verschieden geregelt.

Nach dem Rechte der meisten Staaten wechselt die Frau durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit.[36]) Sie erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres Mannes und verliert ihre bisherige. Jedoch bewirkte die wachsende öffentliche Betätigung der Frau, daß verschiedene Staaten von dieser Regelung der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten abgingen und sich für eine

---

[33]) Art. 181 codice civile.

[34]) Reichsgericht vom 24. Januar 1908 in Niemeyer, Bd. 18 S. 535.

[35]) Landgericht II Berlin vom 22. Januar 1924 in Clunet 1924, S. 732.

[36]) Eingehend über diese Frage Schwartz in JW. 1928, 31 f. und Auburtin, a.a.O.; ohne Ausnahme gilt der Grundsatz in Deutschland, Haiti, Holland und Ungarn.

selbständige Staatsangehörigkeit der Ehegatten einsetzten. Diese Staaten lehnen eine einheitliche Staatsangehörigkeit in der Familie aus weltanschaulichen und politischen Gründen ab und lassen der Frau in der Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit volle Freiheit. Die Verheiratung der Frau ist kraft Gesetzes in Spanien,[37]) Sowjetrußland[38]) und in den Vereinigten Staaten[39]) ohne Einfluß auf ihre Staatsangehörigkeit; in Brasilien, Chile, Columbien, Panama, Paraguay[40]) und Uruguay[41]) fehlt eine gesetzliche Regelung; in diesen Staaten haben Rechtsprechung und Verwaltung einen Staatsangehörigkeitswechsel verneint.

Neben diesen beiden Typen finden sich Mischformen. So erwirbt in Afghanistan,[42]) Argentinien und San Salvador[43]) eine Ausländerin durch Heirat mit einem Inländer nicht die Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Dagegen verliert eine Inländerin durch Heirat mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit oder zumindest ihre staatsbürgerlichen Rechte.

Eine hiervon abweichende Regelung kennen Mexiko[44]) und Venezuela.[45]) Eine Ausländerin wird durch ihre Heirat mit einem Mexikaner nur dann mexikanische Staatsangehörige, wenn sie als verheiratete Frau in Mexiko ansässig ist oder dort ihren Wohnsitz nimmt. Einen Verlust durch Heirat kennt dagegen das mexikanische wie auch das türkische Recht nicht.[46]) In Venezuela behält eine Ausländerin ihre durch Heirat mit einem Venezolaner erworbene venezolanische Staatsangehörigkeit nach Auflösung ihrer Ehe nur, wenn sie ausdrücklich für sie optiert.

In einigen Staaten verliert die Frau durch ihre Heirat nicht ohne weiteres die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates. Der Verlust ihrer Staatsangehörigkeit ist einmal davon abhängig gemacht, daß die Frau nach dem Recht des Heimatstaates ihres Mannes auch dessen Staatsangehörigkeit durch ihre Eheschließung erwirbt, andererseits wird von ihr verlangt, daß sie entweder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt[47]) oder daß sie gegenüber den zuständigen Behörden erklärt,

---

[37]) Art. 23 Abs. 2 der Verfassung; die Vorschrift sieht jedoch vor, daß ein Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der internationalen Verträge möglich ist.

[38]) Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Lichter-Knost, S. 332.

[39]) Ges. v. 22. Sept. 1922 in d. Fassung v. 1934.

[40]) Gläser, S. 41, 48, 51/53, 68, 103.

[41]) Schwartz, S. 107; a. A. Gläser, S. 55. Die Verordnung vom 21. Januar 1921 sieht vor, einer Ausländerin, die einen Uruguayer geheiratet hat, einen uruguayischen Paß auszustellen.

[42]) Art. 93; bei Flournoy-Hudson S. 4.

[43]) Gläser, S. 33 und 97.

[44]) Art. 2 Abs. 2 bei Lichter-Knost S. 318.

[45]) Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 der Verfassung.

[46]) Art. 1 S. 2.

[47]) So in Dänemark, § 5; Finnland, § 1 des Gesetzes vom 7. 6. 1927; Frankreich, Art. 8 Abs. 2 und 3; Hedschas, Art. 8; Schweden, § 8; Island, Art. 8 und Norwegen, § 5.

ihre bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten[48]) oder auf ihre neuerworbene sofort oder erst nach Auflösung der Ehe zu verzichten.[49]) Dagegen stellt es das französische Recht[50]) in das Ermessen der Frau, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben will.

Eine eigenartige Regelung hat das irische Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. April 1935 getroffen; dieses steht grundsätzlich auf dem Prinzip der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, führt aber die Durchbrechung des Prinzips nicht nur für die Frau, sondern auch für den Mann durch. Danach verliert der irische Staatsangehörige, der mit einer Frau anderer Staatsangehörigkeit verheiratet ist, die irische Staatsangehörigkeit, wenn er seinen ständigen Wohnsitz im Ausland nimmt und die Staatsangehörigkeit des anderen Ehepartners erwirbt, falls er sich die irische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Schließung der Ehe vorbehalten hat. Dagegen erwirbt in Japan ein Ausländer durch Heirat mit einer Japanerin die japanische Staatsangehörigkeit, wenn die Japanerin Haupt eines Familienverbandes ist und er in diesen Familienverband aufgenommen wird.[51])

Auch die Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung ist auf die Staatsangehörigkeit der Frau von Einfluß. So erwirbt eine Siamesin, die durch Heirat mit einem Ausländer ihre siamesische Staatsangehörigkeit verloren hat, ihre frühere Staatsangehörigkeit nach erfolgter Auflösung der Ehe wieder. In anderen Staaten geschieht dies nicht ohne weiteres, vielmehr hat die ehemalige Staatsangehörige in ihrem alten Heimatstaate ihren dauernden Wohnsitz zu nehmen und den Antrag auf Wiedereinbürgerung zu stellen.[52])

An diesen Beispielen über den verschiedenen Einfluß, den die Eheschließung und die Auflösung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau in den einzelnen Ländern hat, zeigt sich die große Mannigfaltigkeit der Regelung, die noch verstärkt ist durch die unterschiedliche Wirkung, die ein Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehe-

---

[48]) So in Albanien, Art. 15; Belgien, Art. 18 Nr. 2 und 3; Estland, § 19 Nr. 1; Frankreich, Art. 8 Abs. 2 und 3; Guatemala Art. 151, 152; Jugoslawien, § 10 und 29; Luxemburg (Lichter-Knost S. 317); ähnlich Bolivien, Art. 11.

[49]) Belgien, Art. 3; Bulgarien, Art. 15; Luxemburg, Art. 4; Rumänien, Art. 40; Türkei, (Lichter-Knost, S. 343).

[50]) Art. 8 Abs. 1.

[51]) Art. 5 Ziff. 2.

[52]) Afghanistan, Art. 89; Albanien, Art. 15; Bulgarien, Art. 16; Estland, § 14; Großlibanon und Syrien Art. 7; Griechenland, Art. 16; Guatemala bei Wohnsitz im Auslande Art. 152 des BGB; Haiti, Art. 12; Irak, Art. 17 Ziff. 2; Iran Art. 12; Lettland, Art. 7 S. 3; Italien, Art. 10 Abs. 3; Japan, Art. 25; Niederlande, Art. 8; Polen, Art. 10; Norwegen, Art. 4 (Auflösung der Ehe ist nicht erforderlich); Portugal Art. 22 Abs. 1; San Salvador Art. 2 Ziff. 3; in Guatemala (Art. 152 des BGB.), Peru (Art. 41 c.c.) und Albanien (Art. 15) ist Niederlassung oder längerer Aufenthalt im Inlande genügend, der Antrag nicht erforderlich.

mannes während der Ehe auf die Staatsangehörigkeit in den einzelnen nationalen Gesetzgebungen hat.

Grundsätzlich führt die Naturalisation des Ehemannes und des Familienhauptes auch einen Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau und der minderjährigen Kinder herbei. In einigen Staaten werden jedoch nur die Ehefrauen,[53]) in anderen nur die minderjährigen Kinder,[54]) in einigen endlich weder Frau noch Kinder[55]) durch den Staatsangehörigkeitswechsel des Familienhauptes betroffen. Doppelstaatsangehörigkeit ist die Folge dieses Zustandes.

Ebenso wie die Eheschließung können auch die Legitimation und die Adoption Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit herbeiführen.

Nach den Gesetzen der meisten Staaten bewirkt die wirksame Legitimation eines unehelichen Kindes durch den außerehelichen Vater den Wechsel der Staatsangehörigkeit. Es erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters und verliert die der Mutter. In Griechenland, Holland und Spanien ist die Legitimation nur Erwerbs-, aber nicht Verlustgrund für die Staatsangehörigkeit. Weitere Schwierigkeiten liegen darin begründet, daß der eine Staat schärfere Anforderungen an die Wirksamkeit der Legitimation stellt als der andere. Während nach deutschem Recht das uneheliche Kind die Stellung eines ehelichen schon dadurch erlangt, daß der Vater die Mutter heiratet, läßt z. B. das französische Recht eine wirksame Legitimation nur zu, wenn der Vater das Kind vorher wirksam anerkannt hat und das Kind nicht im Ehebruch erzeugt ist.[56]) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so liegt nach dem französischen Recht eine wirksame Legitimation nicht vor; ein Staatsangehörigkeitswechsel ist nicht eingetreten, während die Legitimation z. B. nach deutschem Rechte wirksam ist und damit das Kind als das legitimierte Kind eines Deutschen auch deutscher Staatsangehöriger geworden ist. Es ist die unausbleibliche Folge, daß das Kind zwei Staatsangehörigkeiten besitzt.

Dagegen kennen nur wenige Staaten einen Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit durch Adoption.[57]) Die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit treten daher bei Adoptionsverträgen äußert selten ein.[58])

Naturalisation und Anstellung im Staatsdienste sind die staatsrechtlichen Gründe, die eine mehrfache Staatsangehörigkeit verursachen können. Die Naturalisation oder Einbürgerung setzt in allen Staaten einen Antrag des Einzubürgernden voraus. Sie stellt einen staatlichen Verleihungsakt dar, auf den derjenige, der die Einbürgerung nachsucht, keinen Anspruch hat. Neben dem Antrag hat dieser

---

[53]) Großbritannien.
[54]) Belgien, Bulgarien und Monaco.
[55]) Z. B. in den meisten südamerikanischen Staaten.
[56]) Art. 331 c.c.
[57]) So in China, Estland, Japan, Lettland und Polen.
[58]) Gesetzlich ausdrücklich verneint in Jugoslawien (Art. 46), im ehemaligen Österreich (§ 12) und in Rumänien (Art. 2).

meist noch den Nachweis zu erbringen, daß er sich schon längere Zeit im Inlande aufgehalten hat, daß er einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat und genügend Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung hat. Manche Staaten, wie z. B. die Vereinigten Staaten, fordern die Abgabe einer Erklärung, in der sich der neue Staatsbürger zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen seines neuen Heimatlandes verpflichtet. Jedoch braucht er nur in wenigen Staaten den Nachweis zu erbringen, daß er mit dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit seiner bisherigen verlustig geht.

In neuester Zeit berücksichtigen eine Reihe von Staaten bei der Neuregelung ihres Einbürgerungsrechtes auch nationalpolitische Gesichtspunkte. Die stark übervölkerten Staaten oder solche, deren Recht wie das des neuen deutschen und italienischen Staates unter völkischen Gesichtspunkten geordnet ist, neigen dazu, die Einbürgerung zu erschweren oder aus bestimmten bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten zu versagen.

In diese Linie gehört das schon oben erwähnte deutsche Reichsgesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Ebenso haben hier die einschränkenden Bestimmungen des amerikanischen Rechtes Erwähnung zu finden, nach denen Angehörige der gelben Rasse und Inder in den Vereinigten Staaten nicht eingebürgert werden können.[59]) Umgekehrt sind in Haiti Angehörige der weißen Rasse naturalisationsunfähig.[60])

Schwachbevölkerte Staaten sind dagegen bestrebt, die Einbürgerung zur Stärkung des Volksbestandes zu erleichtern, wobei sie sogar unter Umständen zu einer Zwangseinbürgerung schreiten. Dabei wird z. B. in Frankreich weniger auf die rassische Zugehörigkeit als auf die sprachlich-politische Anpassungsfähigkeit der betreffenden Bewerber Rücksicht genommen. So können in Tunis Eingeborene mit der französischen Staatsangehörigkeit bedacht werden, wenn sie französisch lesen und schreiben können, im Heere dienten, wissenschaftlich befähigt sind, Frankreich wichtige Dienste leisteten oder eine Weiße heiraten und aus dieser Ehe Kinder vorhanden sind.[61])

Mehrfache Staatsangehörigkeit ist bei der Einbürgerung aus verschiedenen Gründen möglich. Einmal lassen verschiedene Staaten ihren Staatsangehörigen die Möglichkeit offen, trotz Einbürgerung in einen anderen Staat ihre bisherige Staatsangehörigkeit weiter zu behalten;[62]) andere Staaten machen die Entlassung aus ihrem Staatsverbande davon abhängig, daß die betreffende Person ihren Verpflichtungen, meist militärischer Art, gegenüber ihrem Heimatstaate nachgekommen ist und sie von den zuständigen Behörden die Genehmigung zum Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit erhalten hat. Ist sie dieser Auflage nicht nachgekommen, so verliert sie trotz Erwerbes

---

[59]) Sect. 2169 der rev. Verfassung.
[60]) Art. 3 des Gesetzes von 1907.
[61]) Art. 4 des Gesetzes vom 21. 2. 1923.
[62]) Deutschland (§ 25 II).

einer neuen nicht die Staatsangehörigkeit ihres bisherigen Heimatlandes. Ferner ist der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit vielfach davon abhängig gemacht, daß die betreffende Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.[63])

Aus familienrechtlichen Gründen erlangen oft Minderjährige und verheiratete Frauen nicht ohne weiteres die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates. Vielmehr hängt der Verlust der alten Staatsangehörigkeit davon ab, daß der gesetzliche Vertreter oder die Vormundschaftsbehörde die Entlassung aus dem eigenen Staatsverbande und die Aufnahme in einen anderen genehmigt hat.

Verwandt mit der Naturalisation ist die in einigen Rechten bestehende Möglichkeit, für die Staatsangehörigkeit durch Eintragung in ein Zivilregister oder durch ausdrückliche Erklärung vor den dafür zuständigen Behörden zu optieren.[64]) Dieses Recht ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit, auf eine schon erworbene Staatsangehörigkeit zu Gunsten einer anderen zu verzichten. Die Option kennen besonders die Staaten, die ihr Staatsangehörigkeitsrecht nach dem ius soli geregelt haben und durch das Mittel der Option dem ius sanguinis Geltung verschaffen wollen. Den im Ausland geborenen Kindern steht das Recht zu, für die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu optieren. Dadurch werden sie in dem Heimatlande ihrer Eltern eingebürgert, ohne daß sie die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen haben, von denen eine sonstige Naturalisation abhängt. Es handelt sich hierbei um die Staaten Argentinien, Chile, Columbien, Dominika, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Peru, Portugal und Uruguay.

Auch Staaten, die dem Abstammungsgrundsatz folgen, erleichtern Kindern ehemaliger Staatsangehöriger, die in ihrem Staatsgebiet geboren sind, die Einbürgerung durch Optionserklärung. Es sind dies Ägypten, Belgien, Costa Rica, Cuba, Frankreich, Haiti, Luxemburg, Panama und Spanien.

So wird beispielsweise nach dem belgischen Gesetz das in Belgien geborene Kind ausländischer Eltern und das im Ausland geborene Kind von Eltern, deren einer Teil die belgische Staatsangehörigkeit besessen hat, Belgier, wenn es nach Vollendung des 22. Lebensjahres eine Optionserklärung zugunsten der belgischen Staatsangehörigkeit abgegeben hat. Damit die von spanischen Eltern im Ausland geborenen Kinder ihre Rechte als Spanier wahrnehmen können, müssen ihre Eltern erklären, daß sie im Namen ihrer Kinder die spanische Staatsangehörigkeit wählen und auf jede ausländische verzichten. Kinder von Ausländern, die auf spanischem Boden geboren sind,

---

[63]) Dänemark, § 5; Danzig §§ 18—20; Finnland, § 1; Italien, Art. 10 Abs. 2; Haiti, § 23; Norwegen § 8; Schweden, § 8; Columbien Art. 9; Nicaragua Art. 10; Honduras, Art. 47 BGB.; Venezuela (Gläser S. 103).

[64]) Diese Option ist nicht mit der völkerrechtlichen zu verwechseln. Letztere ermöglicht den völkischen Minderheiten zwischen der Staatsangehörigkeit ihres Heimatlandes und ihres Wohnlandes zu wählen. Sie müssen dabei auf die ihres Wohnlandes verzichten.

sollen innerhalb eines Jahres nach Erreichung ihrer Volljährigkeit erklären, ob sie im Genuß der Rechte eines spanischen Bürgers bleiben wollen.

Die Anstellung im Staatsdienst als Ursache für den Erwerb der Staatsangehörigkeit kennen nur Albanien, Costa Rica, Danzig, Deutschland, Guatemala, Italien und Polen. Andererseits bewirkt nach dem Rechte der meisten Staaten der Eintritt in fremde Dienste den Verlust der alten Staatsangehörigkeit. Demnach entsteht doppelte Staatsangehörigkeit nur, wenn ausnahmsweise dieses Ereignis nicht Grund zur Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ist.

Eine ganz besondere Bedeutung hat das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit durch die Friedensverträge von 1919 und die daraufhin geschlossenen Verträge und Abkommen gewonnen.

Die Abtretung von Staatsgebiet an einen anderen Staat durch völkerrechtliche Verträge läßt stets die Frage nach der Wirkung eines solchen Rechtsaktes auf die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Bevölkerung des abgetretenen Gebietes entstehen. Sei es, daß die Gebietsabtretung im Anschluß an einen Krieg oder durch Annexion vor sich geht, sei es, daß sie auf Grund eines Abtretungsvertrages[65]) zwischen zwei Staaten erfolgt, immer besteht der erste staatshoheitliche Akt des besitzergreifenden Staates darin, dem Bewohner des abgetretenen Gebietes seine Staatsangehörigkeit zu verleihen. Meist sind in den Abtretungsverträgen Bestimmungen vorgesehen, die die Frage des Staatsangehörigkeitswechsels betreffen. In ihnen verzichtet der abtretende Staat auf seine dort wohnenden Staatsangehörigen. Wenn aber die Staatsangehörigkeitsfrage nicht behandelt oder nicht eindeutig geklärt ist, oder wenn der alte Staat den Gebietswechsel nicht anerkennt und die dort ansässige Bevölkerung dennoch weiter als ihm untertan betrachtet, sind die Voraussetzungen für eine mehrfache Staatsangehörigkeit gegeben. Da den Bewohnern oft die Möglichkeit offensteht, innerhalb einer bestimmten Frist durch Option auf die neuerworbene Staatsangehörigkeit zu verzichten, ist der Zustand doppelter Staatsangehörigkeit oft nur von kurzer Dauer.

Trotz des in die anderen Vorortsverträge wörtlich übernommenen Artikels 278 des Versailler Vertrages, in dem Deutschland auf seine in den abgetretenen Gebieten wohnenden Staatsangehörigen verzichtet hat, sind zahlreiche Fälle solcher einstweiligen Doppelstaatigkeit vorgekommen. Erwähnt seien hier nur einige Beispiele; denn die doppelte Staatsangehörigkeit der Friedensverträge ist durch zahlreiche Abkommen beseitigt und gibt heute zu Streitigkeiten keinen Anlaß mehr. So war die Bevölkerung von Eupen und Malmedy nach belgischer Auffassung belgisch, nach deutscher deutsch, da Deutschland den Souveränitätsübergang nicht anerkannte. Während der Friedensvertrag

[65]) Erinnert sei nur an das Münchener Abkommen vom 29. Sept. 1938 bezüglich der Abtretung der sudetendeutschen Gebiete an das deutsche Reich und § 1 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl. II S. 896).

den Staatsangehörigkeitswechsel allein von dem Wohnsitz im abgetretenen Gebiet abhängig macht, findet sich in den zwischen den Ententehauptmächten und der Tschechoslowakei und Polen abgeschlossenen Minoritätenschutzverträgen die dem Friedensvertrag widersprechende Bestimmung, daß die tschechoslowakische und polnische Staatsangehörigkeit auch von allen denen erworben werden soll, die von ständig in dem Gebiet dieser Staaten wohnhaft gewesenen Eltern geboren wurden.[66]) Aus dem Mißverhältnis zwischen dem Versailler Vertrag und diesen Minderheitenschutzverträgen ergab sich eine doppelte Staatsangehörigkeit für die Reichsdeutschen, die nicht mehr in den abgetretenen Gebieten wohnten, aber dort geboren waren; sie behielten nach dem Versailler Vertrag die deutsche Staatsangehörigkeit und erwarben nach den Minderheitenschutzverträgen die fremde Staatsangehörigkeit hinzu.

§ 6.

Die mehrfache Staatsangehörigkeit als Quelle zwischenstaatlicher Konflikte.

Wie wir oben gesehen haben, hat die Staatsangehörigkeit nicht nur eine innerstaatsrechtliche, sondern auch eine völkerrechtliche Bedeutung. Sie grenzt die personellen Ordnungsansprüche der Staaten voneinander ab. Es ist selbstverständlich, daß diese Abgrenzung zu politischen Schwierigkeiten und Konflikten führt, wenn zwei Staaten gegenüber ein und derselben Person ihre Hoheitsrechte geltend machen. Wenn ein Staat auf Grund einer ihm durch das Völkerrecht garantierten Selbstbestimmung über seine innere Ordnung nach seinem Staatsangehörigkeitsrecht die Staatsangehörigkeit verleiht, so verlangt er von den anderen Staaten, daß sie diese Person nur als seinen Staatsangehörigen ansieht. Da jeder Staat für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Voraussetzungen einer Staatsangehörigkeit zu bestimmen, so ist nach der gegenwärtigen Rechtslage die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes eigene Angelegenheit der Staaten. Das Völkerrecht schränkt sie darin nicht ein. Die der Haager Kodifikationskonferenz von 1930[67]) von den Staaten erteilten Antworten lassen eindeutig erkennen, daß dieser Satz in der Praxis der Staaten geltendes Recht ist und daß der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nur nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen ist, dessen Staatsangehörigkeit bestritten oder beansprucht wird. Desgleichen stimmt die Wissenschaft, gleichgültig ob sie die monistische oder pluralistische Richtung in der Völkerrechtswissenschaft vertritt, darin überein, daß es Sache der Staaten und nicht Aufgabe des Völkerrechtes sei,

[66]) Eingehend zu der Staatsangehörigkeit der Friedensverträge: Schätzel, Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich, S. 27 ff.; Schwartz, S. 114 ff.; insbesondere für den Vertrag von St. Germain: Kunz im Ostrecht; Stülken, S. 32 ff.

[67]) S.d.N.C. 75 M. 38 V., S. 20.

die Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit aufzustellen.[68]) Ob es trotzdem völkerrechtliche Schranken gibt, soll in einem späteren Kapitel untersucht werden.

Somit kann jeder Staat autonom seine Staatsangehörigkeitsgesetze erlassen und verlangen, daß die übrigen Staaten die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes, wie er sie getroffen hat, anerkennen. Daraus folgt, daß im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit jeder der beiden beteiligten Staaten die betreffende Person als seinen Staatsangehörigen betrachten darf. Da die Staatsangehörigkeit die Machtbefugnisse der Staaten nach der personellen Seite voneinander abgrenzt, so müssen diese notgedrungen zusammenstoßen, wenn zwei Staaten über dieselbe Person die gleichen Befugnisse in Anspruch nehmen wollen. Die Folge dieses Zusammenstoßes sind Konflikte, die sowohl für die beteiligten Staaten als auch für die davon betroffenen Individuen von schwerwiegender Bedeutung sein können. Einige geschichtliche Beispiele solcher Konflikte seien hier erwähnt.

Den unmittelbaren Anlaß zu diesen Konflikten bildet oft die Tatsache, daß ein Staat seine im Ausland befindlichen Staatsangehörigen zu besonderen Dienstleistungen heranziehen will. Denn das Verhältnis des Staatsangehörigen zu seinem Staate läßt dessen Gehorsamspflicht auch im Auslande fortdauern. Der Staat hat demnach die Befugnis, die Erfüllung der Wehrpflicht auch von seinen im Ausland wohnenden Staatsangehörigen zu verlangen. Andererseits sieht es jeder Staat als selbstverständlich an, diesen Staatsangehörigen, wenn nötig, seinen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Besitzt jemand aber eine mehrfache Staatsangehörigkeit, so müßte er berechtigt sein, alle Staaten, denen er angehört, um Schutz anzurufen. Fordert er den Schutz des einen Staates gegen den anderen, dem er ebenfalls angehört, so ist ein Konflikt unvermeidlich. Denn jeder Staat beansprucht mit Recht für sich das Schutzrecht über seine Staatsangehörigen. Leistet beispielsweise ein europäischer Staat dem Ersuchen seiner Staatsangehörigen in einem südamerikanischen Staat um Gewährung staatlichen Schutzes Folge, so wird dieser Staat das Vorgehen des europäischen Staates als ungebührliche Einmischung in eigene Angelegenheiten zurückweisen. Die Folge werden unliebsame Erörterungen zwischen den beteiligten Staaten sein, die bis zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen und bis zum Kriege führen können. So glaubte sich England[69]) berechtigt, die amerikanischen Handelsschiffe nach britischen Bürgern, die in den Vereinigten Staaten naturalisiert waren, zu durchsuchen; denn nach der englischen Auffassung hatten diese durch die Einbürgerung in Amerika ihre britische Staatsangehörigkeit nicht verloren. Da die Vereinigten Staaten sich diese Einmischung nicht gefallen ließen und die Engländer ihren

[68]) Müller, S. 9; Sieber I, S. 2; Bluntschli § 364; Oppenheim-MacNair, § 293; Hall-Higgins S. 224, 225; auch Z.a.ö.R.V.R. 1937, S. 908.

[69]) Oppenheim-MacNair. S. 547; Hall-Higgins, S. 283; Leibholz bei Strupp, S. 700; v. Martitz, S. 814 und Zeballos, II S. 37.

Standpunkt nicht aufgaben, kam es im Jahre 1812 zum Kriege zwischen England und den Vereinigten Staaten. Während des Krieges stellten die Engländer die in Gefangenschaft geratenen in Amerika naturalisierten Briten wiederholt wegen Landesverrats unter Anklage.

Neue Konflikte entstanden bei der Bekämpfung der irischen Aufstandsversuche. England hielt die nach Amerika ausgewanderten und dort eingebürgerten Iren weiter für britische Untertanen und verurteilte sie nach Rückkehr in ihr Heimatland wegen ihrer Beteiligung an diesen Unruhen. Die Vereinigten Staaten dagegen machten ihr Schutzrecht geltend und verlangten die Freilassung der verhafteten Iren. Diese Konflikte wurden erst dadurch beseitigt, daß England durch die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus den Jahren 1868/70 und in seiner Naturalisationsakte von 1870 seine Auffassung änderte.

Vor unlösbare Konflikte sieht sich das einzelne Individuum gestellt, das durch den Besitz der Staatsangehörigkeit an mehrere Staaten gebunden ist. Er steht mehreren Staaten gegenüber, die voneinander unabhängig ihre Ansprüche verfolgen. Ein Widerstreit unvereinbarer Pflichten ist die Folge seiner zwiespältigen Stellung, die gerade da zu schwer lösbaren Verwicklungen führt, wo jeder Staat von dem einzelnen höchstpersönliche Leistungen fordert, insbesondere die Ableistung seiner Wehrpflicht. Mehrfache Staatsangehörigkeit hat mehrfache Wehrpflicht zur Folge.[70]) Leistet eine solche Person Heeresdienst in einem der beiden Staaten, so hat sie zu erwarten, daß sie von dem anderen Staate wegen Treubruchs bestraft wird. Verweigert sie die Dienste, so hat sie von beiden Staaten schwere Strafe wegen Wehrpflichtentziehung und Fahnenflucht zu gewärtigen. Vor der völligen Unmöglichkeit, dem Rufe mehrerer Staaten zu folgen, steht der einzelne, wenn diese Staaten, denen er angehört, miteinander im Kriege liegen. Er ist nicht nur ein Desserteur, weil er die Waffen nicht für sein Vaterland getragen hat, sondern darüber hinaus Landesverräter, weil er die Waffen gegen sein Vaterland erhoben hat.

So entstanden zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts diplomatische Verwicklungen,[71]) weil preußische Staatsangehörige, die unter Verletzung ihrer Wehrpflicht nach Amerika ausgewandert waren und sich dort hatten naturalisieren lassen, bei ihrer Rückkehr in die Heimat bestraft und in die Armee eingestellt wurden. Die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten legten hiergegen vergebens Protest ein.

So erhoben 1842 und 1857 die in Argentinien geborenen Kinder dort lebender Engländer wiederholt Beschwerde bei der großbritannischen Regierung, weil sie in Buenos Aires zum Militärdienst herangezogen werden sollten. Zur gleichen Zeit legte Frankreich bei der argentinischen Regierung zugunsten seiner sich in ähnlicher Lage be-

---

[70]) Gefeler, S. 31.

[71]) von Martitz, S. 820.

findlichen Untertanen Verwahrung ein. Ähnliche Verhandlungen fanden 1874 zwischen Italien und Venezuela[72]) statt.

Der klassische Fall für die Schwierigkeiten, in die jemand durch seine doppelte Staatsangehörigkeit geraten kann, ist der Fall des Aeneas MacDonald aus dem Jahre 1747. Dieser war als Kind britischer Eltern in Frankreich geboren und dadurch französischer Untertan geworden. Er leistete im französischen Heere Heeresdienste, wurde von den Engländern gefangen genommen und wegen Hochverrats zum Tode verurteilt.[73])

Ähnliche Fälle kennt auch die neuere Zeit. Ein in Frankreich geborener Sohn französischer Eltern hatte durch die im Jahre 1874 erfolgte Naturalisation seines Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach Erfüllung seiner deutschen Dienstpflicht trat er in Pont-à-Mousson eine Stellung an. Kaum hatte er dort französischen Boden betreten, so wurde er verhaftet und als Refrakteur kriegsgerichtlich abgeurteilt, da er für seine Person die französische Staatsangehörigkeit noch nicht verloren hatte.[74])

Ähnlich liegen die Fälle des deutschen Lehrers Alfons Paoli Schwarz und des Franzosen François Pichon. Dieser, ein gebürtiger Franzose aus dem Departement Gironde, war als Sechzehnjähriger nach Amerika ausgewandert und hatte dort das amerikanische Bürgerrecht erworben. Als er nach dem Kriege nach Frankreich besuchshalber zurückkehrte, wurde er vor ein Kriegsgericht gestellt und wegen Nichtbefolgung der Einberufungsorder aus dem Jahre 1914 zu Gefängnis verurteilt.[75])

Schwarz entstammte einer badischen Familie, war aber auf französischem Boden in Korsika geboren, wo seine Eltern vorübergehend lebten. Die Eltern kehrten bald in ihre Heimat zurück. Schwarz kam in deutsche Schulen und nahm als deutscher Staatsangehöriger auf deutscher Seite am Kriege teil. Nach der Besetzung Kehls durch die Franzosen wurde Schwarz verhaftet und von dem zuständigen Kriegsgericht wegen Dienstverweigerung und Waffentragens gegen sein „Heimatland" Frankreich zu lebenslänglicher Deportation nach Cayenne verurteilt.[76])

Weitere Unzuträglichkeiten ergeben sich aus dem Auslieferungsrecht. Nach den in den meisten Staaten geltenden Bestimmungen dürfen eigene Staatsangehörige an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden.[77]) Die Folge davon ist, daß ein sujet mixte trotz Verübung schwerster Verbrechen in einem der beteiligten Länder mit einer Auslieferung an den verfolgenden Staat nicht zu rechnen braucht. Immerhin hat die betreffende Person mit einer Bestrafung in dem anderen Staate zu rechnen. Stellt aber das von ihm begangene Verbrechen

---

[72]) Bodmann, S. 223.
[73]) Bodmann, S. 222, 224; Cobbett, S. 190; v. Martitz, S. 1158.
[74]) Bodmann, S. 224.
[75]) Triepel, in Z.a.ö.R.V.R. 1929, S. 188.
[76]) Köhler, S. 49.
[77]) Siehe das Deutsche Auslieferungsgesetz und RGStr. 12, 381.

nach dem Rechte dieses Staates kein Verbrechen dar, so geht er straflos aus, eine Lösung, die mit dem Rechtsempfinden nicht zu vereinbaren ist.[78])

Die doppelte Staatsangehörigkeit kann weiterhin schwere Vermögensschädigungen für das sujet mixte zur Folge haben. In steuerlicher Hinsicht ist dies weniger der Fall; denn der Steuertatbestand wird nach den meisten Gesetzen nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Wohnsitz des Steuerschuldners oder an den Sitz seines Vermögens geknüpft. Die einstmals überragende Stellung der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen ist im Steuerrecht ausgeschaltet. Trotzdem besteht auch hier die Möglichkeit, daß die mehrfache Staatsangehörigkeit eine Doppelbesteuerung zur Folge hat, da noch einige Steuergesetze der Staatsangehörigkeit Bedeutung beilegen.[79])

Schwere wirtschaftliche Schäden sind Doppelstaatern dadurch entstanden, daß während des Krieges ihr im feindlichen Ausland befindliches Vermögen beschlagnahmt wurde, weil sie neben der ausländischen Staatsangehörigkeit noch die deutsche besessen haben. Zwar sind sie in den meisten Fällen mit ihrem Einwand gehört worden, daß sie die inländische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch sind auch Fälle bekannt, in denen trotz der inländischen Staatsangehörigkeit ihnen vorgehalten wurde, daß sie die Staatsangehörigkeit eines feindlichen Staates besessen hätten und daher die Beschlagnahme ihres Vermögens zu Recht bestehe.[80])

Nicht außer acht gelassen werden dürfen die Konflikte, die der Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts verursacht. Die Konflikte sind hier um so häufiger, je mehr die persönlichen, die familien- und die erbrechtlichen Verhältnisse einer Person sich nach dem Rechte des Staates bestimmen, dem sie angehört.[81]) Gehört eine Person mehreren Heimatstaaten an, so ist es unbestimmt, welche Staatsangehörigkeit und welches Heimatrecht hier maßgebend sein soll. Dies ist besonders schwierig, wenn ein dritter Staat mit dieser Frage befaßt ist. Ihm fehlen oft die Anhaltspunkte, nach denen er diesen Fall zu beurteilen hat.

§ 7.

Die Lösungsversuche in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen und Verwaltungen zur Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit.

Die durch die mehrfache Staatsangehörigkeit entstehenden Unzuträglichkeiten haben Wissenschaft und Praxis veranlaßt, die rechtliche

[78]) von Bodmann, S. 353.

[79]) Z. B. die nordamerikanischen Steuergesetze von 1924 (Revenue Act of 1924 Art. 222); Dorn, S. 199 und 209.

[80]) Siehe die später noch näher besprochenen Entscheidungen englischer Gerichte, S. 53 f. d. Arbeit.

[81]) Vgl. hierzu das deutsche internationale Privatrecht, Einführungsgesetz zum BGB.

Möglichkeit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit auszuschließen oder zu beschränken. Es hat dabei nicht an Stimmen gefehlt, die die mehrfache Staatsangehörigkeit als überhaupt nicht oder doch nur als scheinbar vorhanden annahmen.[82]) Sie erklären unter dem Eindruck der unlösbaren Konflikte die mehrfache Staatsangehörigkeit oder wenigstens die Durchsetzung widerstreitender Ansprüche als etwas „Unmögliches" für völkerrechtswidrig. „Nul ne peut avoir deux nationalités".[83]) So hat von Martitz[84]) im Anschluß an das Bibelwort „Niemand kann zwein Herren dienen" die Erscheinung der mehrfachen Staatsangehörigkeit geleugnet, da die einzelne Staatsangehörigkeit nicht einzelne Leistungen, sondern die volle Hingabe des ganzen Menschen verlange. Ähnlich äußerten sich von Bar,[85]) wenn er aus dem Treueverhältnis, das das Individuum mit dem Staate verbindet, die Unmöglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit herleitet, und Weiß,[86]) wenn er ausführte, daß die Rechte und Pflichten, die die Staatsangehörigkeit mit sich bringe, der Tatsache hinderlich seien, daß dasselbe Individuum auf einmal Staatsangehöriger zweier Staaten sein könne. Da die doppelte Staatsangehörigkeit „eine Anomalie und eine Gefahr", „ein Unding" und „ein Widerspruch in sich"[87]) ist, so mögen derartige Formulierungen de lege ferenda wünschenswert erscheinen. Sie drücken aber nur eine rechtspolitische Forderung aus und können die Tatsache nicht aus dem Wege räumen, daß noch unzähliger Konfliktstoff vorhanden ist. Die mehrfache Staatsangehörigkeit ist auf Grund des tatsächlichen Rechtszustandes als etwas Gegebenes hinzunehmen. Man hat deshalb einen derartigen allgemeinen Rechtssatz, daß niemand zwei Staaten angehören kann, nicht unbedingt gelten lassen, sondern sich gefragt: sind die Staaten tatsächlich völlig frei in der Wahl der Erwerbsgründe, oder ist ihre Kompetenz, die Voraussetzungen für den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit zu bestimmen, durch Rechtsgrundsätze des Völkerrechtes beschränkt? Bei der Beantwortung dieser Frage spielen zwei Begrifffe eine Rolle, der der Willkür und der des Rechtsmißbrauchs. So nimmt Leibholz an,[88]) daß ein offenkundiger Mißbrauch des völkerrechtlich zugelassenen freien Ermessens vorliegt, „wenn dem staatlichen Hoheitsakt unter objektiver Würdigung aller Umstände im Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der jeweils zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten ein objektiv erschließbares Motiv zugrundeliegt, dem Maßgeblichkeit für die Determinierung des staatlichen Aktes im konkreten Falle durch das Völkerrecht nicht zuerkannt ist." Als Rechtswidrig-

---

[82]) Angeführt wird stets Cicero pro Balbo XI, 28: Sed nos Romani non
Fauchille I, S. 843, 844; Fiore § 662; Zitelmann I, S. 172.
possumus et huius civitatis et cuius praeterea esse; v. Bar I, S. 189;
[83]) Weiß I, p. 25.
[84]) S. 805 f.
[85]) Bd. I. S. 257.
[86]) Bd. I, S. 11.
[87]) Cogordan S. 13; Triepel, II S. 188 und viele andere.
[88]) Z.a.ö.R.V.R. 1929 I, S. 99—100.

keitsgrund hebt er die Willkürlichkeit der vom einzelnen Staate gewählten Anknüpfungspunkte hervor, die mit den Anknüpfungspunkten des familienrechtlichen Zusammenhanges und der Gebietszugehörigkeit nichts zu tun haben. Willkür liegt nach dieser Lehre vor, wenn ein Staat bei Auswahl dieser Momente nach seinem eigenen Gutdünken vorgeht und hiermit die Zuständigkeit anderer Staaten wissentlich mißachtet und demzufolge völkerrechtswidrig handelt. Ein solcher willkürlicher Erwerbsgrund wäre nach Triepel,[89]) wenn ein Gesetz des Deutschen Reiches bestimmen wollte, daß jeder dem deutschen Volkstum Angehörige ein deutscher Staatsangehöriger sei, oder wenn etwa Großbritannien in seinem Naturalisation Act allen Personen mit englischer Muttersprache die britische Staatsangehörigkeit verleihen wollte, ein Gesetz, welches am nächsten Tage mit einer Kriegserklärung der Vereinigten Staaten beantwortet würde. Ein noch drastischeres Beispiel hat Kunz[90]) gewählt, indem er ein österreichisches Gesetz konstruiert, daß alle in Peking ansässigen Chinesen zu österreichischen Staatsangehörigen mache. Ähnliche Beispiele sind in dem von der Harvard Law School[91]) ausgearbeiteten Kodifikationsentwurf über Staatsangehörigkeitsfragen angeführt; hier wird als besonders charakteristisch der Fall zitiert, wo ein Staat alle außerhalb seines Gebietes — jedoch in gewisser Entfernung von seinen Grenzen — wohnenden Personen als seine Staatsangehörigen anerkennen wollte.

Die Aufstellung eines derartigen allgemeinen Willkürbegriffes als Grenze der Kompetenzausübung der Staaten wäre allerdings nur dann am Platze, wenn diese Grenze tatsächlich gezogen werden könnte. Über den Verlauf dieser Grenze gibt uns dabei das in der Rechtsgemeinschaft jeweils lebende Rechtsgefühl und das Rechtsgewissen der Volksgenossen Auskunft. Was diese für Willkür und damit für rechtswidrig halten, kann nicht rechtens sein. Es gibt daher nur allgemeine aus dem Rechtsempfinden der Völker entspringende völkerrechtliche Schranken, die mit den Forderungen einer sinnvollen Staatsführung identisch sind, und deren Überschreitung man als Rechtsmißbrauch ansehen kann.[92]) Dies zeigen auch die oben erwähnten Beispiele, die als politisch unmöglich in der Praxis niemals vorkommen werden, die daher auch nicht Gegenstand ernsthafter juristischer Überlegungen sein können. Daß der Staat auch ohne zwischenstaatliche Verträge davon absteht, den Erwerb der Staatsangehörigkeit an Bedingungen zu knüpfen, die außerhalb seiner politischen Machtsphäre liegen, ist durch die politische Bedeutung des Staatsange-

[89]) Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit, S. 31 und Z.a.ö.R.V.R. 1929 I S. 196.

[90]) Ostrecht, S. 406.

[91]) Research in international law., A.J. suppl. 1929 S. 26.

[92]) Siehe die Antwort Hollands auf den Fragebogen des Völkerbundsausschusses S. d. N. 73 M. 38: „comme partout ailleurs des abus de droit peuvent être commis sous ce rapport et il n'y a aucune raison pour que les conséquences de ces abus soient reconnues comme légitimes".

hörigkeitsbegriffes bedingt. Auf alle Fälle wird kein Staat Rechtssätze aufstellen, die erheblich von den bisher geltenden abweichen und bei denen er den Einspruch sämtlicher anderer Staaten zu erwarten hat. Jeder Staat wird den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit immer an Tatsachen knüpfen, die mit seinem Gebiet oder mit seinem Staatsvolk in Verbindung zu bringen sind. Rassische Gesichtspunkte sind geeignet, nach der Rechtsauffassung des deutschen Volkes einen Anknüpfungspunkt zu bilden. Sie spielen auch in anderen Staaten bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eine Rolle, doch werden sie dort meist als zusätzliche Merkmale mit dem Erfordernis der Geburt oder der Begründung des Wohnsitzes im Inland oder der Abstammung von inländischen Eltern verbunden. Weicht ein Staat hiervon ab, so hat er weniger aus rechtlichen Erwägungen als aus politischen Gründen, in den meisten Fällen auf Grund von diplomatischen Vorstellungen aller übrigen Staaten, bald wieder die der Auffassung der betreffenden Staaten widersprechende Anordnung geändert, oder er ist vor einem in dieser Frage angegangenen Schiedsgericht mit seiner Auffassung unterlegen.

In zwei Entscheidungen des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes, in denen Ansprüche von Elsaß-Lothringen gegen das Deutsche Reich auf die französische Ansicht gestützt wurden, daß die Elsässer zwar formell durch den Frankfurter Frieden von 1871 Deutsche geworden seien, aber tatsächlich immer die französische Staatsangehörigkeit behalten hätten, wurde mit Erfolg der Einwand der Willkür erhoben. Es ist das Verdienst Triepels gewesen, derartige weitere Schadensersatzansprüche von vornherein abzubiegen, indem er nachweist, daß die Staaten ihren Indigenatsgesetzen keine rückwirkende Kraft beilegen können.[93])

Eine bemerkenswerte Entscheidung fällte die deutsch-mexikanische Claims Commission auf Grund von Artikel 30 der mexikanischen Verfassung von 1857 und § 3 des Fremdengesetzes von 1886.[94]) Diese Bestimmungen sahen vor, daß Ausländer, die Grundbesitz in Mexiko erwerben, als Mexikaner zu behandeln sind. Die Kommission entschied, daß ein Ausländer nach dem Völkerrecht nur mit seinem Willen naturalisiert werden könne, daß das mexikanische Gesetz im Widerspruch mit diesem Völkerrechtssatz stehe und daß letzterer vorgehe.

Die Staaten selbst verbitten sich ein willkürliches Vorgehen in Staatsangehörigkeitsfragen. Kein Staat kann willkürlich neue Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit schaffen, ohne die Einmischung anderer Mächte befürchten zu müssen. Als Brasilien durch Dekret im Jahre 1889 bestimmte, daß alle Fremden, die entweder zur Zeit des Erlasses der Verordnung oder für die Folgezeit in Brasilien wohnen, Brasilianer sind, wenn sie Grundbesitz in Brasilien besitzen oder sich mit brasilianischen Staatsangehörigen verheiraten, erhoben viele Staaten durch ihre diplomatischen Vertreter

---

[93]) Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit.
[94]) A.J. 1933, S. 69.

gegen eine derartige gesetzliche Regelung Einspruch; denn in diesem Dekret werde der Erwerb der Staatsangehörigkeit lediglich auf den Wohnsitz, einen bis dahin nicht gekannten Anknüpfungspunkt abgestellt. Auf das Vorgehen der Mächte hin sah sich Brasilien gezwungen, das Staatsangehörigkeitsgesetz zu ändern; der Erwerb wurde von einer Erklärung des Betroffenen abhängig gemacht.

Die unter das „Willkürverbot" fallenden Fälle erschöpfen aber bei weitem nicht den Kreis der Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit, die selbst bei einer weitherzigen Anerkennung dieses Verbotes eintreten würden. Die Befürworter des Willkürverbotes stellen diese Möglichkeit ausdrücklich fest. „Soweit ein Staat die Staatsangehörigkeit an ein im eben angedeuteten Sinne völkerrechtlich zulässiges Merkmal knüpft, kann eine Verletzung des Völkerrechtes selbst dann nicht behauptet werden, wenn die konkrete Regelung — etwa durch Schaffung von sujets mixtes — in die Rechtssphäre dritter Staaten eingreifen sollte."[95])

Es muß demnach als unbestrittene communis opinio festgestellt werden, daß die Staaten durch keinen einschränkenden Rechtssatz gehindert werden, das ius soli und das ius sanguinis ausschließlich oder nebeneinander geltend in den verschiedenen nur möglichen Variationen, beschränkt und unbeschränkt, anzuwenden. Die hierauf beruhende doppelte Staatsangehörigkeit ist keineswegs durch rechtswidrige Nichtachtung völkerrechtlicher Normen hervorgerufen. Unter diesen Umständen ist es bei dem augenblicklichen Rechtszustand unmöglich, etwaige das Maß des Zumutbaren nicht überschreitende Staatsangehörigkeitsgesetze und andere mit den Fragen der Staatsangehörigkeit sich beschäftigende Gesetze für rechtswidrig zu erklären, es sei denn, daß sie gegen das oben festgestellte völkerrechtliche Gewohnheitsrecht verstoßen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die auf Grund der Nichteinmischungskonferenz für Spanien von Kanada und der südafrikanischen Union erlassenen Gesetze gültig sind, nach denen niemand kanadische und südafrikanische Staatsangehörige, selbst wenn sie neben dieser noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, zum Heeresdienst in einem anderen Staate anwerben kann. Wenn daher deutsche nichtexterritoriale Konsuln die deutschen und kanadischen oder südafrikanischen sujets mixtes zum Wehrdienst mustern, können sie sich bei einer etwaigen Strafverfolgung wegen Verstoßes dieses Gesetzes nicht darauf berufen, daß letzteres völkerrechtswidrig sei.

Im Gegensatz zu den in der Wissenschaft geäußerten Stimmen hat die Staatenpraxis niemals die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit verneint. Aber auch die Staaten sind von der Unhaltbarkeit der doppelten Staatsangehörigkeit überzeugt. Sie haben sich daher bemüht, die doppelte Staatsangehörigkeit nach Möglichkeit auszuschließen und etwaige bestehende Konflikte zu lösen.

---

[95]) Leibholz S. 100.

Verhältnismäßig gering sind die gesetzgeberischen Versuche, die mehrfache Staatsangehörigkeit zu vermeiden, die durch das gleichzeitige Zusammentreffen von ius soli und ius sanguinis in einem konkreten Falle entstehen könnte. Derartige Versuche sind in den Gesetzen verschiedener südamerikanischer Staaten zu verzeichnen. Nach diesen erwerben die in den ausländischen Gesandtschaftsgebäuden geborenen Kinder exterritorialer Personen nicht die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes. Den Kindern nur durchreisender Mütter wird in Brasilien und Chile nicht die inländische Staatsangehörigkeit verliehen, obwohl sie auf brasilianischem oder chilenischem Territorium zur Welt gekommen sind.

In derselben Richtung liegen die schon erwähnten Bestrebungen einer Anzahl von Staaten, durch Gewährung eines Optionsrechtes die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit zu vermindern. Unter diesem Optionsrecht ist zweierlei zu verstehen. Einmal bedeutet es, daß die im Inland geborenen Kinder ausländischer Staatsangehöriger auf ihre durch ihre Geburt im Inlande erworbene Staatsangehörigkeit nach Erreichung eines bestimmten Alters — es ist entweder das 19. oder das 22. Lebensjahr — verzichten können. Bei der Abgabe der Optionserklärung haben sie nachzuweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten.[96]) Andererseits bezeichnet man auch als Optionsrecht die Möglichkeit, durch ausdrückliche Erklärung eine bereits durch Geburt vorläufig erworbene Staatsangehörigkeit endgültig zu erwerben. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit war also bis zur Abgabe der Optionserklärung aufschiebend bedingt. Diese Option kennt das Recht Großbritanniens und seiner Dominien. Nach Artikel 14 des englischen Staatsangehörigkeitsgesetzes können Personen, die auf britischem Boden als Kinder ausländischer Väter oder die als Kinder englischer Väter im Auslande geboren sind und dadurch die britische Staatsangehörigkeit erworben haben, nach Erreichung der Volljährigkeit erklären, ob sie die britische oder die durch ihre Geburt außerdem erworbene ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wollen. Sind sie zugleich Angehörige eines Staates, dessen Recht im Falle eines Zusammentreffens zwischen ius soli und ius sanguinis die Verzichtserklärung auf die eigene Staatsangehörigkeit kennt, verlangt der englische Gesetzgeber von ihnen noch die Erfüllung einer weiteren Bedingung; sie haben sowohl für England zu optieren als auch die nach dem Recht des anderen Staates erforderliche Verzichtserklärung abzugeben.

---

[96]) So Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Island, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Türkei, Portugal. Eine Sonderregelung kennt Japan. Hier ist der Verzicht nur mit Zustimmung des Innenministeriums möglich; hat der betreffende durch seine Geburt die Staatsangehörigkeit von Argentinien, Brasilien, Kanada, Chile oder Peru erworben, so verliert er ohne weiteres die japanische Staatsangehörigkeit, wenn er sie nicht durch ausdrückliche Erklärung beibehalten will (Kaiserliche Verordnung Nr. 262 vom 15. November 1924).

Es ist besonders interessant, in diesem Zusammenhang die Entwicklung des amerikanischen Optionsrechtes zu verfolgen. Nach der in den Vereinigten Staaten herrschenden und in Gerichtsurteilen und Zirkularschreiben des Staatssekretärs an die diplomatischen Vertretungen zum Ausdruck gekommenen Rechtsüberzeugung wird ein längeres Verbleiben amerikanischer Staatsbürger im Ausland als Verzicht auf ihre amerikanische Staatsangehörigkeit ausgelegt. Die dabei zur Begutachtung stehenden Fälle bezogen sich größtenteils auf zwei Personengruppen: einmal handelte es sich um Leute, die durch ihre Geburt im Inlande amerikanische Staatsbürger geworden waren und die während ihrer Minderjährigkeit mit ihren Eltern in den Staat gezogen waren, dessen Staatsangehörigkeit ihre Eltern besaßen.[97]) Die andere Gruppe setzte sich aus denjenigen zusammen, die nach erfolgter amerikanischer Einbürgerung wieder in ihr altes Heimat land zurückgekehrt waren.[98]) Soweit das Staatsdepartement oder die Konsulate in der Lage waren, zogen sie die Pässe der betreffenden Personen ein oder lehnten es ab, neue Pässe auszustellen; in zahlreichen Fällen wurden die Naturalisationsurkunden zurückgefordert und für ungültig erklärt. Im Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1906 wurde diese Praxis der Verwaltungsbehörden gesetzlich sanktioniert.

Die Naturalisationsakte von 1906 jedoch deckte nicht die zahlreichen Fälle, in denen die eingebürgerten Staatsangehörigen später als fünf Jahre nach ihrer Einbürgerung die Vereinigten Staaten verließen und ihren Wohnsitz in ihrem alten Heimatlande oder in einem anderen Staat begründeten. Um auch diese Personen zu erfassen, schlug die mit der Untersuchung dieser Frage beauftragte Kommission vor, daß die betreffenden Personen nicht mehr als amerikanische Staatsbürger zu behandeln seien, wenn sie länger als zwei Jahre in ihrem Heimatlande und länger als fünf Jahre in einem anderen ausländischen Staate sich aufgehalten hätten; Voraussetzung jedoch sei, daß die dadurch begründete Vermutung nicht widerlegt werde und daß Amerika sich nicht mit dem Heimatlande der betreffenden Personen im Kriegszustande befinde. Diese Vermutung soll als widerlegt gelten, wenn die betreffenden Personen aus Geschäftsrücksichten, aus Gesundheitsrücksichten oder aus sonstigen nicht vorhergesehenen Zwischenfällen ihren Aufenthalt im Ausland länger als nötig ausdehnen mußten.[99])

Außer diesen Fällen hat die amerikanische Rechtsprechung ein Optionsrecht für die amerikanischen Staatsangehörigen bejaht, die aus irgendwelchen Gründen sujets mixtes sind. Diesen muß nach dem

[97]) Sieber, S. 148; Schreiben des Staatssekretärs Frelinghuysen in S.d.N. 73 M. 38 S. 51.

[98]) Flournoy, Bd. 31 S. 848.

[99]) Siehe hierzu die Entscheidung des Obergerichtes des Staates Columbia vom 23. 7. 1921 in: Jacob Schmidt v. Thomas Müller als Treuhänder des feindlichen Eigentums; diese Entscheidung schließt sich der Auffassung der Kommission an (Flournoy Bd. 31 S. 864).

Urteile des Vizekanzlers Sandforth im Falle Lynch v. Claine die Möglichkeit gegeben werden, nach erlangter Volljährigkeit zwischen den Staatsangehörigkeiten der beiden Staaten zu wählen. Nach der Entscheidung im Falle Ingliss v. Trustee of Sailor Snug Harbor,[100]) Ludlam v. Ludlam und State v. Jackson kann die Wahl auch dadurch erfolgen, daß die betreffende Person durch ihr Verhalten zeigt, für welche Staatsangehörigkeit sie sich entschieden hat. Hiermit erkennt die amerikanische Rechtsprechung eine sogenannte „stillschweigende Option" an, indem eine ausdrückliche Erklärung zugunsten einer Staatsangehörigkeit nicht verlangt wird. Auch das englische Recht kann einen britischen Doppelstaater, der durch sein Verhalten beweist, daß er auch ohne die formelle Verzichtserklärung auf die englische Staatsangehörigkeit sich als Nichtbrite fühlt, als Nichtbriten behandeln.[101])

Dagegen wird in den anderen Staaten eine stillschweigende Option abgelehnt. Lediglich eine Entscheidung des französischen Kassationshofes[102]) sah einen Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit in der Tatsache, daß ein Doppelstaater, der neben der französischen die spanische Staatsangehörigkeit besaß, sich in Spanien zum Heeresdienst einziehen und zur Reserve überschreiben ließ. Ein zeitlich späteres Urteil des Cour d'appel von Bordeaux[103]) hat sich jedoch in einem gleichgelagerten Fall dem Urteil des höchsten französischen Gerichts nicht angeschlossen.

Im Anschluß an eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1924 (JW. 1924 S. 1529) hat Isay[104]) versucht, zu beweisen, daß auch nach dem deutschen Recht dem Mehrstaater die Möglichkeit offen stehe, sich durch Option für eine seiner beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Eine Option sei zwar völkerrechtlich nirgends positiv geregelt, aber unter analoger Anwendung der im anglo-amerikanischen und französischen Rechtskreis entwickelten Lehre der Option sei diese auch im deutschen Recht zuzulassen. Die Option finde ihren Ausdruck im § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach ein Deutscher durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche verliere. Die ratio dieser Vorschrift treffe auch dann zu, wenn der Deutsche durch ausdrückliche oder stillschweigende Option den nichtfreiwilligen Erwerb einer Staatsangehörigkeit nachträglich gutheiße. Seiner Ansicht ist nicht zuzustimmen. Einen über dem Landesrecht stehenden völkerrechtlichen Satz einer Option gibt[105]) es nicht, das deutsche Recht hat die Verlustgründe erschöpfend aufgezählt; die Gesetze anderer Staaten analog

---

[100]) Moore's arb. 2528.
[101]) Westlake S. 378.
[102]) vom 19. 12. 1922 in Clunet 1923, S. 563.
[103]) vom 6. 3. 1923 in Clunet 1923, S. 566.
[104]) JW. 1924 S. 1483, 1484.
[105]) Siehe auch die Observations der Völkerbundskommission zum Optionsrecht in: S.d.N. C. 73 M. 38, S. 84.

anzuwenden, ist mit dem Grundsatz der Staatssouveränität nicht vereinbar.[106])

Den Bestimmungen über das Optionsrecht sind diejenigen verwandt, wonach ein im Ausland geborener und niemals im Inlande ansässiger Staatsangehöriger nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters die inländische Staatsangehörigkeit verliert,[107]) und wonach der Grundsatz des ius soli nur durchgeführt wird, wenn durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erworben wird.[108])

Durch derartige in einzelstaatlichen Gesetzgebungen vorgesehene Maßnahmen wird der mehrfachen Staatsangehörigkeit wirksam entgegengetreten. Eine wirkliche Beseitigung läßt sich aber nicht erreichen, weil diese Bestimmungen nicht in allen Staaten geltendes innerstaatliches Recht sind. Auch das Völkerrecht legt den Staaten keine Verpflichtungen auf, den Interessenten zu gestatten, durch Option auf eine seiner durch Geburt erworbenen Staatsangehörigkeiten zu verzichten. Es gibt kein allgemeines Optionsrecht.

Zur Vermeidung einer doppelten Staatsangehörigkeit dient weiterhin die in fast allen Staatsangehörigkeitsrechten vorhandene Bestimmung, daß der freiwillige Erwerb einer ausländischen den Verlust der heimischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat,[109]) allerdings teilweise mit der Einschränkung, daß Wehrpflichtige, die ihrer Dienstpflicht nicht genügt und die fremde Staatsangehörigkeit ohne Genehmigung der Regierung des bisherigen Staatsverbandes erworben haben,[110]) ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Darüber hinaus tritt der Verlust der alten Staatsangehörigkeit auch teilweise bei unfreiwilligem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit ein, wenn der Wohnsitz im alten Heimatlande aufgegeben wird.[111])

Das Gegenstück zu diesem Verlustgrunde bildet die Bestimmung, daß eine Einbürgerung nur bei Verlust der früheren Staatsangehörigkeit[112]) erfolgen kann. Dabei wird verlangt, daß diejenigen Personen,

---

[106]) Witte, S. 51; siehe hierzu auch die Entscheidung des griechischen Staatsrates 1934 Nr. 2 (Clunet 1934, S. 724 f.), der sich mit derselben Begründung gegen eine stillschweigende Option im griechischen Recht ausspricht; die Verlustgründe seien ausschließlich im Gesetze aufgezählt und könnten nicht willkürlich ergänzt werden.

[107]) So Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

[108]) Dominika, Großlibanon, Griechenland und Syrien; die Niederlande nur für einen bestimmten, hier nicht näher zu beschreibenden Fall (siehe Art. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

[109]) S.d.N. C. 73 M. 38, S. 44.

[110]) Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Japan, Polen und Ungarn; in Ägypten, Afghanistan, Albanien, China, Griechenland, Großlibanon, Hedschas, Irak, Iran, Syrien und in der Türkei haben auch Nichtwehrpflichtige die Genehmigung nachzusuchen.

[111]) Dänemark, Schweden, Norwegen und Lettland; in den Vereinigten Staaten geht die amerikanische Staatsangehörigkeit erst durch Naturalisation und Begründung des Wohnsitzes in der neuen Heimat verloren; s. case Talbot v. Janson zit. bei Flournoy Bd. 31, S. 710.

[112]) Dänemark, Finnland,, Rumänien, Tschechoslowakei.

die sich naturalisieren lassen wollen, eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde beizubringen haben, aus der der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entnehmen ist.[113])[114]) In Österreich konnte auf den Nachweis verzichtet werden, wenn der Bewerber nach dem Gesetze seines bisherigen Heimatstaates dessen Staatsangehörigkeit beibehalten konnte; dagegen ist in Belgien in einem solchen Falle die Einbürgerung überhaupt unmöglich, in Luxemburg wird sie dagegen nur für unwirksam erklärt, wenn der Bewerber von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat.

Die Vereinigten Staaten verlangen gemäß sect. 4, 1st der Naturalisationsakte von dem Einbürgerungsbewerber eine Erklärung, daß er jegliches Band, das ihn an die alte Heimat kettet, gelöst habe. „He shall declare before the clerk of any court authorized by this act to naturalize aliens or his authorized deputy, in the district in which such alien resides two years at least prior to his admission, and after he has reached the age of eighteen years that it is bona fide his intention to become a citizen of the United States and to renounce forever all allegiance and fidelity to any foreign prince, potentate, state, or sovereignity, and particularly, by name, to the prince, potentate, state, or sovereignity of which the alien may be at time a citizen or subject."[115])

Wenn auch bei der Naturalisation eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht immer vermieden werden kann, so trägt doch die oben erwähnte in fast allen Staaten getroffene Regel dazu bei, die durch die Naturalisation möglichen Konflikte zu verringern.

Die zahlreichen Fälle von mehrfacher Staatsangehörigkeit, die durch Heirat entstehen können, indem die Ehefrau ihre alte Staatsan-

---

[113]) So Belgien, Chile, Columbien, Costa Rica, Danzig, Ecuador, Honduras, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Polen, San Salvador; in Danzig muß auch der sich um ein Amt Bewerbende nachweisen, daß er die alte Staatsangehörigkeit im Falle der Anstellung verliert. Luxemburg und Belgien verlangen diesen Nachweis auch bei der Option.

[114]) In Deutschland kennt lediglich das Seerecht eine entsprechende Bestimmung, durch die die doppelte Staatszugehörigkeit eines Schiffes, die als schwimmendes Kondominium ebenso unerwünscht wie die doppelte Staatsangehörigkeit ist, vermieden werden soll. Nach §§ 9,13 Abs. II Satz 2 des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) hat ein Reeder, der zwei Staatsangehörigkeiten, darunter die deutsche, besitzt, bei Eintragung seines Schiffes in das deutsche Schiffsregister nachzuweisen, daß das Schiff nicht bei einem anderen ausländischen Register zur Eintragung angemeldet oder eingetragen ist. Siehe näheres bei Heyck, S. 109; hier sind auch die Vorschriften der anderen Rechte und die Verträge aufgezählt, die die doppelte Staatsangehörigkeit von Schiffen und Luftfahrzeugen ausschalten sollen; so kann eine Registrierung eines bisher fremden Schiffes erst erfolgen, wenn es im alten Register gelöscht ist; dies entspricht dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit erst bei Verlust der bisherigen.

[115]) Einen ähnlichen Treueid kennt die Verfassung der Negerrepublik Liberia.

gehörigkeit beibehält und die ihres Mannes hinzuerwirbt, werden dadurch beseitigt, daß durch die Eheschließung die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht.

Auch geht die Tendenz mancher Gesetzgebungen dahin, in den Staatsgrundgesetzen oder in den Staatsangehörigkeitsgesetzen eine die doppelte Staatsangehörigkeit verbietende Norm aufzustellen. So heißt es z. B. in Art. 1 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920, daß der polnische Staatsangehörige nicht gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates sein darf. Ebenso verbietet § 4 der tschechoslowakischen Verfassung vom 29. Februar 1920 die mehrfache Staatsangehörigkeit mit den Worten: „Es gibt nur eine einzige und einheitliche Staatsbürgerschaft in der tschechoslowakischen Republik... Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht gleichzeitig Angehöriger der tschechoslowakischen Republik sein." Inhaltlich gleiche Bestimmungen enthält das estnische, hondurenische, jugoslawische, litauische und lettische Staatsangehörigkeitsrecht.[116])

Fragt man sich, welche Bedeutung diesem Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit zukommt, so werden zunächst hierdurch die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht aus der Welt geschafft; der Grund liegt darin, daß die Gesetze dieser Staaten fremde Staaten nicht verpflichten können, sich an dieses Verbot zu halten. Wenn daher ein Staat die doppelte Staatsangehörigkeit verbietet, so bringt er damit lediglich zum Ausdruck, daß er willens ist, innerhalb seines Herrschaftsbereiches nur eine Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Demgemäß enthält die polnische Ministerialverordnung vom 7. Juni 1920 im Artikel 3 die Bestimmung, daß ein polnischer Staatsangehöriger von den polnischen Behörden nicht gleichzeitig als Angehöriger eines anderen Staates betrachtet werden kann. In Estland, Jugoslawien und der Tschechoslowakei ist diese Regelung nicht gesetzlich niedergelegt, aber die Praxis der Gerichte und Behörden behandelt den inländischen Doppelstaater wie jeden Inländer, ohne Rücksicht darauf, ob er dadurch mit den Gesetzen des anderen Staates, der ihn ebenfalls als seinen Untertan betrachtet, in Konflikt gerät.

Weiterhin müßte gemäß dem Gebot der nur einfachen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer neuen, sei es freiwillig oder unfreiwillig, mit Notwendigkeit der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit eintreten. Diese Folgerung hat jedoch nur Lettland gezogen. Die übrigen Staaten sind dem in ihren Verfassungsgesetzen ausgesprochenen Grundsatz nicht treu geblieben. So wird nach der Praxis der tschechoslawakischen Behörden ein Tscheche, der eine fremde Staats-

---

[116]) Ein ähnlicher Gedanke findet sich im irischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1935, das aus nationalen Gesichtspunkten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit mit dem britischen Empire ablehnt. Siehe auch die Rede des irischen Ministerpräsidenten de Valera vom 15. 11. 1934 im Dail über das irische Staatsangehörigkeitsgesetz (abgedruckt bei Freund, Teil II S. 82).

angehörigkeit erworben hat, auch weiterhin als Tscheche behandelt, solange er seine tschechische Staatsangehörigkeit aus einem nach inländischem Recht wirksamen Grunde nicht verloren hat.[117])

Ebensowenig grundsatzgetreu ist Polen, das entgegen dem Verbot der mehrfachen Staatsangehörigkeit nur bei freiwilligem Erwerb einer fremden den Verlust der eigenen Staatsangehörigkeit eintreten läßt; für wehrpflichtige Personen sind dabei noch besondere Einschränkungen vorgesehen.

In Estland sind aus diesem Grundsatze der Unvereinbarkeit der estnischen Staatsangehörigkeit mit einer anderen überhaupt keine Rechtsfolgerungen gezogen worden. Dasselbe Gesetz, das diesen Grundsatz aufstellt, sieht schon Ausnahmen von diesem Grundsatz vor.

So wird eine Estin, wenn sie einen Ausländer heiratet, dessen Staat der Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes vorbehaltlos zuerkennt, und sie von ihrem Rechte, die estnische Staatsangehörigkeit trotz ihrer Eheschließung beizubehalten, Gebrauch macht, mehrfache Staatsangehörige. Weiterhin erwirbt nach § 14 die Ehefrau eines Ausländers, die vor ihrer Eheschließung estnische Staatsangehörige gewesen ist, nach Auflösung der Ehe auf ihren Wunsch wieder die durch ihre Heirat verlorene estnische Staatsangehörigkeit, obwohl nach den meisten Gesetzen die Ehefrau die Staatsangehörigkeit ihres früheren Ehemannes behält. Doppelstaatigkeit besteht im Falle der Geburt eines von estnischen Eltern stammenden Kindes in einem Staate, in dem das ius soli herrscht. Die Kinder einer Witwe oder einer geschiedenen Frau, die im Inlande mit einem Ausländer verheiratet war, werden nach § 15 estnische Staatsangehörige, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Wunsch äußern, die Staatsangehörigkeit ihres Vaters zu behalten. Weiterhin verliert nach § 18 der Este durch den freiwilligen Erwerb einer fremden erst die estnische Staatsangehörigkeit, wenn er formell aus ihr entlassen worden ist.[118])

Ein folgerichtig wie in Lettland durchgeführtes Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit würde dem oben ausgesprochenen Grundsatz widersprechen, daß bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen die nationalen und politischen Belange eines jeden Staates im Auge zu behalten sind. Denn es ist mit dem Willen der Staaten nicht vereinbar, daß sie sich einem ausländischen Gesetze unterwerfen, welches für sie verbindlich anordnet, daß einer ihrer Staatsangehörigen durch Erwerb einer neuen die bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

---

[117]) Oberverwaltungsgericht vom 31. Januar 1927, vom 25. September 1928 und vom 17. Mai 1933, zitiert bei Leske, S. 259; Erlaß des tschechischen Innenministers vom 1. Oktober 1925.

[118]) Ähnlich das jugoslawische Staatsangehörigkeitsgesetz. Nach § 53 dieses Gesetzes kann Angehörigen der slawischen Rasse nach Eintritt gewisser Bedingungen die jugoslawische Staatsangehörigkeit ehrenhalber verliehen werden, ohne daß auf den Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit Rücksicht genommen wird.

§ 8.

Insbesondere die Nichtberücksichtigung einer Staatsangehörigkeit durch die staatlichen Organe.

Das vorhergehende Kapitel hat gezeigt, daß das ausdrücklich in ein Gesetz aufgenommene Verbot die doppelte Staatsangehörigkeit nicht beseitigt. Gesetzliche Regelungen dieser Art bringen lediglich die in allen Staaten herrschende Überzeugung zum Ausdruck, daß in internen Angelegenheiten die Rechte und Pflichten des Inländers dadurch nicht berührt werden, daß der Inländer neben der inländischen Staatsangehörigkeit noch eine zweite besitzt. Dieser Satz lebt als geltendes Recht im Rechtsbewußtsein aller Staaten. Sämtliche 46 auf der Haager Kodifikationskonferenz vertretenen Staaten haben dementsprechend die Fragebogen der Völkerbundskommission beantwortet, die mit der Vorbereitung der Kodifikation des internationalen Staatsangehörigkeitsrechtes befaßt war. Die Antworten beruhen auf den in den einzelnen Staaten gesetzlich niedergelegten Rechtssätzen, auf der durch die Behörden eingehaltenen Praxis und auf Urteilen, in denen Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit zur Entscheidung standen. In den Observations, in denen der Vorbereitungsausschuß das Ergebnis zu jedem einzelnen zur Äußerung gestellten Fragenkomplex zusammengestellt hat, ist der Satz enthalten, daß kein Staat bei zu ihm gehörigen Doppelstaatern die andere Staatsangehörigkeit zu beachten braucht.[119])

Einige Staaten haben diesen Grundsatz ausdrücklich gesetzlich verankert. So bestimmen die Verfassungen der drei mittelamerikanischen Republiken Dominika, Honduras und Nicaragua, daß sich z. B. ein dominikanischer Staatsbürger, der noch im Besitze einer zweiten Staatsangehörigkeit ist, nicht auf diese berufen kann, solange er sich im Gebiete der Republik aufhält.[120]) Nach Art. 27 des japanischen Hôrei hat im Falle eines Konfliktes die japanische Staatsangehörigkeit den Vorrang.[121]) Ebenso schränkt § 6 des Liechtenstein'schen Staatsangehörigkeitsgesetzes die Rechte des sujet mixte dahin ein, daß er einen behördlichen Schutz seines anderen Heimatstaates in Liechtenstein nicht in Anspruch nehmen kann.[122]) In privatrechtlicher Hinsicht ist, soweit die betreffende Person die Staatsangehörigkeit von Liechtenstein und die eines anderen Staates besitzt, die erstere allein maßgebend. Nach Art. 4 des russischen Bundesangehörigkeitsgesetzes vom 22. 4. 1931 haben Personen, die die Staatsangehörigkeit der Sowjetunion erworben haben, keine Rechte und Pflichten, die sich für sie aus der Zugehörigkeit zu einem anderen Staate er-

---

[119]) S.d.N. C. 73 M. 38 S. 25.

[120]) Art. 8, Abs. II der Verf.; für Honduras Art. 7, Abs. II der Verf.; für Nicaragua Art. 32 des Fremdengesetzes von 1834.

[121]) S.d.N. C. 73 M. 38, S. 179.

[122]) Ähnlich § 6 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1879.

geben könnten; ein sowjetrussischer Bürger, der sich als Doppelstaater auf dem Gebiete der Sowjetunion aufhält, ist demnach ausschließlich als Sowjetbürger zu behandeln.

Die meisten Staaten kennen allerdings eine derartige Gesetzesbestimmung nicht. Sie haben die Lösung des Problemes den Gerichten und Behörden überlassen, die nach denselben Grundsätzen verfahren.

Diese Grundsätze sind vor allen Dingen in Deutschland unbestrittene Lehre und herrschende Praxis, wie es die nachfolgenden Beispiele beweisen.[123])

Einem Deutschen, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische besitzt und einen fremden Paß in seinen Händen hat, ist nach den preußischen Ergänzungsbestimmungen zu § 52 Abs. 2 der Paßordnung ein deutscher Paß auszustellen, weil nach den deutschen Paßbestimmungen ausländische Pässe deutscher Staatsangehöriger nicht mit deutschen Sichtvermerken versehen werden dürfen.[124]) Neuerdings ist im § 16 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1056) ausdrücklich festgelegt worden, daß „deutsche Staatsangehörige über 15 Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, dieser Verordnung und demnach den in ihr enthaltenen Beschränkungen nicht unterliegen." Sie haben lediglich den zuständigen Behörden ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

Das Reichsgericht sprach einen Angeklagten, der die russische und preußische Staatsangehörigkeit besaß, seiner Meldepflicht als Ausländer nicht nachgekommen und deswegen von den unteren Gerichten bestraft worden war, mit der Begründung frei, daß „der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, daß der Erwerbende im Sinne des öffentlichen Rechtes fortan nur als Deutscher und nicht als Ausländer zu gelten hat, auch wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht verloren hatte."[125]) Die Tatsache, daß einer der Geschworenen neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, begründet nach § 84 GVG nicht seine Unfähigkeit zum Geschworenenamt.[126]) Ein bremischer Staatsangehöriger, der als argentinischer Staatsbürger die konsularischen Interessen Argentiniens in Bremen vertrat, verlangte im Klagewege Freistellung von der bremischen Einkommensteuer, weil nach dem bremischen

---

[123]) Bergmann, S. 113; Melchior, S. 447; Lewald, Ziff. 11; Zitelmann, I, S. 175 und Boschan in Z.a.I.R.P. 1931, 328.

[124]) Krause, Anm. 1 zu § 1. Ebenso ist es für die Bauernfähigkeit eines Menschen ohne Einfluß, wenn er neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. (Hennig S. 282).

[125]) RGSt. 49, 373; ähnlich OLG. Köln in Rhein-Arch. 102 I, S. 88 und OLG. Naumburg in Z.a.ö.R.V.R. 1931 Bd. II, S. 580. Danach wurde ein Reichsdeutscher, der trotz des im Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung und § 360 Ziff. 8 StGB. enthaltenen Verbotes einen ausländischen Titel führte, bestraft, obwohl er im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit war und sich bei seiner Verteidigung auf diese berief.

[126]) RG. in JW. 1924, S. 1529.

Einkommensteuergesetz vom 27. Juli 1900 Konsulatsbeamte, die dem Staate ihrer Ernennung angehörten, von der Zahlung der Einkommensteuer befreit seien. Seine Klage wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, daß er „als Bürger des eigenen Staates kein Steuerprivilegium nur mit Rücksicht auf seine Stellung als Konsul und gleichzeitiger Angehöriger eines fremden Staates" beanspruchen könne.[127])

In einem anderen Prozesse, in dem eine der beiden Parteien neben der deutschen noch die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht besaß und auf Grund dieser Tatsache die Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichtshofes geltend machte, schloß sich das Kammergericht dieser Auffassung nicht an; denn Streitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen dürfen, selbst wenn diese noch im Besitze einer anderen Staatsangehörigkeit sein sollten, nicht vor den gemischten Schiedsgerichten, sondern müssen vor deutschen Gerichten ausgetragen werden.[128])

Jedoch machen die deutschen Gerichte insoweit eine Ausnahme,[129]) als sie unter Umständen die privatrechtlichen Beziehungen eines deutschen sujet mixte nach ausländischem Rechte beurteilen. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn das Rechtsverhältnis, das dem Streite zugrundeliegt, nach dem Willen und Verhalten der Parteien dem ausländischen Recht unterworfen sein soll. Ein derartiger Wille läßt sich aus dem Umstand vermuten, daß das sujet mixte in dem Staate wohnt, dessen Staatsangehörigkeit es ebenfalls besitzt. Selbstverständlich werden im Zweifel auch die privatrechtlichen Beziehungen des sujet mixte nach deutschem Recht beurteilt.[130])

Ähnliche Ansichten wie die deutschen Gerichte und Behörden haben auch die Gerichte und Behörden anderer Staaten vertreten. So steht auf diesem Standpunkt der brasilianische Außenminister, wenn er dem französischen Kriegsminister, der durch Vermittlung des französischen Konsuls ein in Brasilien geborenes und noch dort ansässiges Kind französischer Eltern zum französischen Militärdienst heranzuziehen versuchte, mitteilen ließ, daß dieses Kind als brasilianischer Bürger im vollen Genuß seiner Rechte sei, solange es sich in Brasilien aufhalte; erst wenn es nach Frankreich zurückkehre, sei es als französischer Staatsangehöriger zu behandeln.[131]) Ebenso erkennt die Regierung der südafrikanischen Union nicht die Gültigkeit von Ansprüchen auf doppelte Bürgerrechte im Inlande an, da diese Ansprüche weder gesetzliche noch tatsächliche Grundlagen hätten. „Es sind da-

[127]) RGZ. 59, 46.

[128]) Z.a.ö.R.V.R. 1933, Bd. II, S. 154.

[129]) RG. in LZ. 1924, S. 761; RG. in JW. 1929, S. 434.

[130]) RGZ. 150, 374 = JW. 1936, 1660 mit Note von Maßfeller unter I, S. 1662; ähnlich die Schweiz: nach Art. 28 des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (N.A.G.) ist Schweizer Recht auf den im Ausland wohnenden Schweizer Doppelstaater nicht anzuwenden, wenn er nach Maßgabe des ausländischen Rechtes der Gesetzgebung eines anderen Staates unterworfen ist. Siehe Urteil der Oberaufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen in Z.a.I.P.R. 1930, S. 890.

[131]) Octavio, S. 427, 428; Clunet, 1912, S. 673.

her Personen, die als Unionsbürger naturalisiert sind, im Mandatsgebiet ausschließlich Unionsbürger. Irgendein Anspruch oder eine Forderung oder eine Entschädigung gegenüber dem Mandatar, die auf deutsches Bürgerrecht basiert ist, ist zu Unrecht gestellt und auf völliger unrichtiger Auffassung begründet. Die Unionsregierung fordert von ihren Bürgern volle und ungeteilte Treue und wird sich gezwungen sehen, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Taten zu verfolgen, die mit dieser Untertanentreue nicht im Einklang stehen."[132])

Aus einem Urteil des Corte d'appello von Palermo, in dem die Anerkennung eines amerikanischen Scheidungsurteils abgelehnt wird, das die Scheidung zweier amerikanischer Staatsbürger ausspricht, die gleichzeitig die italienische Staatsangehörigkeit beibehalten haben, ergibt sich, daß italienische Doppelstaater in Italien nur als Italiener behandelt werden.[133])

Lediglich in der Kriegsrechtsprechung hat dieser Grundsatz mit Rücksicht auf die Staatsinteressen Ausnahmen erfahren. Dies tritt besonders klar im englischen Recht zutage, nach dem es einem Briten unmöglich ist, während eines Krieges die britische Staatsangehörigkeit gegen eine andere, sei es auch die eines neutralen Staates, einzutauschen. Der Staatsangehörigkeitswechsel bedeutet in dieser schweren Zeit, wo es auf die Konzentrierung aller Kräfte ankommt, Landesverrat.[134]) Eine trotzdem erfolgte Einbürgerung wird in England nicht anerkannt. Hierzu im Widerspruch steht auch nicht die Entscheidung in Sachen Chamberlain gegen Chamberlain,[135]) in der ein während des Krieges in Deutschland naturalisierter britischer Untertan für die Ausführung der Friedensverträge wie die anderen deutschen Staatsangehörigen behandelt wurde und in der daher die Beschlagnahme seines in England befindlichen Vermögens gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages bestätigt wurde; denn dieses Urteil führt den Gedanken, daß Staatsangehörigkeitswechsel Landesverrat ist, folgerichtig

---

[132]) Erklärung der Unionsregierung über die Verwaltung Südwests in der Allg. Zeitung für die Interessen des Deutschtums in Südwestafrika vom 11. 12. und 15. 12. 1936.

[133]) So auch Frankreich; vgl. Urteil des Tribunal de la Seine vom 31. 12. 1920 in Clunet 1923, S. 94; auch Griechenland Entscheidung des Staatsrates 1934 Nr. 2 in Clunet 1934, S. 724 f.; ebenso Portugal, Appellationshof Lissabon in Annual Digest 1929/30 Nr. 148, welcher die Scheidung einer Ehe ausspricht, in der der eine Ehepartner die portugiesische und brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt und sich auf das brasilianische Recht beruft, das eine Scheidung nicht kennt. Ebenso die ständige Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts, u. a. vom 15. Juni 1901 in A.S. Bd. 27 I S. 180; vom 13. Juni 1907 in A.S. Bd. 33 I, S. 355 und vom 21. Juni 1928 in A.S. Bd. 54 II, S. 224. Desgleich. die Antwort des Schweizer Justizdepartements auf die Frage, nach welchem Recht die Rechtsstellung eines unehelichen Kindes beurteilt werden solle, das sowohl die deutsche wie die schweizer Vormundschaftsbehörde betreuen wollte, in Z.a.I.P.R. 1931, S. 723/24.

[134]) Act of treason: Rex v. Lynch 88 L.T.R. 26, (1903) I.K.B. Div. 444.

[135]) Westlake § 89 a S. 373, 374.

durch, und es ist in der Beschlagnahme seines Vermögens gemäß der englischen Auffassung lediglich eine Bestrafung für das Verhalten des Klägers zu sehen, zumal das Gericht auch diese Naturalisation als nichtig und ungesetzlich betrachtet.

Von denselben Gedanken sind auch die Entscheidungen getragen, in denen es sich darum handelte, ob ein schon vor Ausbruch des Krieges in England naturalisierter deutscher Staatsangehöriger sich auf seine Naturalisation beziehen kann, um dadurch der Anwendung der Fremdengesetze und der damit verbundenen Liquidation seines Vermögens zu entgehen. Der Wunsch, dieses Vermögen zu beschlagnahmen, führte dazu, diese Personen wieder zu deutschen Staatsangehörigen zu erklären. Zur Begründung mußte der § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes herhalten, „der bewußt als politische Waffe zum Zwecke der Spionage von den Deutschen geschaffen worden sei."[136]) Bei den Entscheidungen in Fragen der Sequestration deutschen Eigentums traten daneben noch wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund, nämlich das Interesse des privaten englischen Gläubigers, keinen Valutaverlust zu erleiden. Sind nämlich die sujets mixtes Gläubiger und wohnen in England, so sind sie Engländer; sind sie Schuldner, so sind sie in Zweifelsfällen nur Deutsche.[137])[138])

[136]) Fauchille, S. 853 Note 2; Schwartz, S. 154 und die Entscheidungen der King's Bench: ex parte Weber, Liebmann, Simon v. Philipps, Kopellowitz v. MacLaugh und ex parte Carlebach (ArchöR. Bd. 35, S. 454; Schwartz S. 74 N. 5; Revue 1915/16 S. 9; 1917, S. 318, 113 L.T.R. 777; 114 L.T.R. (1916) 1 A.C. 421) und Islington Revision Court vom 28. 8. 1918, der es ablehnte, einen derartigen britischen Untertan in die Wählerlisten für das englische Parlament einzutragen (Journal of comparative legislation and international law Bd. 18 Teil II (1918) S. 218).

[137]) Siehe Case Kramer v. Attorney General bei Westlake S. 378. Die gleichen wirtschaftlichen Interessen veranlaßten Belgien, das Liquidationsgesetz vom 17. 12. 1921 zu erlassen, nach dessen Art. 2 jeder als „ressortissant allemand" gilt, der einmal Deutscher gewesen ist und seine Entlassung aus dem deutschen Staatsverband nicht nachweisen kann. Danach prüfte das belgische Gericht, ob die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit tatsächlich aufrichtig und endgültig gewesen sei. Siehe hierzu die in Z.a.I.P.R. 1930, S. 643 abgedruckte Entscheidung.

[138]) Ähnliche Fragen wie im internationalen Staatsangehörigkeitsrecht tauchen im deutschen Devisenrecht auf, wenn jemand seinen dauernden Aufenthalt im Inland nimmt und damit Deviseninländer ist, seinen ausländischen Wohnsitz aber nicht aufgibt und damit Devisenausländer bleibt, also gewissermaßen eine „doppelte Devisenstaatsangehörigkeit" besitzt. Da es sich hier um vermögensrechtliche Interessen handelt, wird eine Teilung der Pflichten des Individuums ermöglicht, was bei der doppelten Staatsangehörigkeit gerade vermieden werden soll, da „niemand zwei Herren dienen kann." Nach § 53 Nr. 2 des Dev.Ges. v. 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1733) kann ein Freistellungsbescheid hier wegen doppelten Wohnsitzes erteilt werden, wonach der Begünstigte über sein inländisches Vermögen wie ein Inländer und über sein ausländisches Vermögen wie ein Ausländer verfügungsberechtigt ist (siehe hierzu II B. 8 des Runderlasses Nr. 1/36 D.St. v. 2. 1. 1936 in Devisenarchiv 1936, Sp. 82 und Aufsatz von Wilmanns Sp. 998).

Während sich fast alle Staaten bis auf wenige Ausnahmen darin einig sind, daß im Inlande der inländische Doppelstaater nur als Inländer zu betrachten ist, besteht keine Einigkeit, wie er zu behandeln ist, wenn er sich im Auslande befindet, und ob er insbesondere den diplomatischen Schutz des anderen Staates in diesem Lande in Anspruch nehmen kann. Der Heimatstaat kann in einem derartigen Falle zwischen drei Möglichkeiten wählen: zunächst kann er es überhaupt ablehnen, seinem im Ausland befindlichen mehrfachen Staatsangehörigen den beantragten Schutz zu gewähren; die zweite Möglichkeit besteht darin, daß der eine Heimatstaat dem sujet mixte den diplomatischen oder konsularen Schutz nur versagt, wenn er sich in dem Lande aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt; die letzte Möglichkeit wäre die, daß der Doppelstaater sich überall auf seine zweite Staatsangehörigkeit berufen kann und jeder Heimatstaat seinem Rufe nachkommen muß. Lediglich die letzten beiden Möglichkeiten sind in den Antworten der Staaten an die Völkerbundskommission als geltendes innerstaatliches Recht erwähnt worden. Von den drei Möglichkeiten führt aber die letzte, folgerichtig durchgeführt, zu schweren zwischenstaatlichen Konflikten; sie ist als praktisch undurchführbar abzulehnen. Lediglich der chinesische Vertreter auf der Kodifikationskonferenz sah gerade die Souveränität des Staates in dem Umstande, daß bei Mehrstaatigkeit der chinesische Staatsangehörige sich auf der ganzen Welt auf seine chinesische Staatsangehörigkeit beziehen kann.[139])

Die meisten Staaten sind der englisch-amerikanischen Praxis gefolgt, die die Frage des diplomatischen Schutzrechtes im Sinne der zweiten Möglichkeit gelöst hat: nämlich ein Staat darf sujets mixtes, die seine Staatsangehörigkeit besitzen, in allen Staaten als seine Staatsangehörigen betrachten, außer in dem Lande, dessen Staatsangehörigkeit der Doppelstaater ebenfalls besitzt und in dem er sich im Augenblick aufhält. Für die praktische Durchführbarkeit dieser Lösung spricht insbesondere die Tatsache, daß, wenn zwei Staaten von demselben Individuum unbedingten Gehorsam fordern, schon rein tatsächlich der Staat das Übergewicht hat, in dessen Hoheitsbereich es sich aufhält und der deswegen in dem fraglichen Zeitpunkt ohne Einschränkung seine Herrschaftsgewalt ausüben kann.[140]) Welche Staatsangehörigkeit vorgeht, entscheidet sich also in Anlehnung an das Territorialitätsprinzip nach dem augenblicklichen Aufenthalt und nach dem römischen Grundsatz: melior est causa possidentis.

Die zahlreichen diplomatischen Verwicklungen veranlaßten die anglo-amerikanische Rechtsprechung und Verwaltung, sich diesen Grundsatz zu eigen zu machen. Danach kann ein britischer Untertan im Bereiche des britischen Empire und in allen anderen Staaten auf

---

[139]) Wu auf der Kodifikationskonferenz in S.d.N. C. 351 (a) M. 145 (a) S. 48.

[140]) Borchard S. 580, 587; Bluntschli, Nr. 374, S. 218; Flournoy Bd. 30, S. 703. Siehe die im § 6 erwähnten Konflikte zwischen England und Amerika.

die Hilfe und den Schutz der britischen Regierung rechnen, ausgenommen in dem Staate, dessen Staatsangehörigkeit er noch besitzt.

„Dans ce dernier cas la règle est que la nationalité du pays où l'individu se trouve actuellement est considérée comme la nationalité prédominante, et l'individu n'a pas le droit à la protection contre les autorités du pays ni à être exempté des obligations auxquelles il est soumis en vertu de sa nationalité locale."[141])

Als feststehend kann man jedoch diese Praxis erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ansehen.[142]) Vorher waren die englischen wie die amerikanischen Gerichte und Behörden abgeneigt, die Theorie von der perpetual allegiance im common law, dem das right of expatriation unbekannt war,[143]) aufzugeben. Sie verlangten daher von ihren natural born subjects die Erfüllung ihrer dem Heimatstaate gegenüber obliegenden Staatsbürgerpflichten, auch wenn sie sich in einem anderen Staate hatten einbürgern lassen.[144]) Auf der anderen Seite billigten sie dem Heimatstaate eines beispielsweise in den Vereinigten Staaten naturalisierten Bürgers das Recht zu, diesen noch als ihren Staatsangehörigen zu behandeln. So wurde im Jahre 1840 der Antrag eines in Amerika eingebürgerten preußischen Staatsangehörigen, ihn vor dem Zwange zur Ableistung des Wehrdienstes in Preußen in Schutz zu nehmen, mit der Begründung zurückgewiesen, daß er den preußischen Anordnungen und Gesetzen zu gehorchen habe. Wirtschaftliche und politische für die Existenz eines Einwanderungslandes notwendige Gründe erzwangen die Anerkennung des right of expatriation in den Vereinigten Staaten.[145]) Wie bei allen Neuerungen schlug auch hier das Pendel nach der anderen Seite zu stark aus. Die Vereinigten Staaten versuchten, ihren diplomatischen Schutz auch auf diejenigen eingebürgerten Staatsbürger auszudehnen, die während ihres Aufenthaltes in den Staaten einer Einberufungsorder ihres ehemaligen Heimatstaates, nach dessen Auffassung sie die alte Staatsangehörigkeit nicht verloren hatten, nicht nachkamen und nach ihrer Rückkehr deswegen bestraft wurden. So wurde der amerikanische Gesandte angehalten, sich um die Freilassung eines amerikanischen Staatsbürgers hannoverschen Ursprungs zu bemühen, der bei seiner Rückkehr verhaftet wurde, weil er sich hat einbürgern lassen, ohne seiner Militär-

---

[141]) Ziff. 25 der Anweisung an die englischen Konsuln, abgedr. bei Lapradelle-Niboyet IV, S. 640, Ziff. 9.

[142]) Siehe hierzu das Schreiben Calvos an Lord Russel vom 13. 3. 1861 in fontes juris gentium ser. B. sect. I, Nr. 942 betr. die in Uruguay ansässigen britischen Doppelstaater; ebenso die Äußerung von Lord Clarendon und Lord Malmesbury vom Jahre 1858, zit. bei Flournoy Bd. 31 S. 727. Siehe auch die Depesche des Foreign Office an Lord Cowley, den brit. Botschafter in Paris v. 13. 3. 1858, erwähnt in Clunet 1934, S. 727.

[143]) Als bestes Beispiel ist das schon oben erörterte Verhalten Englands zu erwähnen, das zum Ausbruch des Krieges zwischen England und USA. führte.

[144]) Hall-Higgins, S. 285.

[145]) Dickinson, S. 29.

pflicht zu genügen. „Should he return to his native country, he returns as an American citizen and in no other character."[146])

Die Anerkennung des right of expatriation führte schließlich im Anschluß an die Festnahme zweier in Amerika naturalisierter Irländer durch die englischen Behörden zu der Joint Resolution, in der der Kongreß dieses Recht auf Ausbürgerung als „a natural and inherent right of all people, indispensable to the enjoyment of the rights of life, liberty and the pursuit of happiness" erklärte. „That loss of original nationality results directly from naturalisation in a foreign country and such loss is not conditioned upon the authorisation of the Government of the State of former nationality, to renounce such nationality."[147])

Allmählich setzte sich aber der Gedanke durch, daß man auf das Schutzrecht zu verzichten hat, wenn sich der Betreffende in seinem Heimatlande aufhält und dort als Staatsangehöriger zur Erfüllung seiner Staatsbürgerpflichten herangezogen wird. So wies am 13. Mai 1892 der Staatssekretär den amerikanischen Gesandten in Berlin an, einer Person einen Paß auszustellen, die die deutsche und amerikanische Staatsangehörigkeit besaß, fügte aber seiner Anweisung hinzu, daß der Betreffende darauf aufmerksam zu machen sei, daß die Gesandtschaft ihn trotz der Ausstellung des Passes nicht gegen die Inanspruchnahme durch die deutsche Militärbehörde schützen könne.[148])

Die meisten Staaten sind dieser englisch-amerikanischen Praxis gefolgt, in einigen Staaten wurde dieser von ihr aufgestellte Grundsatz, den Ralston[149]) als Generalregel, wie folgt, formuliert hat: „Where a claimant is a citizen by the respective law of both demandant and respondant countries, no decovery may be had, because it is the right of neither state to force upon the other its in determining the question of right, and in parity of right the claim fails," zum Gesetz erhoben.

So haben nach Artikel 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Schweizer Bürger, die über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen, keine Ansprüche auf die Rechte und den Schutz eines Schweizer Bürgers,[150])

---

[146]) Hall-Higgins S. 286 und der von Oppenheim-MacNair. S. 296 N. 2 erwähnte Fall Koszta, in dem die Vereinigten Staaten gegenüber dem alten Heimatland einen noch nicht naturalisierten Ungarn, der sich jedoch schon in USA. mit der Absicht, sich einbürgern zu lassen, niedergelassen hatte, schützten. Dieser war auf einer Reise durch die Türkei wegen seiner Beteiligung am ungarischen Aufstand von österreichischen Beamten verhaftet worden.

[147]) Richter Field in Look Tin Sing; S.d.N. C. 73 M. 38, S. 149 ff.

[148]) Siehe auch Schreiben von Lelong an das Departement of State vom 27. März 1915 in A.J. 1915 S. 94; ähnlich ein Schreiben der amerikanischen Gesandtschaft in Paris, abgedr. in Clunet 1887, S. 380, und die in Anm. 97 erwähnte Äußerung von Frelinghuysen. Ähnlich Frayer als Kommissär der Vereinigten Staaten vor dem englisch-amerikanischen Schiedsgericht (Moore's arb. S. 2531), wenn er sagt, „keine Regierung wird das Interventionsrecht einer anderen Regierung zugunsten einer Person anerkennen, die die erste Regierung als ihren Untertan betrachtet."

[149]) Ralston S. 172. [150]) Fleiner, S. 113, 627.

wenn sie in ihrem zweiten Heimatstaat zu Dienstleistungen herangezogen werden.[151])

In den anderen Staaten, insbesondere Deutschland, fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung; wohl aber ist der Grundsatz im Wege der amtlichen konsularischen Instruktion anerkannt. Die deutsche Regierung hat demgemäß die entsprechende Frage des vorbereitenden Ausschusses des Völkerbundes in diesem Sinne beantwortet.[152])[153]) Ebenso haben internationale Instanzen des öfteren das Interventionsverbot ihren Entscheidungen als Regel zugrundegelegt und keinem der beteiligten Staaten ein Interventionsrecht dem anderen gegenüber zugebilligt. Von diesen sind besonders die Fälle zu erwähnen, die den Schiedsgerichten, die Venezuela in den Jahren 1902, 1903 einzusetzen hatte, zur Beurteilung vorlagen. Diese Schiedsgerichte waren zuständig für die Ansprüche auf Ersatz des Schadens, den Ausländer während der vorangegangenen venezolanischen Bürgerkriege erlitten haben. Hierbei standen öfters Fälle zur Entscheidung, in denen der Geschädigte neben der italienischen, französischen oder amerikanischen auch die venezolanische Staatsangehörigkeit besaß. In den Fällen Miliani,[154]) Massiani[155]) und Marinat,[156]) über die die französische-venezolanische Kommission zu entscheiden hatte, erklärte der Vorsitzende, Frankreich könne ein sujet mixte in allen Staaten außer in Venezuela als seinen Angehörigen betrachten, weil Venezuela nicht zugemutet werden könne, französisches Staatsangehörigkeitsrecht anzuwenden. Das Schiedsgericht entschied sich also für die Staatsangehörigkeit des Landes, dem ein Interventionsrecht gemäß den in der englisch-amerikanischen Praxis entwickelten Grundsätzen zustand.[157]) So erklärte sich die Claims Commission zwischen Großbritannien und Mexiko für unzuständig, weil „a person having dual

---

[151]) Auch Portugal (Art. 18 Abs. IV des Bürgerlichen Gesetzbuches).

[152]) Zorn, S. 164; vgl. Ziff. 2 Abs. II der deutschen Antwort.

[153]) Eine diesem Grundsatz entsprechende Regelung wurde auf dem Kongreß des Institut de droit international in Madrid (1911) für das internationale Luftrecht vorgeschlagen. Die Staatszugehörigkeit eines Luftfahrzeuges solle sich danach richten, in welchem Lande es in ein Register eingetragen ist. Um aber Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die dadurch entstehen, daß die Staatsangehörigkeit des Eigentümers und die Staatszugehörigkeit nicht zusammenfallen, sollte der Staat, der das Luftfahrzeug eines Ausländers in sein Register eintrage, keinen Schutz über das Fahrzeug gegenüber dem Lande beanspruchen, dessen Gesetze es verbieten, Luftfahrzeuge im Auslande eintragen zu lassen. Siehe Annuaire Bd. 24 (1911) S. 346.

[154]) Ralston-Doyle I S. 457, 761.

[155]) Ralston-Doyle II S. 211, 224.

[156]) Ralston-Doyle II S. 474.

[157]) Letzteres ist die einzige Begründung in der case Matthison (Ralston-Doyle I S. 429, 436). Dieselbe Auffassung ist in den Entscheidungen in Sachen Boyd (Großbritannien ca. USA. (Moore's Arb. S. 2465), Mattin (USA.) ca. Mexiko (ebenda S. 2467), Lebret (Frankreich) ca. USA. (ebenda, S. 2488, 2492) geäußert.

nationality could not make one of the countries to which he owed allegiance defendant before an international tribunal."[158])

Während ein Teil der Wissenschaft[159]) in dem Interventionsverbot nur eine „in Bildung begriffene communis opinio" und einen noch nicht allgemein geltenden Völkerrechtssatz erblickt, kommt nach der übereinstimmenden diplomatischen Praxis in den zwischenstaatlichen Beziehungen und nach der internationalen Rechtsprechung dem Interventionsverbot eine allgemeine und selbstverständliche Geltung zu. Demnach sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen sich ein gewohnheitsrechtliches Völkerrecht in der Frage des diplomatischen Schutzes gebildet hat. Da das Interventionsverbot positives Völkerrecht ist, einigte man sich ohne weiteres auf der Haager Kodifikationskonferenz auf die einschränkungslose, als Art. 4 in die Konvention aufgenommene Formulierung: „Un État ne peut exercer sa protection diplomatique au profit d'un de ses nationaux à l'encontre d'un État dont celui-ci est aussi national."

Nach allgemein herrschender Ansicht können die Staaten jedes ihnen angehörende sujet mixte, das in einem dritten Staate wohnt, als einen ihrer Staatsangehörigen behandeln; das sujet mixte hat gegenüber beiden Staaten Anspruch auf diplomatischen Schutz.[160]) Lediglich die Schweiz macht im Art. 46 Abs. II des Konsularreglements vom 26. Oktober 1923 eine Ausnahme, in dem der Schweizer Gesetzgeber seine Konsuln anweist, Personen, die neben dem Schweizer Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, sich jedoch in einem dritten Staate aufhalten, den Schutz zu versagen, wenn sie sich bisher unter den Schutz ihres zweiten Heimatstaates gestellt haben oder sonstwie sich als dessen Angehörige ausgegeben haben.[161])

---

[158]) Annual Digest 1929/30 Nr. 116; ähnlich Moore's Arb. 2565, Borchard in Annuaire Bd. 30 (1931) S. 290; denselben Gedanken drückt die schon oben zitierte Entscheidung des Kammergerichts in Z.a.ö.R.V.R. 1933 I, S. 580 aus.

[159]) Kunz im Ostrecht, S. 418; Triepel in Z.a.ö.R.V.R. 1929, I S. 151; Leibholz bei Strupp, S. 699.

[160]) Die Vereinigten Staaten schützen nicht nur ihre Staatsangehörigen, sondern schon diejenigen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten in der Absicht, sich einbürgern zu lassen, begründet haben. Hierdurch hätten diese schon in gewisser Weise die Rechte eines amerikanischen Staatsbürgers erworben. Ein Beispiel aus dem Weltkrieg beweist die amerikanische Einstellung. Ein Deutscher hatte die Naturalisationserklärung abgegeben, war aber noch nicht formell eingebürgert worden. Dieser war bei Ausbruch des Krieges auf einem amerikanischen Schiff Steward und wurde gelegentlich einer Durchsuchung durch einen französischen Kreuzer verhaftet und in Jamaika interniert. Den Bemühungen der Vereinigten Staaten war der Erfolg beschieden; der „Deutsche" wurde freigelassen (Oppenheim-MacNair. S. 296 N. 2).

[161]) Eine Ausnahme hiervon ist auch die Tatsache, daß England zuweilen in Kriegszeiten einen Staatsangehörigkeitswechsel nicht anerkannte. So ließen die Engländer einen ehemaligen Deutschen, der sich nach Kriegsausbruch in Holland naturalisieren ließ, trotzdem auf einem holländischen Schiff als Deutschen verhaften und internieren.

Schwieriger ist die Frage, wie sich ein dritter Staat zu einem sujet mixte verhalten soll, das ihm selber nicht angehört. Insbesondere ist es vollständig ungeklärt, welcher der ausländischen Staatsangehörigkeiten der Drittstaat in der Frage der Ausweisung und Auslieferung und in allen sonstigen Fragen, in denen die Staatsangehörigkeit eines Individuums entscheidet, den Vorzug geben soll. Vor dasselbe Problem sehen sich die internationalen Gerichte und Schiedskommissionen gestellt, wenn sie Zweifelsfragen zu lösen haben, die ihnen in Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Antworten der Staaten auf den Fragebogen des Völkerbundsausschusses lassen eine einheitliche Auffassung der Staaten nicht erkennen.[162]) Die Lösungsvorschläge sind mannigfaltiger Art. Allein festzustehen scheint, daß die mit der Prüfung der Frage befaßte Behörde die doppelte Staatsangehörigkeit als Tatsache hinnehmen muß und daß ihr Ermessen darüber entscheidet, welcher der verschiedenen Staatsangehörigkeiten sie im konkreten Falle den Vorzug geben will. Der Aufenthaltsstaat hat hier freie Hand. Oft tritt dabei an die Stelle der rechtlichen Überlegungen der zu verfolgende politische Zweck in den Vordergrund. „Politische Ereignisse, wie Krieg und Frieden, wie Feindschaft oder Bündnis zwischen den einzelnen Staaten spielen hier eine entscheidende Rolle. Es spricht hier die Faust des Kriegsministers wie der Hammer des Liquidators feindlichen Eigentums mit."[163]) Da sich in dieser Frage bis heute eine in allen Staaten gleiche Praxis nicht herausgebildet hat, ist es nicht verwunderlich, daß auf keinem Gebiete des internationalen Staatsangehörigkeitsrechtes die Wissenschaft so tätig gewesen ist, von sich aus eine Lösung des Problemes zu finden, wie hier. Hierbei haben Wissenschaft und Praxis oft übereinstimmende Lösungen gefunden.

Von vornherein ist der Gedanke abzulehnen, daß der Richter des dritten Staates das Recht anzuwenden habe, das dem eigenen Recht am ähnlichsten sei.[164]) Die Entscheidung würde dann allzusehr vom Zufall und von der subjektiven Einstellung des Richters abhängen. Im übrigen würden die Schwierigkeiten einer Lösung der Konflikte auch bei einem solchen Vorgehen nicht behoben, wenn überstaatliche Gerichte mit der Entscheidung der Frage befaßt werden oder wenn zwischen den drei in Frage kommenden innerstaatlichen Rechten keine Unterschiede vorhanden sind, also alle Rechte im wesentlichen übereinstimmen.

Mehr Beachtung verdienen die Schriftsteller, die unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Staatsangehörigkeitserwerbes entweder der zuerst[165]) oder der zuletzt[166]) erworbenen Staatsangehörigkeit den

---

[162]) S.d.N. C. 73 M. 38, S. 35.
[163]) Schwartz, S. 176.
[164]) Weiß, Traité, S. 327; S. 784/85; Surville Nr. 143; Belgien in S.d.N. C. 73 M. 38, S. 32.
[165]) Perroud in Clunet 1906, S. 827.
[166]) v. Bar, S. 88.

Vorzug geben. Die ersteren beziehen sich dabei auf ein international wohlerworbenes Recht des einzelnen Individuums, welches zu berücksichtigen sei, solange es noch nicht verschwunden sei. Die letzteren Schriftsteller behaupten, daß gerade die zweiterworbene Staatsangehörigkeit wegen des Grundsatzes, daß jedes Individuum nach seinem Belieben die Staatsangehörigkeit wechseln kann, den Sieg davonzutragen habe. Würde man sich der ersteren Ansicht anschließen, so müßte man allerdings dieses Recht des einzelnen Staatsangehörigen verneinen und die perpetual allegiance des altenglischen Rechtes für geltendes Recht halten; hierdurch würden aber gerade wieder die Schwierigkeiten auftauchen, die die englisch-amerikanische Praxis durch Anerkennung eines right of expatriation beseitigt hat.[167]) Würde man sich vorbehaltlos für die zweite Auffassung entschließen, so würde man vergessen, daß der Staatsangehörigkeitswechsel bei Einbürgerung in einen anderen Staat nicht ohne weiteres, sondern erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen und Bedingungen eintritt,[168]) deren Einhaltung der alte Heimatstaat aus wehr- und bevölkerungspolitischen Gründen verlangen muß. Die positiven Konflikte, die im Anschluß an eine Einbürgerung entstehen, können nur zur Zufriedenheit der Staaten gelöst werden, die auf die Aufstellung derartiger Bedingungen verzichtet haben.

Mögen sich beide angegebenen Theorien mit den oben gemachten Einschränkungen bei der Einbürgerung bewähren, so sind sie gänzlich ungeeignet, eine brauchbare Lösung zu geben, wenn die doppelte Staatsangehörigkeit in dem Widerspruch des ius soli zum ius sanguinis ihren Ursprung hat. Man hat wohl daran gedacht,[169]) daß das ius sanguinis schon im Zeitpunkt der Empfängnis in Erscheinung trete und deshalb dem ius soli vorgehen müsse, welches erst mit der Geburt des einzelnen Individuums seine Geburtsstunde habe. Aber diese Argumentation ist abzulehnen; denn bei ihrer Anwendung würden die Konflikte ungelöst bleiben, in denen sich ius soli und ius sanguinis nicht als Gegensätze gegenübertreten.

Zu einer praktischen allen Auffassungen gerecht werdenden Lösung führen m. E. nur die beiden nächsten noch näher zu behandelnden Systeme. Zunächst handelt es sich um den Lösungsversuch, der den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der in Betracht kommenden Person zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen macht. Danach entscheidet die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem diese Person sich ständig niedergelassen hat. Der tiefere Grundgedanke dieser Lösung ist darin zu sehen, daß das sujet mixte enger dem Staate verbunden ist, in dem es seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, als dem anderen; das bedeutet, daß es durch die Tatsache seiner

---

[167]) Siehe oben S. 56 zu Anm. 145.

[168]) Siehe unter anderen die in Frankreich erforderliche Genehmigung, die der Wehrpflichtige bei seiner Auswanderung einzuholen hat.

[169]) Die Ansicht des italienischen Beisitzers im Falle Miliani v. Venezuela (Ralston — Doyle S. 754).

Niederlassung für diese Staatsangehörigkeit optiert hat.[170]) Das Recht des Wohnsitzes scheint hier nur ein besonderer Fall der „nationalité réalisée en fait" zu sein. Als Anknüpfungspunkt reicht aber der Wohnsitz allein nicht aus, da sich niemals damit die Fälle lösen lassen, in denen sich das sujet mixte in einem dritten Staate aufhält. In diesem Falle ist eine Ergänzung des Systems notwendig, indem man entweder auf die Staatsangehörigkeit des Landes zurückgreifen muß, in dem es zuletzt seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat, oder dem Individuum selbst die Wahl für den konkreten Fall überlassen muß. Würde man aber dem Interessierten diese Möglichkeit geben, nach seinem Belieben die Staatsangehörigkeit auszuwählen, indem er klar und deutlich nur seinen Willen zu erklären hat, so würde man unter Aufopferung wichtiger Staatsinteressen eine Ungewißheit schaffen, die nicht durch die Vollziehung der Wahl seitens des Individuums beseitigt wird, da dieses jederzeit seinen einmal gefaßten Entschluß bereuen kann. Auch selbst wenn man ausdrücklich festlegt, daß diese Wahl ein für alle Male endgültig sein soll, so ist ein derartiges System unanwendbar. Denn diese Erklärung hat, um nicht gegen die Interessen des Staates zu verstoßen, im Einklang mit der tatsächlichen Stellung des Individuums zu erfolgen, die es im Verhältnis zu den beiden Staaten einnimmt. Nur mit dieser Einschränkung ist die Option in allen Staaten gesetzlich anerkannt worden. Das bedeutet aber, daß die von dem einzelnen gewünschte der tatsächlich gelebten Staatsangehörigkeit entsprechen muß. Jede den Willen des Individuums ausdrückende Zusatzbestätigung ist unnötig, jegliche gegenteilige Erklärung bedeutungslos.

Dieser Gedankengang führt fast zwangsläufig zu dem Begriffe der effektiven oder aktiven Staatsangehörigkeit (nationalité effective), mit der der dritte Staat oder das internationale Gericht die oben angedeuteten Zweifelsfälle lösen kann.

Dabei sind zwei Punkte zu prüfen, nämlich die tatsächlichen Umstände, aus denen die aktive Staatsangehörigkeit sich für den einzelnen Fall herleiten läßt, und der Einfluß der Minderjährigkeit auf die Bestimmung der effektiven Staatsangehörigkeit. Eines der wichtigsten Bestimmungsmerkmale ist der schon oben erwähnte, zum Inhalt einer eigenen Theorie gemachte Anknüpfungspunkt, nämlich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des sujet mixte. Die aus dem letzteren Anknüpfungspunkt gezogene, für die aktive Staatsangehörigkeit sprechende Vermutung dürfte nur schwerlich auszuräumen sein. Man könnte sie nur durch die Tatsache widerlegen, daß der Doppelstaater trotz Wohnsitzes in dem einen Staate sich freiwillig zum Militärdienst in dem anderen Lande gemeldet und ihn dort geleistet hat. Fehlt aber dieses Kriterium, so können als weitere die aktive Staatsangehörigkeit bestimmende Umstände in Frage kommen: Annahme eines öffentlichen Amtes, die Leistung gewisser Dienste, besonders des Militärdienstes, und die ständige Unterwerfung unter die Gesetze des einen der beiden Staaten. Wenn es nicht gelingt, obwohl dies äußerst

[170]) Weiß, S. 324, 784—785.

selten sein dürfte, keine der beiden Staatsangehörigkeiten als die besser begründete zu bestimmen, müßte man sich entschließen, das sujet mixte als Staatenlosen zu behandeln; denn die Unmöglichkeit, diese Staatsangehörigkeit zu finden, kommt der Tatsache gleich, keinen Staat feststellen zu können, mit dem die betreffende Person durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist.[171])

Solange die betreffende Person noch minderjährig ist, ist es durchaus in der Ordnung, der Staatsangehörigkeit den Vorrang einzuräumen, die die wirkliche Staatsangehörigkeit ihrer Eltern ist, allerdings mit der Möglichkeit, daß sie nach erlangter Volljährigkeit durch eigene Handlungen der oben erwähnten Art beweist, welche Staatsangehörigkeit sie selbst bevorzugt.[172])

Die Staaten haben in den Antworten an den Völkerbundsausschuß alle hier geäußerten Ansichten vertreten. So befürworten Belgien und Finnland als einzige Staaten das System „à la loi la plus proche de la lex fori". Einige Staaten richteten sich nach der zuletzt erworbenen Staatsangehörigkeit, bei den meisten Staaten kam diese jedoch nur hilfsweise in Frage, wenn der Doppelstaater die Staatsangehörigkeit des zweiten Staates freiwillig erworben hat.[173]) Nur Japan und Ungarn setzten sich ohne jede Einschränkung für die Anwendung des Systems der zuletzt erworbenen Staatsangehörigkeit ein.

Alle anderen Staaten folgen den Grundsätzen, die die beiden anderen Systeme für richtig befunden haben. Die einzelnen Regierungen haben sich dabei an das Vorbild des internationalen Privatrechtes[174]) gehalten. Sie haben sich größtenteils dafür entschieden, daß die Staatsangehörigkeit des Landes am deutlichsten nach außen in Erscheinung trete, in dem das sujet mixte wohne oder sich ständig aufhalte. Wie bei der Entscheidung dieser Fragen die Gerichte und Behörden zu verfahren haben, ist in Jugoslawien und der Schweiz[175]) ausdrücklich

---

[171]) Ähnlich der Vorschlag von de Boeck, nur mit dem Unterschied, daß nach ihm der innerstaatliche Richter berechtigt ist, immer das sujet mixte als Staatenlosen zu behandeln, da ihm die Pflicht obliegt, ein Recht zu finden, das das nationale Recht ersetzt; anders der internationale Richter, der nicht über die Anwendbarkeit von innerstaatlichem Recht zu entscheiden, sondern allgemeine Regeln des Völkerrechts aufzustellen hat.

[172]) So z. B. Bulgarien.

[173]) Art. 5 des schweizerischen N.A.G.; § 2 des jugoslawischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[174]) Daß es sich dabei größtenteils um Parallelen zum internationalen Privatrecht handelt, beweist am besten das zwischen den mittel- und südamerikanischen Staaten auf der 6. panamerikanischen Konferenz in Havanna im Jahre 1928 vereinbarte Gesetzbuch, der sogen. Codigo Bustamante. Abgesehen von der Bestimmung, daß ein jeder Staat den Doppelstaater so behandeln darf, als ob er nur die Staatsangehörigkeit des mit der Sache befaßten Staates besitze, ist in dem Abkommen für den Fall, daß er die eines dritten Staates besitzt, bestimmt, daß die Zugehörigkeit zu dem Staate entscheidend sei, in dem das sujet mixte seinen Wohnsitz habe.

[175]) § 6 Schweizer Bürgerrechtsgesetz; § 2 des jugoslawischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

gesetzlich niedergelegt. Danach ist das Verhalten einer Person, die im Besitze von zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten ist, nach dem Rechte desjenigen der beiden Staaten zu beurteilen, in dem sie ihren Wohnsitz hat, hilfsweise, in dem sie sich gewöhnlich aufhält.

In allen anderen Staaten geben die Rechtsprechung der Gerichte und die Praxis der Verwaltungsbehörden darüber Auskunft, wie sich der einzelne Staat zu den hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen stellt. Dabei kommt es häufig vor, daß als Anhaltspunkt nicht nur der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort, sondern auch Sprache, Pflichtenerfüllung und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in Frage kommen. So bestimmt sich nach der deutschen Rechtsprechung das Personalstatut eines Doppelstaaters, der unter seinen Staatsangehörigkeiten nicht die deutsche besitzt, nach dem Gesetze des Staates, in dem er seinen Wohnsitz begründet hat oder zu dem er mangels eines Wohnsitzes die engsten Beziehungen hat, z. B. ständiger Aufenthalt, Grund- und Vermögensbesitz, Beamtenanstellung und ähnliche Momente.[176])

Besonders umfangreich ist die Rechtsprechung der französischen Gerichte in Staatsangehörigkeitssachen, da neben der Schweiz gerade Frankreich das Ziel zahlreicher Ausländer ist, die entweder als Emigranten mit den Verhältnissen in ihrer Heimat unzufrieden sind und Frankreich als Zufluchtsland gewählt haben oder in Frankreich als Rentiers ihren Lebensabend verbringen. Unter den zahlreichen mit der Staatsangehörigkeit dieser Personen befaßten Entscheidungen befindet sich eine beträchtliche Anzahl, die sich mit den uns hier interessierenden Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit beschäftigt. Dabei handelt es sich größtenteils um die Frage, nach welchem Recht eine Person, die die Staatsangehörigkeit mehrerer ausländischer Staaten besitzt, beerbt werden soll. Meist entschieden die Gerichte dabei zugunsten der nationalité en fait,[177]) die man danach bestimmte, ob und in welchem Lande der Verstorbene Liegenschaften hinterlassen habe und ob das in der Sache gefällte Urteil Aussicht auf Anerkennung in beiden Ländern habe.[178]) Nur die Cour d'appel Aix wandte ohne Rücksicht auf die beiden Staatsangehörigkeiten des Verstorbenen französisches Recht an, da der zwischen den beiden Staatsangehörigkeiten bestehende Konflikt unlösbar sei.[179]) Die Anwendbarkeit der effektiven Staatsangehörigkeit entspricht den Regeln, die die chancellerie de sceau, die die zur Einbürgerung in einem anderen Staate erforderlichen Genehmigungen erteilt, befolgt. Nach diesen

[176]) RG. in Fontes juris gentium ser. A. sect. 2 tom. 1 S. 448 und Hans. OLG. in Hans GRZ. 1931 S. 471 ff., wo die Rechtsverhältnisse der Parteien nach polnischem und nicht nach russischem Recht beurteilt wurden, weil die Parteien im Besitze eines polnischen Pas-es waren und der Ehemann als früherer Russe auf jetzt polnischem Gebiet geboren war.

[177]) Tribunal de la Seine v. 19. 1. 1926 bei Lapradelle-Niboyet IV, S. 672.

[178]) Tribunal civil de la Seine v. 17. 4. 1912 in Clunet 1913. S. 175 ff.

[179]) In Niemeyer, Bd. 16, S. 360.

Regeln hat Frankreich an den Staatsangehörigen kein Interesse mehr, die nicht mehr ein tatsächliches, sondern nur ein theoretisches Band an ihre alte Heimat kettet.[180])

Die Kriegsrechtsprechung hat von diesen von den Gerichten sonst befolgten Grundsätzen eine Ausnahme gemacht. Sie hat sich insofern den nationalen aus der Not der Zeit geborenen Bedürfnissen angepaßt. Der Staat hat es völlig in der Hand, den Betroffenen die Staatsangehörigkeit zuzusprechen, die die Staatsraison im Kriege empfiehlt. So wurden Ausländer, die neben einer feindlichen Staatsangehörigkeit die eines neutralen Staates besitzen, mit ihrer Berufung auf die neutrale Staatsangehörigkeit nicht gehört, obwohl gerade diese der nationalité en fait entsprach. Denn es geht nicht an, daß in Kriegszeiten feindliche Ausländer sich im Inlande aufhalten und allein schon durch ihren Aufenthalt der Spionage Vorschub leisten können.[181]) Soweit diese Entscheidungen erst nach Kriegsende ergangen sind, sind sie größtenteils von dem Wunsche getragen, möglichst viel ehemaliges deutsches Eigentum in die Hände der alliierten Mächte zu überführen und gemäß Art. 297 b des Versailler Vertrages zu liquidieren.

Die internationalen Schiedsgerichte, die sich mit dem Problem der doppelten Staatsangehörigkeit zu befassen hatten, haben sich in den meisten Fällen zur Begründung ihres Urteilsspruches auf die Lehre von der nationalité en fait berufen. Der Gedanke, der dabei in fast allen Urteilen vorherrscht und die Richter bei der Fällung ihres Urteilsspruches geleitet hat, ist einzig und allein der gewesen, die Staatsangehörigkeit zu finden, die der tatsächlich stärksten Rechtsbeziehung des Doppelstaaters zu einem der beiden Staaten entsprach. So wies die italienisch-venezolanische Kommission die Klage zurück,[182]) die ein sujet mixte mit der venezolanischen und italienischen Staatsangehörigkeit erhoben hatte. Zur Begründung seiner Klage hatte der Kläger angeführt, daß er sich wegen seines Schadensersatzanspruches an die italienische Gesandtschaft gewandt habe. Mit Recht weist die Kommission in ihrer Entscheidung darauf hin, daß der Kläger sein Interesse an dem Weiterbesitz seiner italienischen Staatsangehörigkeit in anderer Weise hätte beweisen müssen. Während diese Entscheidung nur den Wohnsitz als ausschließlichen Anhaltspunkt für die Bestimmung der besser begründeten Staatsangehörigkeit erwähnt,[183]) ziehen andere internationale Gerichte noch als Hilfsgründe den Umstand hinzu, daß sich der Kläger stets als der Angehörige eines dieser beiden Staaten gefühlt und gerade auch dieses Land zum Mittelpunkt seiner

---

[180]) Dreifus-Cros-Mayrevieille S. 811.

[181]) Für England: Westlake § 289 a, S. 373, 374; für Deutschland: Hartmann in DJZ. S. 471; für Frankreich: Cour de Paris vom 2. Dezember 1922 in Clunet 1923 S. 883; Tribunal civil de la Seine vom 13. Juli 1915 in Revue 1916 S. 217 und ähnlich Cour d'appel de Paris vom 20. März 1925 in Clunet 1926, S. 91.

[182]) Ralston-Doyle I: cases Brignone and Miliani, S. 710, 718, 754, 761.

[183]) Auch das Urteil im case Hammer and Brissot v. Venezuela (Moore's Arb. S. 2456, 2461) erwähnt als einzigen Anknüpfungspunkt den Wohnsitz.

Interessen und seiner geschäftlichen Beziehungen gemacht habe.[184]) Auch die form- und fristgerechte Abgabe einer Erklärung zugunsten eines der beiden fraglichen Staaten reichte als entscheidendes Moment aus.[185])

Besonders eingehend hat sich mit der doppelten Staatsangehörigkeit der Haager Gerichtshof, der dabei den Ausdruck der nationalité réalisée en fait geprägt hat, in der Sache Canevaro befaßt.[186]) Canevaro war durch Geburt auf peruanischem Staatsgebiet sowohl peruanischer als auch als Sohn italienischer Eltern italienischer Staatsangehöriger. Er vermeinte, als Italiener gegen Peru einen Schadensersatzanspruch zu haben, der ihm dadurch entstanden sei, daß ihm übergebene Schuldverschreibungen des peruanischen Staates umgewandelt und zu einem niedrigeren Zinssatz ihm wieder ausgegeben worden seien. Zwecks Verfolgung seiner Rechte wandte er sich an die italienische Regierung, die nach längeren Verhandlungen mit Peru den Streit an den Haager Gerichtshof brachte.

Beide Parteien zählen zum Beweise ihrer Behauptungen Tatsachen auf, aus denen zu entnehmen sei, daß sich der Geschädigte als Italiener oder als Peruaner gefühlt habe. So führt beispielsweise Italien an, daß Canevaro von italienischen Eltern abstamme, daß er sich in die Matrikel des italienischen Konsulats in Lima habe eintragen lassen und daß er Präsident von Vereinen gewesen sei, deren Mitglieder ausschließlich italienischer Abstammung gewesen seien, er habe sich ferner für eine Reise nach Europa einen italienischen Paß besorgt. Andererseits trägt Peru vor, daß Canevaro nach erlangter Volljährigkeit den festen Willen gehabt habe, auf seine italienische Staatsangehörigkeit zu verzichten. Aus diesem Grunde habe er mit Zustimmung der peruanischen Regierung das Amt eines Generalkonsuls der Niederlande für Peru angetreten und sich zum Senator wählen lassen.

Das Schiedsgericht hat sich der peruanischen Auffassung angeschlossen. Es geht aus den Schriften und Gegenschriften der beiden am Streit beteiligten Länder und aus dem Schiedsurteil hervor, daß der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt allein nicht entscheidend sein kann, sondern daß auch Tatsachen herangezogen werden müssen, aus denen sich ergibt, für welche Staatsangehörigkeit sich die betreffende Person entschieden habe. Dabei wird in der Entscheidung weniger Wert auf Äußerungen und Handlungen gelegt, die in der Volks- und Stammeszugehörigkeit der Person ihre Wurzel haben. Entscheidend ist ihr politisches Gebaren, ob sie an der Willensbildung des von ihr gewählten Staates sich aktiv beteiligt oder in seiner Verwaltung

---

[184]) Case Massiani in Ralston-Doyle II, S. 211, 224 und case Stevenson in Ralston-Doyle I, S. 438, 445.

[185]) Siehe Case of Joseph O. Wilson in Moore's Arb., 2454—56 und Gautier v. Mexiko in Moore's Arb. S. 2450.

[186]) Zitelmann bei Schücking: Werk vom Haag; R.G.D.J.P. 1913, S. 317.

tätig ist. Erst dann vereint sich die Staatsangehörigkeit, die sie rechtlich inne hat, mit der, die sie auch tatsächlich innehaben will.

Schon auf dem Kongreß zu Lausanne hat das Institut de Droit International im Jahre 1889 diese Gedanken erwogen und angewandt. Stoerk war von Geburt Österreicher, hatte aber durch seine Berufung an die Universität Greifswald die preußische Staatsangehörigkeit erworben. Es war streitig geworden, welchen Staat Stoerk auf dem Kongreß vertrat. Die Versammlung schloß sich einstimmig dem Vorschlag Renault's an, ihn nur als Vertreter Deutschlands zu betrachten; denn er habe in Preußen seinen festen Wohnsitz und stehe im preußischen Staatsdienst; im Deutschen Reiche vereinige sich daher seine rechtliche mit seiner tatsächlichen Staatsangehörigkeit.[187])

Ähnliche Gedanken sind in Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe zu finden, die auf Grund der Pariser Vorortsverträge eingesetzt waren. Sie haben das Prinzip der „nationalité active" bestätigt. Im Falle doppelter Staatsangehörigkeit muß sich der Schiedsgerichtshof an die Staatsangehörigkeit halten, die ein tatsächliches Band zwischen der einzelnen Person und dem Staate schafft. So wurde im Falle Hein gegen Hildesheimer Bank vor dem deutsch-englischen gemischten Schiedsgerichtshof der Kläger als englischer Untertan behandelt, da er während des Krieges seinen Wohnsitz in England beibehalten habe.[188])

Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof gab in Sachen Blumenthal gegen Deutsches Reich der Klage des Klägers gegen das Deutsche Reich statt; der Kläger war Anwalt in Colmar und hatte bei Kriegsausbruch das Elsaß verlassen. Er ließ sich 1914 in Frankreich einbürgern, wurde aber seiner deutschen Staatsangehörigkeit erst im Jahre 1918 für verlustig erklärt. Da er sich aber, solange er noch sujet mixte gewesen sei, aktiv als Franzose betätigt habe, so sei die französische Staatsangehörigkeit besser begründet.[189]) Dieselben tatsächlichen Anhaltspunkte, wie Wohnsitz, Militärdienst, parlamentarische Tätigkeit haben die Richter des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes in Sachen de Montferrat gegen Treuhandverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung[190]) und des ungarisch-jugoslawischen Schiedsgerichtes[191]) bewogen, den Klägern jeweils die französische bezw. die ungarische Staatsangehörigkeit als die tatsächlich stärkere Rechtsbeziehung zuzusprechen.

Aus diesen Entscheidungen und Beispielen ergibt sich einwandfrei, daß die Lehre von der nationalité active allein in der Lage ist,die rechtlichen mit den tatsächlichen Lebensbeziehungen des Doppelstaaters zu seinen beiden Staaten in Einklang zu bringen. Sie ist m. E. allein geeignet, die nicht in Betracht kommende Staatsangehörigkeit

---

187) Annuaire Bd. X (1889) S. 24/25.
188) Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes Bd. II, S. 71.
189) Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes Bd. III S. 616.
190) Ebenda, Bd. VI, S. 806.
191) Ebenda, Bd. VI, S. 499 i. S. von Born gegen jugoslawischen Staat.

auszuschalten und damit den Interessen der interessierten Staaten wie auch denen der beteiligten Einzelpersonen gerecht zu werden. Für die Richtigkeit der Lehre von der nationalité active spricht weiterhin noch folgender Umstand. Sie berücksichtigt, wie die Lehre vom Interventionsverbot, die Tatsache hinreichend, daß schon rein tatsächlich der Staat, auf dessen Territorium sich das sujet mixte aufhält, mit seinen Machtmitteln von diesem die Erfüllung der dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten verlangen kann. Die Grundlagen, von denen beide Lehren ausgehen, sind demnach dieselben, bloß ihr Anwendungsbereich ist verschieden. Das Interventionsverbot tritt in Erscheinung, wenn die Interessen der beiden an dem Doppelstaater interessierten Staaten miteinander in Konflikt geraten. Dagegen befaßt sich die Lehre von der nationalité active mit den Fällen, in denen ein dritter unbeteiligter und an dem sujet mixte nicht interessierter Staat über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zu entscheiden hat. Da die Lehre vom Interventionsverbot als positives Völkerrecht anerkannt ist, so ist trotz zahlreicher hiergegen sprechender Bedenken — wie etwa die Uneinigkeit in dieser Frage auf der Haager Kodifikationskonferenz, die verschiedene Behandlung des Problems in Kriegs- und Friedenszeiten und die völkerrechtliche Gleichwertigkeit der in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten — auch der Grundsatz der nationalité active allgemein anerkannter Rechtssatz des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes.[192])

Die internationale und nationale Rechtsprechung dritter Staaten sind nur in der Bewertung der einzelnen Anhaltspunkte verschiedener Ansicht. Im Grundsätzlichen stimmen sie darin überein, daß zur Lösung des Problems die besser begründete Staatsangehörigkeit gefunden werden muß. Der Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit ist nicht nur im Verhältnis zu den Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu den unmittelbar interessierten Staaten dann unbedingt maßgebend, wenn ein internationales Gericht die Staatsangehörigkeit zu bestimmen hat. Die eigenen Gerichte und Behörden der interessierten Staaten werden jedoch durch diese internationale rechtliche Qualifikation des Einzelfalles nicht gebunden, für andere ihnen zur Entscheidung vorgelegte Fälle der Einzelentscheidung einer internationalen Instanz folgen zu müssen.

Lediglich das Schiedsgericht, das nach dem von Österreich, Italien, Ungarn, Polen und Jugoslawien am 6. April 1922 unterzeichneten Abkommen von Rom und nach dem zwischen Österreich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Vertrag von Brünn[193]) zur Schlichtung von Streitigkeiten in Staatsangehörigkeitsfragen eingesetzt werden sollte, konnte im Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzgebungen

---

[192]) A. A. der englisch-ägyptische Schiedsgerichtshof im Falle Salem (Clunet 1933, S. 796, 808), nach dem dieses Prinzip noch nicht „suffisament fondé en droit international" sei. Hierzu eingehend die Kritik von Siotto-Pintor, S. 84, der den im Text vertretenen Standpunkt einnimmt.

[193]) Schmiedt-Sollislau, S. 11, 12.

die Staatsangehörigkeit eines Individuums rechtsverbindlich feststellen. An seine Entscheidung waren die Staaten gebunden, obwohl Artikel I des Abkommens ausdrücklich darauf hinweist, daß „les modes d'acquisition ou de perte de la nationalité sont réglées par la loi de chacun état".

§ 9.

Mehrfache Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit.

Die Anerkennung der Lehre von der nationalité effective als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht bedeutet einen Gewinn für die innerstaatliche Gesetzgebung, deren Tendenz dahin geht, Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit miteinander zu verschmelzen; denn da der Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der maßgeblichen Staatsangehörigkeit dem Belieben des einzelnen Staates überlassen ist, ist der auf völkischer Grundlage aufgebaute Staat berechtigt, auch die Volkszugehörigkeit, die zumeist in der Gleichartigkeit der Rasse und in der Gleichheit und Verwandtschaft der Sprache zum Ausdruck kommt, als wesentlichen Anhaltspunkt in den Vordergrund zu stellen. Volk ist — früher sagte man Nationalität —, die aus Abstammungsgemeinschaft und Geschlechtsverbindung durch Gleichheit der Sprache zu geistiger Einheit verschmolzene sittliche Gemeinschaft des freien persönlichen Bekenntnisses.[194]) Dabei kann aus der Beherrschung der Sprache nicht ohne weiteres auf die völkische Art geschlossen werden (Jude). Während eine doppelte Staatsangehörigkeit möglich ist, ist eine doppelte Volkszugehörigkeit oder Nationalität schlechterdings undenkbar; denn als Volkszugehöriger wird man geboren, an dieser Tatsache vermag kein Gesetz etwas zu ändern, ebensowenig wie ein Gesetz die Hautfarbe eines Menschen bestimmen oder eine Einbürgerung „aus einem mongolischen Wenzel einen richtigen Deutschen"[195]) machen kann. Danach hat jede Person mit zwei Staatsangehörigkeiten nur eine Volkszugehörigkeit, eine „nationalité à base sociologique".[196]) Es bestehen unter diesen Umständen keine Bedenken, neben den schon erwähnten als weiteren Anhaltspunkt für die Bestimmung der nationalité réalisée en fait die Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einem bestimmten Volke anzuerkennen.

Um das damit gesetzte Ziel der Übereinstimmung zwischen Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit zu erreichen, ist man auf den Gedanken gekommen, eine mehrfache Staatsangehörigkeit als durchaus politisch sinnvoll geradezu zu schaffen und so das im Ausland, also nicht im eigenen Staatsverbande lebende Volkstum zu stärken.[197])

---

[194]) v. Türke, S. 31.
[195]) Hitler, Mein Kampf S. 489.
[196]) Lapradelle-Niboyet IX art. nationalité Nr. 110.
[197]) Ratjen S. 273; Schätzle, Rechtsstellung der Auslanddeutschen.

Es soll zum Beispiel dadurch dem Auslandsdeutschtum die Möglichkeit verschafft werden, an der Willensbildung des deutschen Volkes teilzunehmen. Man hatte dabei besonders an einen gemeinsamen Besitz der reichsdeutschen und österreichischen Staatsangehörigkeit gedacht. Eingehende Vorschläge hatte hierzu eine österreichisch-deutsche Arbeitsgemeinschaft gemacht. Diese hatte dabei zwei Möglichkeiten im Auge gehabt: Das österreichische Recht erkennt den deutschen Staatsangehörigen die österreichische Bundesbürgerschaft und das deutsche Recht dem österreichischen Bundesbürger die deutsche Staatsangehörigkeit zu. Die andere Möglichkeit ist die, daß den Staatsangehörigen beider Länder ein Anspruch auf Einbürgerung zugebilligt wird.[198]) Merkl, der diese Vorschläge formuliert hat, verhehlt nicht, daß ihre Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Er stellt daher die Lösung der Frage auf das Moment der Volkszugehörigkeit ab. Er schlägt die Schaffung eines Volksbürgerrechtes als Oberstaatsangehörigkeitsrecht in der Weise vor, daß das Deutsche Reich und die Republik Österreich als die beiden geschlossenen deutschen Nationalstaaten den deutschen Volksgenossen anderer Staatsangehörigkeit unter gewissen Voraussetzungen eine Rechtsstellung gewähren sollen, die den deutschen Staatsangehörigen dem österreichischen Bundesbürger in Österreich und den österreichischen Bundesbürger dem deutschen Staatsangehörigen im Deutschen Reich gleichstellt.

Die Beibehaltung oder die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an im Ausland wohnende Volksgenossen fremder Staatsangehörigkeit ist ein zweischneidiges Schwert. Zwar wird ihnen dadurch die Möglichkeit verschafft, an dem deutschen Staatsleben teilzunehmen, gleichzeitig besteht aber für sie die Gefahr, daß mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sie automatisch die fremde verlieren und dadurch der Gefahr ausgesetzt sind, in ihrem Aufenthaltsstaat entrechtet zu werden.

Eine von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Regelung ist zum Teil bei den deutschen Kolonisten im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika verwirklicht worden. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit der dort ansässigen deutschen Volkszugehörigen war der Vorschlag des Administrators Hofmeyer, der die Annahme der nichtdeutschen Staatsangehörigkeit zur Bedingung für die Teilnahme an der in Aussicht gestellten Selbstverwaltung des Mandatslands machte. Wegen ihrer wirtschaftlichen Verbundenheit mit dem Lande mußte sich die deutsche Bevölkerung zu dieser Verkuppelung von britischer Staatsangehörigkeit mit Südwester Bürgerrechten entschließen. Da ein auf einem freien Willen beruhender individueller Akt unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht vorlag, so trug die deutsche Regierung der Zwangslage der in Südwestafrika naturalisierten Deutschen Rechnung und ließ die alte durch die Friedensverträge untergegangene deutsche Staatsangehörigkeit im Einverständnis

---

[198]) Gutachtensammlung S. 20 und S. 31.

mit der Unionsregierung[199]) wieder aufleben. Jedoch hatten die doppelstaatigen Mandatsbürger gerade wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile meist wirtschaftlicher Art zu erleiden, obwohl im übrigen grundsätzlich die Unionsregierung die daneben bestehende deutsche Staatsangehörigkeit nicht beachtet und ihnen ohne Bedenken jegliche politische Betätigung im Sinne des nationalsozialistischen Staates untersagt. So erhielten Notstandsbeihilfen nur rein britische Untertanen. Die afrikanischen Mitglieder des Landesrats beschlossen, Handelslizenzen in Zukunft nur noch an rein britische Staatsangehörige zu vergeben.[200]) Es ist klar, daß die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in Polen, in der Tschechoslowakei oder in den baltischen Staaten lebenden Volksdeutschen vor der Machtergreifung auf größere Schwierigkeiten gestoßen wäre, und die Ausbürgerung und damit die Ausweisung, was einem Verluste deutschen Volksbodens gleichgekommen wäre, hätte nach sich ziehen können.

Auch in Südamerika hat der Gedanke der Volkszugehörigkeit Boden gewonnen. Es ist in diesem Zusammenhang der Versuch des argentinischen Rechtsgelehrten Garay[201]) zu erwähnen; dieser versucht, die aus der Zugehörigkeit zu einem Volke und der gewünschten Zugehörigkeit zu einem fremdvölkischen Staate entstehenden Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er zwischen diesen beiden Begriffen eine Trennung vornehmen will, um dadurch gleichzeitig einen Ausgleich zwischen den beiden Grundprinzipien des ius soli und des ius sanguinis herzustellen. Seine Theorie beruht auf dem in verschiedenen südamerikanischen Staaten vorkommenden Unterschied zwischen ciudadania (citoyennité) und nacionalidad (nationalité).[202]) Seine Theorie ist daher in erster Linie auf die Verhältnisse der südamerikanischen Einwanderungsländer zugeschnitten. Der Einwanderer, der seinen Fuß auf amerikanischen Boden setzt, könnte an und für sich seine Naturalisation in der neuen Heimat und die Entlassung aus seinem alten Staatsverbande betreiben. Damit wird sich dieser, so fährt Garay fort, aus nationalen Gründen heraus selten einverstanden erklären. Andererseits wird auch der neue Aufenthaltsstaat eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht begrüßen, weil der alte Auswanderer seine alte Staatsangehörigkeit behält und dem Aufenthaltsstaate seine politische Kraft nicht zur Verfügung stellen kann. Nach Garay's Vor-

[199]) Siehe das Memorandum vom 23. Oktober 1923 und Briefwechsel zwischen den deutschen Vertretern und General Smuts; weiterhin die Rede von Dr. Hirsekorn als Wortführer der Deutschen in Südwest am 11. April 1938 im Parlament von Prätoria (Berliner Börsenzeitung Nr. 171 vom 12. April 1938).

[200]) Siehe hierzu: Vortrag von Hirsekorn: Betrachtungen über das völkerrechtliche Mandat und die Verwaltung von Südwestafrika als Mandatsland der südafrikanischen Union v. 23. 3. 1928 in: Sonderdr. d. Allg. Zeitung für die Interessen des Deutschtums in Südwestafrika; Der Wirtschaftsring, H. 15 v. 9. 4. 1937 S. 417; Schwartz, S. 124.

[201]) Zit. bei Yanguas und bei Triepel in Z.a.ö.R.V.R. 1929 I S. 191.

[202]) So Bolivien und Peru: Gläser, S. 108.

schlag soll den im neuen Lande sich aufhaltenden Ausländern, denen der animus revertendi in ihrer alten Heimat fehlt und die einem Beruf oder einer Beschäftigung in ihrer neuen Heimat nachgehen, nach längerem Aufenthalt ohne weiteres die ciudadania unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Nationalität verliehen werden. Damit lehnt er die Naturalisation als Rechtsinstitut ab. Die praktische Durchführung seines Vorschlages würde zur Folge haben, daß der Auswanderer am politischen Leben seines Aufenthaltstaates teilnehmen kann, gleichzeitig aber noch durch das Band der nacionalidad mit seinem Heimatlande verbunden bleibt und eine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverband vermieden wird. Damit trägt Garay dem Gedanken Rechnung, daß Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit sich nicht decken; nach ihm muß es also völkische und das Volkstum nicht anerkennende Staaten geben.

Von dem Standpunkt des völkischen Staates ist es schwer, sich mit dem Gedanken eines zunächst volksfremden Staates abzufinden. Demnach können zunächst Grundlage für eine allgemeine dem Vorschlag Garay's entsprechende Regelung nur die Staatsangehörigkeitsrechte sein, die wie das spanische und das südamerikanische aus einer gemeinsamen Quelle stammen und die durch die Gleichheit der Sprache, der Kultur und der Religion miteinander verbunden sind. Diese Gleichheit der Rechte hat den Venezolaner Fombona[203]) bewogen, eine gemeinsame Staatsangehörigkeit aller spanisch und portugiesisch sprechenden Völker zu fordern. Spanien hat dadurch die Gedanken Fombonas verwirklicht, daß Art. 24 der spanischen Verfassung den naturalisierten Bürgern der südamerikanischen Staaten die Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit gestattet.

In gewisser Weise treten die Pläne Garay's in den zwischen den mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und San Salvador abgeschlossenen Washingtoner Abkommen vom 7. Februar 1923 zutage. Nach diesem Vertrage genießen die Staatsangehörigen eines Landes auf dem Territorium der anderen Staaten dieselben bürgerlichen Rechte wie die eigenen Staatsangehörigen. Ihnen ist ferner eine erleichterte Einbürgerung garantiert. Auch der zwischen den meisten amerikanischen Staaten in Havanna im Jahre 1928 abgeschlossene Vertrag zur Einführung eines gemeinsamen internationalen Privatrechts übernimmt die in dem obigen Vertrag eingefügte Bestimmung, daß jeder Angehörige des einen Staates in den anderen am Abkommen beteiligten Staaten die gleichen bürgerlichen Rechte genießt.

Neben Deutschland haben auch andere europäische Staaten, von deren Bevölkerung im Laufe der Jahre, wie beispielsweise in Italien, Millionen nach Amerika ausgewandert sind, oder deren Staatsgrenzen, wie z. B. in Ungarn nicht mit den Grenzen des Volkstums übereinstimmen, eine den Vorschlägen Garay's ähnliche Regelung in Erwägung gezogen oder — wenn auch nicht in vollem Umfange — gesetzlich

[203]) Zitiert bei Yanguas, S. 368.

sanktioniert. So schlug Buzzati[204]) auf der Tagung der Auslandsitaliener vor, daß Personen, die neben der italienischen die Staatsangehörigkeit eines amerikanischen Staates besitzen, in gewissen Rechtssphären nur als Italiener, in anderen nur als Amerikaner zu behandeln seien. Seine Vorschläge sind in das italienische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1912 nicht eingearbeitet worden. Erst im Jahre 1922 wurden sie — wenn auch in weit geringerem Umfange — durch das Gesetz vom 10. September 1922 verwirklicht. Nach diesem Gesetz bürgert Italien Auslandsitaliener ein, ohne daß diese ihren Wohnsitz in Italien zu begründen brauchen. Es kann hier auch auf das jugoslawische Wahlgesetz von 1920 hingewiesen werden, wonach neben den Staatsangehörigen alle Personen „von slawischer Rasse und Sprache, die sich endgültig im Staate niedergelassen haben", zur Ausübung des Wahlrechtes zuzulassen sind. Im Zusammenhang hiermit verdient noch die Tatsache Erwähnung, daß Litauen die Wilna-Litauer, obwohl sie nur die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, wie eigene Staatsangehörige behandelt, und daß Afghanistan die persischen Staatsangehörigen den eigenen Staatsangehörigen tatsächlich wie rechtlich gleichstellt.[205])

Allen diesen Versuchen liegt der Gedanke der Zusammenfassung sämtlicher Volksangehöriger zugrunde; jedoch dürfte auch noch heute ihre praktische Durchführung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Denn diese „Volksangehörigen" würden mit dem ständigen Mißtrauen ihrer Gaststaaten zu rechnen haben, die in dem Volksbürgerrecht nur eine Staatsangehörigkeit unter anderem Namen sehen würden. Wie groß dieses Mißtrauen sein kann, zeigt die Rechtsprechung der Feindstaaten, die die harmlose Bestimmung des § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Vorwand nahmen, um durch ihre Denationalisationsgesetzgebung zahlreiche schon ausgebürgerte Deutsche wieder zu Deutschen zu stempeln.

Vielleicht führen die soeben entwickelten Gedanken später einmal zu der Anerkenung des Rechtssatzes, daß bei der rechtlichen Beurteilung der Staatsangehörigkeit eines sujet mixte durch dritte Staaten diejenige Staatsangehörigkeit maßgebend ist, die mit der Volkszugehörigkeit des Doppelstaaters zusammenfällt. Diese Lösung käme prak-

---

[204]) Zit. bei de Boeck, S. 335 N. 1.

[205]) Auch die Gesetzgebung der U.d.S.S.R. kennt, wenn auch nicht aus völkischen, sondern aus klassekämpferischen Gründen eine „Oberstaatsangehörigkeit", indem sie sämtlichen werktätigen Arbeitern der Welt die politischen Rechte in der Union zuspricht, ohne daß sie Staatsangehörige werden. Ebenso haben die paneuropäischen Ideen, die keinerlei Rücksicht auf Rasse, Kultur und Sprache nehmen, zur Verwirklichung ihrer Ziele der Vereinigten Staaten von Europa es als wünschenswert bezeichnet, daß „einer Mehrstaatsangehörigkeit mit konformer Freizügigkeit nicht durch das Bestehen einer inhaltlich zu ihr im schroffen Gegensatz bestehenden Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Fußangeln zu legen sind" (Köhler, S. 56 N. 58).

tisch einer allgemeinen Anerkennung des ius sanguinis gleich. Vorläufig besteht ein derartiger völkerrechtlicher Satz nicht. Es wird lediglich betont, daß die Staatsangehörigkeit zu entscheiden hat, durch die der Beteiligte tatsächlich am festesten mit einem Staate verbunden ist.

§ 10.

Die Versuche, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die doppelte Staatsangehörigkeit auszuschalten.

Die in den vorigen Kapiteln gezeigten innerstaatlichen Versuche lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die erste hat zum Ziele, von vornherein eine doppelte Staatsangehörigkeit auszuschließen, die zweite Gruppe nimmt die doppelte Staatsangehörigkeit als etwas Tatsächliches und Gegebenes hin und ist daher bemüht, die durch den Zusammenstoß von zwei Staatsangehörigkeiten in einer Person entstandenen Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Während sich in der ersten Gruppe eine einheitliche Auffassung nicht feststellen ließ, haben wir in der zweiten eine Anzahl von Grundsätzen gefunden, denen nicht nur eine innerstaatliche Bedeutung beizumessen ist, sondern die darüber hinaus völkerrechtliches Gewohnheitsrecht gebildet haben. In Erkenntnis dieser Tatsache kann man eine wirkliche Beseitigung der Konflikte nur durch internationale Verträge erreichen; jedoch sind hier nur Ansätze und Versuche zu verzeichnen. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zerfallen in zwei große Gruppen, von denen die eine die doppelte Staatsangehörigkeit überhaupt oder für einzelne Lebensgebiete beseitigen will, während die andere nur die aus der doppelten Staatsangehörigkeit entstehenden Konflikte mildern will; die letztere behandelt im wesentlichen die Stellung des Mehrstaaters bezüglich seiner Militärpflicht in beiden Staaten. Während in diesem Kapitel die zwischen den Staaten abgeschlossenen Verträge einer kurzen Untersuchung unterzogen werden, bleibt die Kritik an den von den internationalen Vereinigungen und der Wissenschaft gemachten, meist aber nicht zur Durchführung gelangten Versuchen einem späteren Kapitel überlassen, das mit Rücksicht auf die zahlreichen sich mit diesen Versuchen beschäftigenden Abhandlungen möglichst kurz gehalten werden soll.

Die ersten Verträge, die die doppelte Staatsangehörigkeit in den Beziehungen der vertragschließenden Parteien ausschließen sollen, haben die Spanier mit verschiedenen südamerikanischen Staaten abgeschlossen. In ihnen erkennt Spanien an, daß die in Südamerika geborenen Spanier die jeweilige Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes erworben haben. Als Gegenleistung gestanden die südamerikanischen Staaten Spanien das Recht zu, die in Spanien geborenen

Kinder südamerikanischer Staatsangehöriger in Spanien einzubürgern.[206])

Während diese Verträge weniger bekannt sind, sind die von den Vereinigten Staaten mit verschiedenen europäischen Staaten geschlossenen Verträge als klassisches Beispiel für derartige Vertragstypen in die Geschichte des Völkerrechtes eingegangen. Nach diesen Verträgen, nach dem Namen des damaligen amerikanischen Gesandten in Berlin Bancroft-Verträge genannt, mußten Angehörige des einen Staates, die im Gebiete des anderen Staates fünf Jahre ununterbrochen gewohnt haben und dort naturalisiert worden sind, nur als Angehörige des letzteren betrachtet werden. Sie konnten bei ihrer Rückkehr in die alte Heimat nur wegen der vor der Auswanderung begangenen Delikte (also nicht wegen Wehrpflichtverletzung während der Karenzzeit von 5 Jahren) belangt werden. Den Abschluß dieser Verträge veranlaßte die Praxis der deutschen Militärbehörden, welche Deutsche, die unter Verletzung der deutschen Wehrpflichtsbestimmungen das amerikanische Bürgerrecht erworben hatten, bei ihrer späteren Rückkehr nach Deutschland deswegen zur Rechenschaft zogen, sofern diese nach dem damaligen Staatsangehörigkeitsgesetz nicht infolge zehnjähriger Abwesenheit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten. Inhaltlich bedeuteten die Verträge eine Annäherung an die amerikanische Auffassung von dem right of expatriation als „natural and inherent right of all people." Die ebenfalls in den Verträgen enthaltene Bestimmung, daß in dem Umstande, daß der Eingebürgerte auf länger als zwei Jahre in seine alte Heimat zurückkehrte, ein Verzicht auf die durch die Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit zu sehen sei, entsprach dem in der amerikanischen Verwaltungspraxis entwickelten stillschweigenden Optionsrecht. Dieser zunächst mit dem Norddeutschen Bund im Jahre 1868 abgeschlossene Vertrag war das Vorbild für weitere zahlreiche Naturalisationsverträge, die die nordamerikanische Union mit anderen europäischen und außereuropäischen Ländern abgeschlossen hat.[207])

Ähnliche Bestimmungen enthält auch das Übereinkommen, das am 13. August 1906 in Rio de Janeiro von den Vereinigten Staaten und den meisten latein-amerikanischen Republiken, nämlich Columbien, Costa Rica, Chile, Nicaragua, Guatemala, Brasilien, Mexiko, Ecuador,

---

[206]) Es handelt sich um die Verträge mit den Staaten Ecuador vom Jahre 1840, Chile vom Jahre 1845, Venezuela vom Jahre 1847, Bolivien (1847), Costa Rica (1850), Nicaragua (1850) und Argentinien (1863).

[207]) Sämtliche Verträge sind abgedr. bei Flournoy-Hudson S. 660 ff.; die gesetzt, vgl. S.d.N. C. 73 M. 38 S. 151; Flournoy Bd. 31, S. 716. So mit Bayern (1868), Baden (1868), Württemberg (1868), Hessen (1868), Belgien (1868), Schweden und Norwegen (1869), Dänemark (1870), Großbritannien (1870); in den Jahren 1908—1911 mit Haiti, Brasilien, Costa Rica, Nicaragua, Honduras, Peru, Portugal, San Salvador und Uruguay; nach dem Weltkriege mit Bulgarien (1923), Tschechoslowakei (1928) und Albanien (1932).

Honduras, Panama, San Salvador und Argentinien unterzeichnet, aber nicht ratifiziert wurde. Danach sollte ein Staatsangehöriger, der in einem der vertragschließenden Staaten geboren und in einem anderen Lande naturalisiert war, dann in sein Heimatland mit der Absicht der dauernden Niederlassung zurückgekehrt war, so angesehen werden, als habe er seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiedererworben und auf die durch die Naturalisation erworbene verzichtet; dabei läßt ein Aufenthalt von zwei Jahren die Vermutung zu, daß er sich dort dauernd niederlassen wolle.

Die Bancroftverträge sind übrigens nicht die einzigen Verträge, durch die dasselbe Ergebnis, nämlich eine Beseitigung der doppelten Staatsangehörigkeit in den Beziehungen der Vertragsparteien erzielt wird; es sei hier vor allen Dingen auf die Verträge hingewiesen, die Deutschland mit einer Reihe mittel- und südamerikanischer Staaten[208]) abgeschlossen hat und die teilweise noch in Geltung sind. In diesen Verträgen hat Deutschland dem ius soli-Grundsatz gewisse Zugeständnisse gemacht, andererseits sind jene Staaten dem deutschen Abstammungsprinzip entgegengekommen. So haben nach Art. VI des Vertrages mit Bolivien die in Bolivien geborenen Kinder von Deutschen und die in Deutschland geborenen Kinder von Bolivianern, wenn sie bei Vollendung des 21. Lebensjahres die Staatsangehörigkeit beider Länder besitzen, das Recht, während ihres 22. Lebensjahres die eine oder andere Nationalität zu wählen.[209])

Nicht nur die Vereinigten Staaten oder Deutschland, sondern auch andere Länder haben bei der Regelung ihrer zwischenstaatlichen Beziehungen sich auf die in den Bancroftverträgen enthaltenen Gedanken bezogen und sie zum Vertragsinhalt gemacht, also entweder ein stillschweigendes oder ausdrückliches Optionsrecht anerkannt oder eine ihren Gesetzen widersprechende Einbürgerung in einem anderen Staate für sich verbindlich erklärt. Es würde zu weit führen, alle die einzelnen Abmachungen und Bestimmungen aufzuzählen, die fast wörtlich, mit mehr oder weniger großen Abänderungen aus den schon genannten Verträgen übernommen sind.[210])

Im Zusammenhang mit diesen Verträgen bedarf noch der Vorschlag des amerikanischen Präsidenten als Schiedsrichters im Tacna-Arica-Streit zwischen Peru und Chile besonderer Erwähnung.[211]) Nach seinem Vorschlag soll Tacna an Peru, Arica an Chile fallen. Dabei werden die Kinder peruanischer Eltern, die in Arica geboren sind, als Peruaner behandelt, bis sie im Alter von 21 Jahren das Recht er-

---

[208]) Honduras (1887), Nicaragua (1896, 1927), Bolivien (1908, 1924).

[209]) Ähnlich Art. 10 §§ 2 und 3 des Vertrages mit Nicaragua und Honduras.

[210]) So u. a. die Verträge: Argentinien mit Schweden-Norwegen (1885); Costa Rica mit Italien (1873); Spanien mit San Salvador (1885); Spanien mit Japan (1897); Italien mit Bolivien (1890); Belgien mit Bolivien (1912); Italien mit Nicaragua (1917); Italien mit Mexiko (1888).

[211]) A.J. 1929 suppl. S. 184.

werben, ihre endgültige Staatsangehörigkeit zu bestimmen. Entsprechendes gilt für die in Tacna geborenen Kinder chilenischer Eltern.

Endlich haben die unklaren und widerspruchsvollen Bestimmungen der Pariser Vorortsverträge eine weitere vertragliche Regelung zwischen den beteiligten Staaten notwendig gemacht. Wenn auch diese Verträge die doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu vermeiden suchen, indem sie bestimmen, daß die Staatsangehörigkeit der Mittelmächte hinter der fremden durch die Gebietsabtretung neu erworbenen zurücktreten soll, haben sie besonders wegen des grundsätzlichen Widerspruches zwischen den Diktaten und den Minderheitenschutzverträgen zahlreiche Konflikte zur Folge gehabt. Nach langwierigen Verhandlungen sind die Schwierigkeiten größtenteils durch die in der Hauptsache zwischen den Mittelmächten und den Nachfolgestaaten vereinbarten Verträge aus dem Wege geräumt worden; diese Verträge stellen es auf den Wohnsitz der in Frage kommenden Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab; wenn sie an diesem Stichtag ihren Wohnsitz beispielsweise nach Polen oder nach der Tschechoslowakei verlegt haben, so sind sie polnische oder tschechische Staatsangehörige. So gelten beispielsweise nach Art. 7 des deutsch-tschechischen Vertrages vom 29. Juni 1920 die in der Tschechoslowakei geborenen Reichsangehörigen als Deutsche, wenn sie bei Inkrafttreten des Friedensvertrages in Deutschland gewohnt haben, dagegen als Tschechen, wenn sie in den von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetretenen Gebieten oder in einem dritten Staate gewohnt haben. Hervorhebenswert ist, daß die meisten dieser Verträge nicht nur bereits bestehende Konflikte lösen, sondern auch für die Zukunft eine Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit versuchen. So verpflichteten sich im Art. 13 des deutsch-tschechischen Staatsangehörigkeitsvertrages[212]) beide Staaten, künftig Einbürgerungen von Staatsangehörigen des anderen Teils erst dann vorzunehmen, wenn der andere Staat diese Person aus seinem Staatsverband entlassen hatte. Die Entlassung durfte nicht versagt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in das Gebiet des anderen Staates verlegt hatte oder demnächst dorthin verlegen wollte. Sie galt als nicht erfolgt, wenn sie ihren Wohnsitz wieder im Gebiete des bisherigen Staates begründet oder dort noch beibehalten hatte.

Ähnliche Maßnahmen sind im deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen von 1929, in dem Notenwechsel zwischen Spanien und Portugal (1897) und in den Verträgen zwischen Österreich und Serbien (1883), England und Haiti (1906) und Frankreich und Monaco (1919) getroffen worden.

Einige Verträge, die die doppelte Staatsangehörigkeit auszuschließen versuchen, beschäftigen sich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht der verheirateten Frau.[213]) Schon früh setzte hier eine Bewegung ein, durch

[212]) Von der deutschen Regierung zum 1. 10. 1936 gekündigt (RGBl. 1936 II S. 295).

[213]) Siehe hierzu den ausführlichen und eingehenden Aufsatz von Auburtin in Z.a.ö.V.R. 1936, S. 42 ff.

internationale Angleichung dieses Rechtes die unerwünschten Folgen der Vielgestaltigkeit zu beseitigen. Diese Bewegung zur internationalen Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes ist ausgegangen und ständig weitergeführt von den Frauenorganisationen, deren Bemühungen fast sämtliche internationale Gesellschaften und wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften unterstützt haben. Ein positiver Erfolg ist allen ihren Versuchen nicht beschieden gewesen. Sie haben lediglich erreicht, daß die Haager Konferenz sich auf die Vorlegung von bestimmten Vorschlägen einigte und diese nebst einigen von mehreren Staaten eingebrachten Empfehlungen den Staaten in Form einer Konvention zur Annahme empfahl. Ihr wesentlicher Inhalt ist, daß vermieden werden soll, daß die Frau durch ihre Heirat staatenlos wird;[214]) nur für den Fall, daß die Frau nach Auflösung der Ehe ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben wünscht, soll damit der Verlust der durch Heirat erworbenen verbunden sein.[215])

Die Konvention ist von einer Reihe von Staaten bereits ratifiziert. Andere Länder haben ihr Landesrecht mit der Konvention in Einklang gebracht.[216]) Weitere Bemühungen des Völkerbundes, das Staatsangehörigkeitsrecht der Frau zu vereinheitlichen, blieben ergebnislos. Denn es gelang nicht, die Gegensätze, die zwischen der Ansicht von der Gleichstellung der Geschlechter und der von der Familieneinheit bestehen, zu überbrücken. Dagegen haben die innerhalb der panamerikanischen Union in Montevideo abgeschlossenen Übereinkommen eine Regelung erreicht, durch die in den vertragschließenden Staaten die Frau in Staatsangehörigkeitsfragen dem Manne gleichgestellt ist und ihre Eheschließung auf ihre Staatsangehörigkeit ohne Einfluß ist. So steht die Convention on Nationality auf dem Standpunkt der Selbständigkeit der Ehegatten. Der maßgebliche Artikel lautet wie folgt: „Neither matrimony nor its dissolution affects the nationality of the husband or wife or their children." Die gleichen Grundsätze haben in der Convention on the nationality of women ihren Niederschlag gefunden, nach der „there shall be no distinction based on the sex as regards nationality in their legislation or in their practice." Beide Konventionen sind von einigen auf der Konferenz vertretenen Staaten bereits ratifiziert worden. Da die Ratifikation durch weitere Staaten erwartet wird, so besteht möglicherweise in nicht allzu langer Zeit in der panamerikanischen Union ein einheitliches Staatsangehörigkeitsrecht der Frau; damit wäre dann eine Entstehungsursache für die doppelte Staatsangehörigkeit in den der Union angehörenden Staaten weggefallen.

Als Ergebnis dieser kurzen Übersicht der internationalen Bestrebungen zu einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes der Frau er-

[214]) Siehe Art. 8 und 9 der Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité: Der Verlust der Staatsangehörigkeit der Frau durch Heirat nach ihrem Heimatgesetze „sera subordonnée à l'acquisition par elle de la nationalité de son mari".

[215]) Art. 11.

[216]) Großbritannien und seine Dominien.

gibt sich, daß die Zeit für eine Ausgleichung der zwischen den Staaten in den grundsätzlichen Fragen bestehenden Gegensätze noch nicht reif ist. Nur regionale und bilaterale Abkommen haben heute Aussicht auf Verwirklichung. Es läßt sich daher im Augenblick auch dieses Teilgebiet der Staatsangehörigkeit nur durch einzelne zwischenstaatliche Verträge in der Weise regeln, daß eine doppelte Staatsangehörigkeit auf diesem Teilgebiet ausgeschlossen wird. In Europa haben lediglich Belgien und Frankreich durch das Abkommen vom 12. September 1928 einer doppelten Staatsangehörigkeit im Falle der Eheschließung einer belgischen oder einer französischen Staatsangehörigen vorgebeugt. Nach diesem soll die zukünftige Ehefrau, wenn sie durch ihre Verehelichung die französische und die belgische Staatsangehörigkeit zu gleicher Zeit besitzen sollte, nur die des Landes beibehalten, in dem sie die Ehe geschlossen hat.[217])

§ 11.

Versuche, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die aus der doppelten Staatsangehörigkeit entstehenden Konflikte zu mildern, insbesondere die Wehrpflicht des sujet mixte.

Während die in dem vorigen Kapitel behandelten Verträge sich darum bemühten, die mehrfache Staatsangehörigkeit überhaupt oder für einzelne Lebensgebiete zu beseitigen, ist es das Ziel zahlreicher Verträge, die Wirkung der aus der doppelten Staatsangehörigkeit entstehenden Konflikte zu mildern. Diese Verträge finden im innerstaatlichen Rechtsleben ihre Parallele in der Beschränkung des diplomatischen Schutzrechtes nur auf diejenigen zu ihnen gehörigen Doppelstaater, die sich im Augenblicke der Intervention nicht in ihrem anderen Heimatstaate aufhalten. Jedoch sichert diese Staatenpraxis in der Frage des diplomatischen Schutzes nur den Staat vor Konflikten, keineswegs wird hierdurch aber die Rechtsstellung des sujet mixte gebessert. Es ist vielmehr so, daß der völkerrechtliche Schutz des sujet mixte gerade da eine Lücke aufweist, wo die Möglichkeit eines Konfliktes am nächsten liegt.[218]) Der Doppelstaater wird nur in seinen Rechten beschränkt und insofern auf eine Stufe mit dem Staatenlosen gestellt, als er wie dieser auf den Schutz einer Staatsmacht in besonderen Fällen zu verzichten hat. Da aber jeder der beteiligten Staaten berechtigt ist, seine sujets mixtes so zu behandeln, als ob sie nur eine Staatsangehörigkeit und zwar die des Aufenthaltsstaates besäßen, so fehlt eine der Beschränkung der Rechte entsprechende Minderung seiner Pflichten, unter denen die Militärpflicht als die bedeutendste und vornehmste Ehrenpflicht tief in das Privatleben eines

[217]) Niemeyer, Bd. 49 S. 350 ff.
[218]) Schnurre S. 1175.

jeden Staatsangehörigen einschneidet. Das deutsche Wehrgesetz nennt die Wehrpflicht ausdrücklich „Ehrendienst am deutschen Volke." Nichts anderes bestimmt Art. 21 der argentinischen Verfassung, wenn er sagt: „Jeder Argentinier ist verpflichtet, Waffen zur Verteidigung der Heimat und seiner Verfassung zu tragen". Aus der Bedeutung der Wehrpflicht für den Bestand des Staates, dessen Denken, Trachten und Tun heute mehr denn je auf Selbstbehauptung durch eine starke Wehrmacht eingestellt ist, folgt weiterhin, daß nach den Rechten verschiedener Staaten der Auswanderer trotz Einbürgerung von seiner Militärpflicht in der alten Heimat nicht entbunden wird. Die Wehrpflicht überdauert demnach sogar die Staatsangehörigkeit.

Demnach ist es nicht verwunderlich, daß doppelte Staatsangehörigkeit doppelte Wehrpflicht zur Folge hat. Verschiedene Wehrgesetze nehmen ausdrücklich auch auf diesen Fall Bezug. So bestimmt § 18 des deutschen Wehrgesetzes, daß deutsche Staatsangehörige, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, vom Militärdienst nicht befreit sind. In den Anweisungen zu Art. 4 des deutsch-niederländischen und des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904 (RGBl. 1906 S. 879) und vom 13. November 1909 (RGBl. 1911 S. 887) wird ausdrücklich noch einmal hervorgehoben, daß beiderseitige sujets mixtes hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten nur als Deutsche zu behandeln seien.

Nach dem dänischen Wehrgesetz können auch Personen zur Erfüllung der dänischen Wehrpflicht herangezogen werden, die zwar nicht die dänische Staatsangehörigkeit besitzen, aber in Dänemark ihren ständigen Aufenthaltsort haben. Jedoch können sie beantragen, von dieser Pflicht entbunden zu werden. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht nicht für solche Personen, die neben der dänischen noch im Besitze einer zweiten fremden Staatsangehörigkeit sind.

Während die englische Kriegsrechtsprechung bei vermögensrechtlichen Ansprüchen Personen mit deutscher und britischer Staatsangehörigkeit den gegen die Mittelmächte gerichteten Fremdengesetzen unterstellt, führt sie diesen Grundsatz bei der Frage, ob ein sujet mixte dem Military Service Act von 1916 unterworfen ist, nicht folgerichtig durch; der Doppelstaater muß dem britischen Gestellungsbefehl Folge leisten, weil „allein die britische Staatsangehörigkeit für die Einziehung zum Militärdienst zwar Voraussetzung, aber ein nachheriger Verlust der britischen Staatsangehörigkeit — der nach englischem Recht auch durch stillschweigende Option eintreten kann — nicht Grund zur Entlassung aus dem Heere sei."[219])

Unter diesen Umständen ist es wohl möglich, daß ein sujet mixte, das von einem seiner beiden Staaten zum Militärdienst herangezogen wird und diesen ableistet, während seiner Dienstzeit aber einer Einberufungsorder des anderen Staates wegen der Unmöglichkeit, zwei Herren zu gleicher Zeit zu dienen, nicht Folge leistet, trotzdem nach

[219]) K.'s Bench Div. i. S. Sawyer-Kopp in 116 L.T.R., 237 (1917) 2. K.B. 129.

seiner Rückkehr wegen „Verletzung der Militärdienstpflicht" bestraft wird. Da es kein Gebot des Völkerrechtes gibt, das die doppelte Heranziehung beschränkt, so kann nur freiwillige Zurückstellung ihrer Ansprüche durch die Staaten oder Einigung zwischen den beteiligten Staaten durch besondere Abmachungen die Konfliktsmöglichkeiten einschränken.

Nach der Praxis der Schweizer Militärbehörden ist das die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzende sujet mixte, solange es in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, von der Schweizer Militärpflicht grundsätzlich befreit, es wird aber zur Bezahlung der Militärpflichtersatzsteuer für diejenigen Jahre herangezogen, in denen es nicht in einer ausländischen Wehrmacht gedient oder dort die Steuer bezahlt hat.

Deutschland hat sich in Friedenszeiten eine Einschränkung insoweit auferlegt, als § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 520) bestimmt, daß von einer Einziehung des im Auslande befindlichen deutschen Staatsbürgers mit mehrfacher Staatsangehörigkeit abzusehen ist, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Eine ähnliche Regelung kannte schon das alte deutsche Wehrrecht. Es versuchte dem Widerstreit der Pflichten dadurch abzuhelfen, daß der Wehrpflichtige mit mehrfacher Staatsangehörigkeit zur Erfüllung seiner Wehrpflicht in Deutschland nur dann herangezogen wurde, wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz hatte. Diese verwaltungsmäßige Anordnung befreite ihn jedoch nicht davon, daß er nach § 88 des Strafgesetzbuches wegen Landesverrat bestraft wurde, wenn er, dem Druck äußerer Verhältnisse nachgebend, im feindlichen Heere Heeresdienste leistete. Er blieb trotzdem zum deutschen Heeresdienste verpflichtet.[220]) Noch weitere innerstaatliche Regelungen sind beachtenswert: Auslandsitaliener, die nach dem Gesetz vom 10. September 1922 in Italien eingebürgert sind, haben keinerlei Dienste in Italien zu leisten. Jugoslawien stellt nach Art. 45 des jugoslawischen Wehrgesetzes vom Militärdienst diejenigen zurück, deren Rückkehr nach Jugoslawien nicht zu erwarten ist und die dies den zuständigen Behörden mitgeteilt haben.

Japan befreit die im Ausland ansässigen Japaner nur dann vom Militärdienst, wenn sie sich während ihres 20. bis 37. Lebensjahres ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben. Diese werden jedoch sofort eingezogen, wenn sie während dieser Zeit nach Japan zurückkehren und dann ohne Rücksicht darauf, ob sie noch eine zweite Staatsangehörigkeit besitzen; die Einziehung zum Heeresdienst wird nur dadurch vermieden, daß sie auf die japanische Staatsangehörigkeit verzichten.[221]) Frankreich entbindet nach Artikel 99 des Rekrutierungsgesetzes alle Personen vom französischen Militärdienst, die jenseits des

[220]) Erhard, S. 165; Gefeller, S. 31; Hamm in DJZ. 1916, Sp. 1061—1063.
[221]) Nagaoka auf der Kodifikationskonferenz in S.d.N. C. 351 (a) M. 145 (a), S. 144.

Atlantiks geboren sind und durch ihre Geburt die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes erworben haben.[222])

Die zwischenstaatlichen Abmachungen, die in der Frage der Wehrpflicht des Mehrstaaters Abhilfe zu schaffen versuchen, sind im großen und ganzen partiell und von einander sehr verschieden. Es fehlt allerdings nicht an Ansätzen, die diese Frage einheitlich für die ganze Welt regeln wollten. Ganz besonders rührig ist auf diesem Gebiete Frankreich gewesen. Schon während des Krieges hat es mit den anderen alliierten Mächten eine Vereinbarung getroffen, nach der Angehörige der einen Macht, die in dem Gebiete einer anderen alliierten Macht ihren dauernden Wohnsitz hatten, dort ihre Dienstpflicht erfüllen konnten.[223]) Aus der Nachkriegszeit sind die Verträge zu erwähnen, die Frankreich mit mehreren südamerikanischen Staaten, nämlich mit Chile,[224]) Argentinien,[225]) Peru,[226]) Paraguay[227]) und Uruguay[228]) geschlossen hat. Diese Verträge bestimmen, ohne daß in ihnen auf die Frage der Staatsangehörigkeit eingegangen wird, daß die auf südamerikanischem Gebiet geborenen Personen französischer Herkunft durch Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Südamerika der ihnen in Frankreich obliegenden genügen; entsprechendes gilt für die in Frankreich geborenen Kinder argentinischer, chilenischer usw. Eltern. Ähnliche Abmachungen enthalten die Verträge Spaniens mit Bolivien vom 28. Mai 1930 und mit Costa Rica vom 21. März 1930. In Europa hat Frankreich hinsichtlich der Militärpflicht zwischenvertragliche Vereinbarungen mit Belgien (1891, 1930), Spanien (1862 und 1892) und der Schweiz (1879) unterzeichnet.

Den Anlaß zum Abschluß des belgisch-französischen Vertrages gab die Entscheidung der Cour d'appel Douai vom 14. Dezember 1881.[229]) Der in Belgien als Sohn französischer Eltern geborene Carlier beantragte seine Streichung aus den französischen Rekrutierungslisten, da er nach dem damaligen Recht die belgische Staatsangehörigkeit erworben habe. Sein Antrag wurde zurückgewiesen. Zur Vermeidung weiterer ähnlicher Fälle enthielt die darauf zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossene Militärkonvention die Bestimmung, daß die unter die Bestimmungen beider Gesetze fallenden Militärpflichtigen erst vom vollendeten 21. Lebensjahre an in den Rekrutierungslisten geführt werden sollen. Dieses Abkommen ist inzwischen gekündigt

---

[222]) de Navailles auf der Kodif. Konferenz in S.d.N. C. 351 (a) M. 145 (a) S. 145; derselbe französische Vertreter erklärte, daß nach französischer Auffassung die Leistung des Heeresdienstes ein Anhaltspunkt für die nationalité réalisée en fait sei (a.a.O., S. 142); ebenso Italien in tribunale civile Milano v. 13. 7. 1931 in Clunet 1933, S. 1095.

[223]) Schwartz, S. 184.

[224]) Vom 8. 6. 1928 in Z.a.ö.R.V.R. 1935, S. 412.

[225]) Flournoy-Hudson, S. 744.

[226]) Flournoy-Hudson, S. 744.

[227]) Flournoy-Hudson, S. 744.

[228]) de Navailles in S.d.N. C. 351 (a) M. 145 (a) S. 145.

[229]) Clunet 1882, S. 416.

und durch das Abkommen vom 12. September 1928 ersetzt worden. In ihm sind die Bestimmungen der „convention Carlier" fast wörtlich übernommen worden.

Nach dem französisch-spanischen Vertrage befreit die Dienstleistung in dem einen Lande den Dienstpflichtigen von einer nochmaligen Einziehung in dem anderen Staate.

Unter der Herrschaft des Staatsangehörigkeitsrechtes des Code civil verloren minderjährige Kinder durch die Naturalisation ihres Vaters in der Schweiz nicht die französische Staatsangehörigkeit, während sie nach Schweizer Recht Schweizer wurden. Dies führte in Fragen des Heeresdienstes zu Unstimmigkeiten. Die hierüber geführten Verhandlungen führten zum Abschluß des französisch-schweizerischen Vertrages, nach dem die Kinder nach erlangter Volljährigkeit, also mit 21 Jahren das Recht erhalten, zwischen der französischen und der Schweizer Staatsangehörigkeit zu wählen; vor Vollendung ihres 22. Lebensjahres werden sie zur Ableistung der Dienstpflicht in Frankreich nicht herangezogen.[230])

Während die bisher genannten Vereinbarungen einen größeren Wirkungskreis als die beiden vertragschließenden Staaten nicht hatten, liegt auch ein Abkommen vor, daß für einen größeren Kreis von Staaten die zweifache Heranziehung zum Wehrdienst auszuschließen versucht. Es handelt sich dabei um das von fast allen auf der Haager Kodifikationskonferenz vertretenen Staaten unterzeichnete Protokoll „relatif aux obligations dans certains cas de double nationalité." Der Artikel 1 dieses Protokolls sucht den naheliegenden Gedanken zu verwirklichen, eine Konsumtion sämtlicher Ansprüche auf Ableistung des Militärdienstes durch einmalige Erfüllung der militärischen Dienstpflicht eintreten zu lassen. Er befürwortet im Anschluß an den Vorschlag der Harvard Law School die Befreiung des sujet mixte von der Militärpflicht in allen beteiligten Staaten, wenn er im Staate seines regelmäßigen Wohnsitzes der Militärpflicht genügt hat. Für die Bestimmung des Wohnsitzes als Anhaltspunkt mag die Überzeugung ausschlaggebend gewesen sein, daß die den Charakter dieser höchsten und vornehmsten Staatsbürgerpflicht bestimmenden gesinnungsmäßigen Momente, nämlich mit der Waffe in der Hand und mit seinem persönlichsten Gut, dem Leben, für das Wohl seines Staates einzustehen, nur bei dauerndem Aufenthalt in einem der beiden Staaten vorausgesetzt werden können. Welchem Staate die Militärdienstpflicht zu leisten ist, wenn das sujet mixte seinen ständigen Wohnsitz in einem dritten Staate hat, regelt das Protokoll nicht.

---

[230]) Im wesentlichen die gleichen Bestimmungen im italienisch-schweizerischen Niederlassungs- und Konsularvertrag, in einem brasilianisch-portugiesischem Abkommen und in dem schon oben erwähnten deutsch-bolivianischen Vertrage. Auch die von England mit Brasilien, Haiti und Guatemala getroffenen Vereinbarungen halten sich an das französische Beispiel.

Für den Fall, daß sich ein Minderjähriger nach Erreichung eines bestimmten Alters für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden hat, bestimmt Artikel 2 des Protokolles, daß der betreffende Minderjährige von der Ableistung des Militärdienstes zunächst zurückgestellt wird. Erst nach Abgabe der Optionserklärung entscheidet es sich, in welchem Staate er seine Militärpflicht abzuleisten hat. Er ist daher während seiner Minderjährigkeit von jeglicher Militärpflicht befreit.

Artikel 1 des Protokolles ist wörtlich in zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Vereinigten Staaten mit Schweden, Norwegen und Albanien abgeschlossen haben, übernommen worden. „A person possessing the nationality of both the High Contracting Parties who naturally resides in the territory of one of them and who is in fact most closely connected with that Party shall be exempt from all military obligations in the territory of the other Party".[231])

§ 12.

Die Versuche der internationalen Gesellschaften und der Wissenschaft, die mehrfache Staatsangehörigkeit zu beseitigen und ihre Konflikte zu lösen.

Eine Arbeit über die doppelte Staatsangehörigkeit wäre unvollständig, wenn in ihr nicht die Versuche Erwähnung gefunden hätten, die Wissenschaft und internationale Organisationen in Fragen der mehrfachen Staatsangehörigkeit unternommen haben. Über die in den vorhergehenden Kapiteln gezeigten Versuche hinaus, die schon für das geltende internationale Staatsangehörigkeitsrecht das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit lösen wollen, hat es nicht an Ansätzen gefehlt, für das zukünftige Recht Vorschläge auszuarbeiten, denen diese Lösung gelingen soll. Dabei könnte die völkerrechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit auf dreierlei Art vorgenommen werden.

Die erste Methode besteht darin, daß die Erwerbs-, Änderungs- und Verlustgründe internationalrechtlich vereinheitlicht und gleichgestellt werden sollen. Die sich hiermit beschäftigenden und nachstehend genannten Entwürfe und Vorschläge[232]) gehen davon aus, möglichst schon die Entstehung der doppelten Staatsangehörigkeit zu beseitigen, indem sie grundsätzlich nur ein in allen Staaten in gleicher Weise ausgestaltetes Prinzip zur Anwendung empfehlen. Schon diese kurze Charakteristik dieser Versuche zeigt, daß nach dem heutigen Rechtszustand mit einer Annahme dieser Vorschläge nicht zu rechnen ist, da für die Wahl des Prinzips bevölkerungspolitische

[231]) Z.a.ö.R.V.R. 1935, S. 878: Art. IV des amerikanisch-albanischen Naturalisationsvertrages.

[232]) Eingehende Darstellung sämtlicher Entwürfe und Vorschläge bei Stülken S. 48 ff. und Köhler S. 81 ff.

und nationale Belange, die in allen Staaten verschieden sind, den Ausschlag geben. Es wird sich kaum erreichen lassen, daß die Staaten, die dem ius soli folgen, und die Staaten, die das ius sanguinis anerkennen, sich auf eine einheitliche zwischenstaatliche Staatsangehörigkeitsgesetzgebung einigen. Auf dem ius soli-Grundsatz als primärem Prinzip beruht natürlich das Modellandesrecht der Völkerrechtsvereinigung des anglo-amerikanischen Rechtskreises, der International Law Association.

Auf ihrer 33. Sitzung in Stockholm wurde dieses model statute erlassen, welches sich bezieht

1. auf die durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit,
2. auf die Wirkung der Heirat und der Legitimation auf die Staatsangehörigkeit und
3. auf die Voraussetzungen der Naturalisation und auf die des Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Das Kind soll die Staatsangehörigkeit des Staates erhalten, in dessen Gebiet es geboren ist; gehört jedoch sein Vater einem anderen Staate an, so soll das Kind unter Verlust der durch das ius soli erworbenen Staatsangehörigkeit diejenige des Vaters erwerben, sobald dieser es innerhalb einer vorgeschriebenen Frist als Angehörigen seines Staates registrieren läßt. Ein Jahr nach Erreichung des 21. Lebensjahres soll das Kind, das in dieser Weise die Staatsangehörigkeit seines Vaters erworben hat, auf diese verzichten und ohne weitere Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit seines Geburtsstaates beanspruchen können.

Bei Heirat von Angehörigen der beteiligten Staaten soll die Frau grundsätzlich die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben, sofern sie nicht nach ihrem Heimatrecht ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehält oder sich ausdrücklich für die Beibehaltung erklärt. Gehört die Frau einem an dem Kollektivvertrag beteiligten Staate an, der Mann aber nicht, soll sie durch die Heirat ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren, es sei denn, daß sie infolge der Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwirbt. Die Legitimation ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des Legitimierten.

Die Naturalisation setzt einen Antrag voraus. Ist der Einzubürgernde minderjährig, so kann auch der Vater oder der sonstige gesetzliche Vertreter den Antrag stellen. Es müssen jedoch gewisse Beziehungen zu dem Aufnahmestaat bestehen. Der Antragsteller muß sich eine bestimmte Zeit dort aufgehalten oder in den Diensten des Staates gestanden haben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Frau, die sich mit einem inländischen Staatsangehörigen verheiratet, sich einbürgern lassen will, oder wenn ein Kind, das die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erworben hat, ein Jahr nach Erreichung der Volljährigkeit im Heimatstaat des Vaters den Einbürgerungsantrag stellt.

Bereits bestehende mehrfache Staatsangehörigkeit soll beseitigt werden. Im Konfliktsfall ist ein Mehrstaater während seines Aufenthalts in einem der beteiligten Staaten so zu behandeln, als wenn er nur dem Aufenthaltsstaat angehört. Für die Dauer des Aufenthaltes ruhen seine Pflichten gegenüber dem anderen Staat. In einem dritten Staate ist er nur als Untertan des Staates anzusehen, den er entweder durch Antrag auf Ausstellung eines Passes oder einer sonstigen Urkunde mit Legitimationskraft für sich in Anspruch nimmt.

Die Annahme dieses Modellstatutes trägt zweifellos zur Verminderung der Mehrstaatigkeit bei, würde aber ihre restlose Beseitigung nicht erreichen. Alle anderen Vorschläge, die doppelte Staatsangehörigkeit in ihrem Entstehen zu beseitigen, bauen auf dem ius sanguinis oder einem gemischten System auf.

So nimmt schon Vattel das ius sanguinis als „ewig geltendes Naturrecht" zum Ausgangspunkt seines Vorschlages, läßt aber einen Staatsangehörigkeitswechsel zu, der sich auf die minderjährigen Kinder erstreckt.[233])

Das Institut de Droit International hat auf verschiedenen Tagungen sich mit den Problemen der mehrfachen Staatsangehörigkeit beschäftigt. Es schlägt ein gemischtes System vor, als dessen Merkmale die Geltung des ius sanguinis bei teilweiser Anwendung des ius soli, die Wahrung der Familieneinheit und die Zulassung der Naturalisation bei Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit und nach Erfüllung der Militärpflicht zu bezeichnen sind.

Auf der Stockholmer Konferenz im Jahre 1928 wurden die Vorschläge neu gefaßt. Danach kann kein Staat für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit Rechtssätze anwenden, die eine doppelte Staatsangehörigkeit zur Folge hätten. Keine Person darf durch Naturalisation eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, solange sie in dem Lande wohnt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Eine Zwangseinbürgerung ist unzulässig. Sofern eine Frau durch Heirat nicht die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwirbt, kann sie die bisherige beibehalten. Den Staaten wird empfohlen, den Grundsatz der Familieneinheit in ihrer Gesetzgebung weitgehend zu beachten.

Zitelmann fordert die allgemeine Annahme des Prinzips, das das deutsche Recht kennt. Das eheliche Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter. Ausnahmen gelten für Findelkinder, bei denen bis zum Beweis des Gegenteils ius soli anzuwenden ist.

In der gleichen Richtung bewegt sich der Vorschlag von Keidel. Er ergänzt ihn durch ein Reklamationsrecht, nach dem das im Ausland geborene Kind nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes optieren kann. Wer von seinem 6. Lebensjahre an bis zu seiner Volljährigkeit sich ununterbrochen im Inlande aufgehalten hat, erwirbt die inländische Staatsangehörig-

[233]) § 215 S. 199.

keit. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Betreffende auf sie verzichtet hat und dabei nachweist, daß er im Besitze der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates ist.

Bles empfiehlt den einzelnen Staaten elf Artikel zur Annahme, die die Beseitigung der Mehrstaatigkeit bezwecken. Die Staatsangehörigkeit wird nur durch Geburt oder Naturalisation erworben, nicht durch andere familienrechtliche Tatsachen. Das Gewicht für den Erwerb der Staatsangehörigkeit liegt bei dem Wohnsitz der Eltern. Demnach kann das eheliche Kind dem Elternteil folgen, dessen Staatsangehörigkeit die des Wohnsitzstaates ist. Sind beide Eltern Ausländer, so entscheidet die Staatsangehörigkeit des Vaters. Findelkinder gelten als Kinder einer Mutter, die dem Staate des Fundortes angehört und dort wohnt. Die Staatsangehörigkeit kann nur auf Antrag verliehen und darf niemandem aufgedrängt werden.

Die Lösungen, die durch eine einheitliche Regelung der Staatsangehörigkeitsgesetze eine mehrfache Staatsangehörigkeit verhindern wollen, haben wegen der Verschiedenartigkeit der staatlichen Interessen vorläufig keine Aussicht auf Verwirklichung, sie haben rein theoretische Bedeutung. Viel wichtiger ist daher die zweite Regelungsmethode. Diese will durch Schaffung gewisser Regeln den Konflikten des Staatsangehörigkeitsrechtes vorbeugen. Sie faßt das Problem nicht bei der Wurzel; sie rechnet damit, daß im Einzelfall Fälle von Doppelstaatsangehörigkeit vorkommen müssen. So hat sich die Kommission des Völkerbundes darauf beschränkt, den Staaten nicht die Anwendung eines auf der ganzen Welt geltenden Prinzipes zu empfehlen, sondern nur Mittel vorzuschlagen, die bei schon entstandener mehrfacher Staatsangehörigkeit die Konflikte lösen sollen. Ihr Vorschlag reiht sich in die Gruppe von Lösungsversuchen, die das Entstehen der doppelten Staatsangehörigkeit nicht ausmerzen, sondern sich nur damit begnügen, die Konflikte zu beseitigen. Alle diese Versuche stimmen darin überein, daß die Entscheidung über die bestehenbleibende Staatsangehörigkeit dem Willen des einzelnen überlassen bleibt. Lediglich in der Frage, ob dieser Wille erklärt werden muß oder aus dem Verhalten des Individuums konkludent zu entnehmen ist, bestehen geteilte Ansichten. „Auf Grund freier Beweiswürdigung des gesamten Tatsachenmaterials ist festzustellen, in welcher Richtung die Willensbetätigung des sujet mixte erfolgt ist und welche aktive Staatsangehörigkeit es ausüben wollte und ausgeübt hat. Nur diese ist als vollwertige Staatsangehörigkeit anzusehen. Die wichtigsten Anhaltspunkte für die Ermittlung der aktiven Staatsangehörigkeit sind: Wohnsitz, ständiger Aufenthalt, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, Militärdienst, aktives und passives Wahlrecht, Steuerzahlung, Innehabung öffentlicher Ämter und ähnliche Momente." Diese Vorschläge, die sich aus der Praxis des internationalen Privatrechts und der oben erwähnten Schiedssprüche herleiten lassen, lassen jedoch nicht erkennen, ob die daneben bestehende Staatsangehörigkeit weiterbestehen soll oder untergeht. Der Gelehrtenentwurf der Harvard

Law School läßt über diese Frage keine Zweifel offen. Eine Person, die bei Geburt die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehreren Staaten hat, soll nach erreichtem 23. Lebensjahr nur die Staatsangehörigkeit des Staates behalten, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wenn sie zu dieser Zeit ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Gebiete eines Staates hat, dem sie nicht angehört, so soll sie die Staatsangehörigkeit des Staates behalten, in dessen Gebiet sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Fortan soll sie nur noch Angehörige des auf diese Weise bestimmten Staates sein.

Eine andere Gruppe von Meinungen gibt allen dadurch betroffenen Personen ein ausdrücklich zu erklärendes Wahlrecht unter den beiden Staatsangehörigkeiten.

Fauchille sieht in der Option das beste Mittel, um eine mehrfache Staatsangehörigkeit zu beseitigen. Er schlägt einen Kollektivvertrag vor, der zwar die Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen bestehen läßt, aber durch folgende Normen die Doppelstaatigkeit vermeiden soll:

1. dem in einem ius soli-Staat geborenen Kinde von Angehörigen eines ius sanguinis-Staates soll bei erreichter Volljährigkeit ein Optionsrecht zugunsten der elterlichen Staatsangehörigkeit zustehen,
2. umgekehrt kann das Kind unter Verzicht auf die elterliche Staatsangehörigkeit die mit der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit bestätigen,
3. die Naturalisation soll nur auf Antrag oder mit der Möglichkeit der Ablehnung erfolgen; sie darf nach ihrem Heimatsrecht geschäftsunfähigen Personen nicht gewährt werden,
4. der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit soll nur bei Nachweis des Verlustes der alten möglich sein.

Flournoy,[234]) der theoretisch die Möglichkeit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Anwendung eines einheitlichen Grundprinzips bejaht, sieht in der Gewährung des Optionsrechtes einen Schritt zur Verwirklichung der Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit; er verlangt aber keine mehr oder weniger formbedürftige Erklärung der Person, sondern eine Einstellung, aus der der Wille der Person zu entnehmen ist. Er verkennt nicht, daß in der augenblicklichen Gestaltung des Optionsrechtes keine Übereinstimmung vorhanden ist und dadurch die Zahl der Konflikte sich nicht vermindert hat.

Das Optionsrecht des Mehrstaatigen als Lösungsversuch kehrt in den Arbeiten der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, der Grotius-Gesellschaft und des Völkerbundes wieder.

Aus verschiedenen Vorentwürfen, deren Inhalt hier nicht näher wiedergegeben werden soll, ist der endgültige Entwurf der Staatsangehörigkeitskommission der Deutschen Gesellschaft für Völker-

[234]) Bd. 30, S. 717.

recht hervorgegangen. In dem Motivenbericht zu diesem Entwurf heißt es, daß die Staatsangehörigkeit noch weiterhin der staatsrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben soll und daß aus diesem Gedanken heraus zu dem Problem, ob ius soli oder ius sanguinis den Interessen der beteiligten Staaten wie denen des Individuums besser entspricht, nicht Stellung genommen werden kann. Die völlige im Interesse der Rechtssicherheit empfohlene Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit ist zur Zeit nicht erreichbar. Der Inhalt des Entwurfs ist kurz folgender:

Ohne Verlust der alten Staatsangehörigkeit, ohne Aufgabe des Wohnsitzes im Heimatstaate und gegen seinen Willen kann niemand eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Die Ehefrau folgt der Staatsangehörigkeit des Mannes, wenn der Wohnsitz in dessen Heimatstaate oder in einem dritten Staate liegt. In diesem Falle hat sie ein Optionsrecht. Sie behält ihre bisherige Staatsangehörigkeit, wenn sie in ihrem Heimatstaate wohnen bleibt. Bei Lösung der Ehe behält sie die durch die Eheschließung erworbene Staatsangehörigkeit, sie hat aber bei Zurückverlegung des Wohnsitzes in den früheren Heimatstaat Anspruch auf Wiedereinbürgerung. Das eheliche Kind folgt der Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche der der Mutter. Nach erreichter Volljährigkeit kann es für die Staatsangehörigkeit des Vaters optieren. Im Ausland geborene Kinder exterritorialer Personen gelten als im Heimatstaat des Vaters geboren. Für ein Kind unbekannter Eltern wird die Staatsangehörigkeit des Fundstaates vermutet. Eine Wiederaufnahme in den früheren Staatsverband erfolgt nur, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz zurückverlegt und dadurch die andere Staatsangehörigkeit erlischt.

Die Grotius-Gesellschaft fordert die Einführung eines nach einheitlichem Muster von jedem Staat zu führenden Registers und die Einführung einer Spalte „Staatsangehörigkeit" in das Geburtsregister. Ergibt sich, daß jemand infolge des Zusammentreffens von ius soli und ius sanguinis bei der Geburt zwei Staatsangehörigkeiten besitzt, so soll der gesetzliche Vertreter des Kindes sofort nach der Geburt zwischen den beiden Staatsangehörigkeiten wählen und die des Kindes bestimmen. Er hat dabei sein im Ausland geborenes Kind bei der Konsularbehörde für das Nationalregister anzumelden.

Während die oben genannten Vorschläge sich damit befassen, die doppelte Staatsangehörigkeit zu beseitigen, gibt es eine dritte Methode, die mit den Konflikten als gegebenen Größen rechnet, dafür aber die konkurrierenden Ansprüche mehrerer Staaten gegenüber demselben Individuum behandelt. Sie schlägt vor, die Machtbefugnisse der Staaten derart einzuschränken, daß nur der Wohnsitzstaat seine Ansprüche gegen das sujet mixte durchsetzen darf, während die Ansprüche aller anderen beteiligten Staaten ruhen. Bei Durchführung dieses Vorschlages würde praktisch eine mehrfache Staatsangehörigkeit vermieden werden.

§ 13.

Schlußbetrachtung.

Unser Rundgang durch das internationale Staatsangehörigkeitsrecht ist beendet. Dabei hat sich gezeigt, daß die Schaffung eines Staatsangehörigkeitsrechtes, das allen Staaten gerecht würde, dem Problem gleichkäme, die Quadratur des Kreises zu lösen. Es ist daher als großer Fortschritt zu bezeichnen, wenn durch einzelne vertragliche Abmachungen Wege gefunden werden, die die durch die doppelte Staatsangehörigkeit entstehenden Schwierigkeiten beseitigen. Die Lösungsmöglichkeiten sind aber durch die „Politisierung" des Staatsangehörigkeitsbegriffes gering geworden.[235]) Trotzdem muß es das Ziel einer einheitlichen Staatsführung sein, über alle Schwierigkeiten hinweg die Konflikte, in die die doppelten Staatsangehörigen durch ihre doppelte Staatsangehörigkeit geraten, zu beheben. Für uns Deutsche sind durch Neueinführung der allgemeinen Wehrpflicht wieder größere Schwierigkeiten entstanden. Vereinbarungen mit den anderen Staaten über die Regelung der Wehrpflicht bestehen zur Zeit nicht. Soweit sie aus der Zeit vor dem Kriege stammen, sind sie größtenteils durch die Bestimmungen der Pariser Vorortverträge außer Kraft gesetzt. Die im Jahre 1930 an den Völkerbund gerichtete deutsche Antwort ist heute noch geltendes deutsches Recht. Ein Doppelstaater gilt im Inlande, ohne Rücksicht auf seine andere Staatsangehörigkeit, nur als Deutscher. Er unterliegt der deutschen Gesetzgebung, der allgemeinen Wehrpflicht, der Sterilisationsgesetzgebung und der Ehegesundheitsgesetzgebung. Darüber hinaus muß das Deutsche Reich fordern, daß auch die im Ausland befindlichen deutschen Staatsangehörigen ihren Verpflichtungen gegenüber dem deutschen Heimatlande nachkommen. Jedoch hat dieses Recht des Deutschen Reiches auf seine im Ausland befindlichen Untertanen dort seine Grenzen, wo die doppelte Staatsangehörigkeit dem Doppelstaater gegenüber dem anderen Staat ähnliche Verpflichtungen auferlegt, und wo dieser Staat tatsächlich seine Rechte geltend machen kann, weil der betreffende Staatsbürger sich auf seinem Gebiete aufhält. Was in diesen Fällen für Deutschland gilt, hat entsprechend für die anderen Staaten zu gelten. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, wird man im allgemeinen bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit den Deutschen aus dem deutschen Staatsverbande entlassen. Man wird ihm die Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 nur dann erteilen, wenn das Recht seiner neuen Heimat mit dem deutschen Recht vereinbar ist. Weiterhin hat das Deutsche Reich durch das Gesetz betreffend die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Auslande die Möglichkeit, den Staatsangehörigen, die ihrer Treueverpflichtung gegen den Deutschen Staat nicht nachkommen, die deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Man wird besonders dann

---

[235]) Schätzel, in Zeitschr. f. Politik, S. 558.

auf dieses Gesetz zurückgreifen, wenn mehrstaatliche deutsche Staatsangehörige offensichtlich auf die andere Staatsangehörigkeit mehr Wert legen als auf die deutsche, wie es schon § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgesehen hat. Dies wird im Kriegsfalle dann von Bedeutung sein, wenn dieser Staatsbürger nicht der deutschen Einberufungsorder Folge leistet, sondern sich in das feindliche Heer eingliedern läßt, um gegen Deutschland die Waffen zu ergreifen.

Es sind zwar hierdurch nicht die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit beseitigt, das Problem ist aber praktisch nur dadurch zu lösen, daß Staatsmann und Gesetzgeber auf romantische Ideen verzichten, die mit der harten Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringen sind. Das Heimatland hat von seinen Kindern im Ausland nichts, es kann sie in ihrer zweiten Heimat nicht schützen; sollten sie aber zurückkehren, so kann es sie wieder mit offenen Armen aufnehmen und ihnen möglicherweise die Staatsangehörigkeit wieder verleihen.

Lebenslauf.

Ich bin am 26. Juli 1911 in Gotha als Sohn des Arztes Dr. med. Paul Hörnig und seiner Ehefrau Charlotte geb. Schmidt geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1917 bis Herbst 1918 besuchte ich die Vorschule in Eisenach, von Herbst 1918 an das Fichte-Gymnasium in Berlin-Wilmersdorf, auf dem ich am 1. März 1929 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte an den Universitäten Tübingen und Berlin die Rechte. Am 17. Juni 1933 bestand ich beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung. Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes legte ich am 15. November 1937 die große juristische Staatsprüfung vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin ab. Seitdem bin ich als Assessor im Reichswirtschaftsministerium tätig.